Die Völker- und Staatsrechtli... Verhältnisse des ...

Heinrich Rettich



DIE

VÖLKER- UND STAATSRECHTLICHEN VERHÄLTNISSE

DES BODENSEES.



DIE

VÖLKER- UND STAATSRECHTLICHEN VERHÄLTNISSE

DES

BODENSEES

HISTORISCH UND JURISTISCH

UNTERSUCHT

VON

DR. HEINRICH RETTICH
K. WÜRTTB. FINANZ-REFERENDAR.

TÜBINGEN 1884.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

SEINER KÖNIGLICHEN HOHEIT

DEM FÜRSTEN

CARL ANTON VON HOHENZOLLERN

IN TIEFSTER EHRFURCHT GEWIEDMET

VOM VERFASSER.

VORWORT.

Im Jahre 1882 hatte die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen für die Bearbeitung des von Prof. Dr. v. Martitz daselbst gestellten Themas: »Die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse des Bodensees« den akademischen Preis ausgeschrieben. Diese Materie versprach für den Bearbeiter eine reiche Quelle wissenschaftlicher Anregungen zu werden. Es galt eine Reihe völkerrechtlicher Grundsätze an einem durchaus originellen und weitberühmten Objecte theils auf ihre praktische Stichhaltigkeit zu prüfen, theils bei der Erörterung noch schwebender Fragen dieselben zur Geltung zu bringen und damit die theoretische Lösung eines völkerrechtlichen Problems zu geben, das seit langen Jahren die Politik fünfer Staaten immer wieder in friedlichen Unterhandlungen beschäftigt hatte, von den Männern der Wissenschaft aber bislang nur wenig beachtet worden war. Aus diesen Gründen, so schien es, musste die Concurrenz eine rege, die gekrönte Arbeit eine vorzügliche werden.

Allein der Termin verstrich, ohne dass auch nur eine einzige Bearbeitung eingeliefert worden wäre; eine zweite Aufforderung der Fakultät im folgenden Jahre 1883 blieb gleichfalls ohne Resultat.

Da machte sich denn der Verfasser, dessen lebhaftestes Interesse das Thema sofort erweckt hatte, selbst an die Bearbeitung, so gut ihm dies in verhältnismässig kurzer Zeit und

neben einer angestrengten beruflichen Thätigkeit möglich war. Und wenn er nun heute das Ergebnis seiner Bemühungen unter dem Titel: »die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, historisch und juristisch untersucht«, dem Publikum vorzulegen sich erlaubt, so bleibt ihm nur übrig, dasselbe um wohlwollende Beurtheilung seines Versuches zu bitten, den er, wie gesagt, erst dann unternommen, nachdem die von ihm sehnlichst erwartete Arbeit aus anderer, vielleicht berufenerer Feder, ausgeblieben war. Seine Schrift hat ihre Absicht erfüllt, wenn sie den gebildeten Leser zum selbständigen Nachdenken über die eigenthümlichen Fragen der Materie anregt und ihm zu diesem Zwecke die nöthigen wissenschaftlichen und sachlichen Momente bequemlich zur Hand reicht. Eben diese festgestellt zu haben, wäre, vermeint er, immerhin nicht ohne einiges Verdienst. Ob aber seine eigene Ansicht über die völker- bezw. staatsrechtliche Natur des Sees und deren Consequenzen durch die gegebene Untersuchung hinlänglich begründet ist, das zu erwägen wird der wissenschaftlichen Kritik vorbehalten sein.

Stuttgart, im October 1884.

Dr. Rettich.

INHALT.

III. Abschnitt. Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees.

I. Abschnitt.

Allgemeine völkerrechtliche Grundsätze.

1. Die Bedeutung des Begriffes „Hoheitsgebiet des Staates" im Allgemeinen.

Unter Hoheitsgebiet (territorium) des Staates versteht man denjenigen Theil der Erdrinde [1]), welcher äusserlich durch die Staatsgrenze markirt und dadurch von den Gebieten anderer Staaten geschieden ist. Was sich innerhalb dieser in sich selbst zurückkehrenden Linie der Staatsgrenze befindet, sowohl das Staats- und Privateigenthum [2]), als auch die sog. herrenlosen Sachen (adespota), steht in allen Beziehungen zur ausschliessenden oberherrlichen Verfügung eben dieses einen und keines anderen Staates.

Da nun alle Sachen zu einer von diesen drei Arten gehören, so gilt die Regel, dass überhaupt *jede* im Gebiete eines Staates befindliche Sache auch der Ober-

1) Nicht nur der Erdoberfläche! Die Bedeutung dieser Unterscheidung würde praktisch werden im Falle von Bergwerksbetrieben an den Staatsgrenzen.

2) Die Staatshoheit über das Privateigenthum macht sich geltend im Rechte der Besteuerung und im sog. Expropriationsrechte des Staates.

herrschaft desselben unterworfen sei (quidquid est in territorio, est etiam de territorio)[1]).

Demnach ist insbesondere dem ausschliessenden Hoheitsrechte des Staates nicht blos derjenige Bezirk unterworfen, welcher von den Staatsangehörigen thatsächlich bewohnt und benützt wird, sondern der ganze Land- und Wasserbezirk überhaupt, gleichviel ob die einzelnen Theile irgend eine Nutzung gestatten oder nicht, mit allem, was sich darin befindet, es sei von Natur oder durch menschlichen Fleiss, oder durch Zufall[2]).

2. Insbesondere das Wassergebiet des Staates.

In Hinsicht auf das innerhalb der Staatsgrenze befindliche Wassergebiet, im Gegensatz zum Landgebiet, ist zu unterscheiden:

Das Fluss-Wassergebiet, zu welchem alle Ströme, Flüsse, Bäche und Kanäle gehören, auch die Grenzflüsse, und zwar letztere entweder ganz oder zum Theil, je nach der mit dem Nachbarstaate übereingekommenen Grenzlinie.

Das See-Wassergebiet, d. h. die vom Landgebiet

---

1) Ausnahmen von der Ausschliesslichkeit des Territorialprinzips entstehen nur durch die Rechte der Exterritorialität und in Folge von sog. Staatsservituten. Vergl. hierüber Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 2. Aufl. 1881. S. 99 ff.

2) Vergl. Klüber, Europäisches Völkerrecht. 2. Aufl. 1851. Seite 142.

umschlossenen Seen (Binnenseen, lacus) nebst den kleineren Seen, Teichen und Lachen.

Das Meerhafen-Wassergebiet, d. h. diejenigen durch natürliche oder künstliche Ursachen geschaffenen Einbuchtungen des Meeres in das Land, welche von den Staaten ausdrücklich als ihr Hoheitsgebiet beansprucht und als solches, etwa durch Befestigungen (Sperrforts etc.), sichtbar gekennzeichnet sind[1]).

3. Binnenseen, von mehreren Staaten eingeschlossen.

Es trifft sich nun häufig, dass ein Binnensee zwischen den Landgebieten zweier oder mehrerer Staaten sich ausbreitet, so dass sich die beider- oder mehrsei-

1) Rayneval, institutions du droit de la nature et des gens I. S. 300 drückt dies weniger genau mit den Worten aus: Une mer totalement enclavée dans les terres d'une nation, fait partie de son domaine, et elle peut à son gré en permettre ou interdire l'entrée, si elle est susceptible de défense. — Le souverain de ce même pays peut établir une station pour empêcher le passage. Trifft aber die Voraussetzung vollständiger Schliessbarkeit nicht zu, wie beim sog. Küstengewässer, so kann auch von einer Gebietshoheit im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein. Die besonderen Rechte, welche sich neuerdings einige Staaten mit Beziehung auf letzteres vorbehalten haben, erschöpfen den Begriff der Staatshoheit keineswegs. Der Geltungsbereich der Landesgesetze erstreckt sich immer nur auf die Häfen, nicht auch auf das Küstengewässer, in welchem fremde Schiffe nur den Gesetzen ihrer Heimath unterworfen sind. Vergl. dazu Bluntschli, das moderne Völkerrecht, 3. Aufl. §§ 319. 321; Heffter, das europäische Völkerrecht. 6. Aufl. S. 162.

tigen Staatsgrenzen durch den See berühren, und dieser somit als Objekt internationaler Rechtsbeziehungen erscheint.

In diesem Falle bedeuten die Uferstaaten in ihrem Verhältnis zum See zunächst eine geschlossene Einheit gegenüber allen andern Staaten, die nicht an den See grenzen. Dieser, im Gegensatz zur Gesammtheit der nicht angrenzenden Staaten gedachten Einheit der Uferstaaten steht das ausschliessende Hoheitsrecht über den See zu[1]).

Sich selber gegenübergestellt haben die Uferstaaten aus Naturrecht relativ gleiche Rechte an dem See, es müsste denn sein, dass dieses naturrechtliche Verhältnis durch irgend einen, möglicherweise auch mit einem »Vertrage« besiegelten Gewaltakt zum aus-

---

1) Der grösste Binnensee der alten Welt, das Kaspische Meer, steht unbestritten zur ausschliessenden Verfügung der beiden Uferstaaten Persien und Russland, welche über Hoheitsverhältnisse, Schifffahrt etc. ohne Einspruch anderer Mächte paktirt haben. Vergl. unten Note 1. Seite 7.

Wenn dagegen Calvo, derecho internacional teórigo y práctigo de Europa y Amérigo p. I. § 156 sagt: Puede suceder, sin embargo, que las costas de los lagos pertenezcan à dos ó mas naciones y entonces tendrán que considerarse forzosamente como mares libres, so hat er dabei wohl mehr die amerikanischen Verhältnisse im Sinne, etwa in Bezug auf die fünf grossen Binnenseen an der Grenze der vereinigten Staaten und Britisch-Nordamerika. Indessen scheint die »Freiheit« auch dieser Seen zum mindesten sehr fraglich.

schliessenden Besitze der einen oder anderen Ufermacht verkehrt worden wäre[1]).

Die natürliche Gleichberechtigung der Uferstaaten kann nun auf zweierlei Art zur Geltung kommen.

In dem einen Falle wird der See thatsächlich durch ideale oder auf irgend eine Weise im Objecte selbst markirte Grenzlinien getheilt und zwar auf Grund der natürlichen Anhaltspunkte der Ausdehnung der Uferbezirke einerseits und der Mittellinie des Sees andererseits — mit der Wirkung, dass die ausgeschiedenen Theile, einschliesslich aller Accessorien und Früchte[2]), der aus-

---

1) Letzteres wäre allerdings nicht undenkbar. Der Mehrzahl der Völkerrechts-Schriftsteller scheint diese Annahme sogar sehr naheliegend zu sein. Rayneval z. B. a. a. O. S. 310 sagt kurz: A défaut des conventions ils (les lacs) sont censés communs. Allein es ist klar, dass ein solches Verhältnis, bestehe es nun auf Grund hundertjähriger Gewohnheit oder eines geschriebenen Vertrages in letzter Linie nur durch Uebermacht und Gewalt entstanden sein konnte und darum kaum als rechtlicher Zustand gelten darf. Freiwillig wird kein Volk auf das natürliche Recht verzichten, das Wasser, insoweit es seine Ufer bespült, ebenso zu nützen, wie jeder Nachbar. Uebrigens, ist bis jetzt noch kein Fall eines solchen ausschliessenden Besitzes vorgekommen. Nur im Friedensvertrage von Tourkmantschai vom 22. Februar 1828 zwischen Persien und Russland behielt sich letzteres — mit dem Rechte des Siegers — die ausschliessende Befugniss vor, Kriegsschiffe auf dem Kaspischen Meere zu halten, während für alle anderen Nutzungen, vor allem für die Handelsschifffahrt, Persien nach wie vor gleichberechtigt blieb. Den Vertrag siehe bei Martens N. Récueil VII, S. 564.

2) Darunter ist verstanden einmal der territoriale Zuwachs aus

schliessenden partikularen Gebietshoheit je des Hinterlandes unterstellt werden [1]).

---

den ausgeschiedenen Theilen des Sees in Folge von Anschwemmung (alluvio), Rücktritt des Wassers und Inselbildung, sodann das Anrecht auf etwaige im Grunde ruhenden Schätze, Alterthümer, Mineralien, sowie Uferbinsen Seepflanzen etc., endlich und hauptsächlich das Fischereirecht.

1) Auf solche Weise wurde schon im Jahr 1554 durch einen zu Baden abgeschlossenen Vertrag zwischen den regierenden Orten im Thurgau und dem Bischof zu Konstanz der Zellersee getheilt. Gesetz.Sammlung für den Kanton Thurgau I. Bd. 1865 S. 113. Die Abmachung wurde erneuert in dem Vertrag über die Bereinigung der Hoheitsgrenze zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogthum Baden v. J. 1855. § 1. lautet: Zwischen dem Staatsgebiet des Grossherzogthums Baden und demjenigen des schweizerischen Kantons Thurgau wird von der badischen Grenze unterhalb Konstanz bis zur Thurgauischen Grenze bei dem ehemaligen Kloster Paradies überall die Mitte des Rheins, beziehungsweise die Mitte des Untersees (Zellersee) als Landesgrenze angenommen. — Ebendas.

Bezüglich des Genfersees ist der Schiedsvertrag zwischen Savoyen und Bern, abgeschlossen am 30. October 1564 zu Lausanne, zu bemerken, worin es heisst: *„Zum zwentzigsten haben auch wir die Schydmeener und Mittlere bedacht, dass einem jeden dieser beiden Parthigen, Nemlichen Fürstl. Durchlaucht zu Savoy, dessglichen den Herren von Bern an der gerechtigkeyht des Seewes, wie ein jeder Theil dieselwige, so verr und wytt und wie seine Herrschafften, Landt und Flecken daran gelegen syndt, an demselwen Seew haben soll und weg nützit benommen noch entzogen sin solle; und solle aber die Mitte des Seewes gegen yedentheils daran stossender und gelegener Landen und Herrschaften,*

Die thatsächliche Ausscheidung einzelner Theile und die Einverleibung derselben in das anliegende Staatsgebiet kann jedoch nicht auf Grund eines einseitigen Vorgehens der einzelnen Uferstaaten erfolgen, sondern muss das Produkt gemeinsamer und ausdrücklicher Abmachung sämmtlicher Uferstaaten sein. Denn aus dem Grunde, weil der See, bevor er getheilt wurde, nicht etwa herrenloses Gebiet, sondern allen Uferstaaten gemeinsam zugehörig war, müssen auch bei diesem Verhältnis, wenn anders überhaupt von einem Rechte die Rede sein soll, die speziell privatrechtlichen Bestimmungen über das Condominum Geltung finden, welche dahin lauten, dass über die gemeinsame Sache selbst oder irgend einen reellen Theil derselben zu verfügen, keinem Miteigenthümer allein und ausschliesslich zustehe, sondern nur dem vereinten Willen aller Eigenthümer[1]).

Hervorzuheben ist noch, dass auch im Falle der Theilung kein Uferstaat in Friedenszeiten ohne Zustim-

---

so wyt die in Jrem Zirckh und Begriff richen, zu einer beständigen rechten und heyteren March gesetzt und benambsset sin." Sammlung der eidgenöss. Abschiede, Band IV. Abthlg. 2. S. 1503. Vergl. auch das Erkenntnis der eidgenössischen Stände vom Jahre 1681 dahin lautend: „*Dass die Marchen in Seen und Flüssen die Mitte seyn soll; es wäre denn, dass ein ansprechender Gegentheil mit Brief und Siegeln wider die Eydtgenossen bescheinen könnte, dass ihm selbige ganz und allein zugehörten.*" Leu, helvet. Lexikon Bd. 4. S. 159.

1) Vergl. Arndts, Pandekten § 133.

mung des anderen die Austrocknung des Sees herbeiführen darf, auch wenn er dies durch Massregeln, lediglich auf seinem Gebiete in Anwendung gebracht, bewerkstelligen könnte. Denn dies würde selbstverständlich auch die Austrocknung der übrigen Theile des Sees herbeiführen. Ein solcher Eingriff aber in den Besitzstand des Nachbars wäre ein Bruch des Völkerrechts, welches, in Friedenszeiten wenigstens, die volle Integrität des nachbarlichen Territoriums zu wahren gebietet.

Würde dagegen eine Austrocknung des Sees durch gemeinsames Vorgehen der Uferstaaten erfolgen, so würde die Projection der früheren Grenzen auf dem See ohne weiteres nunmehr auch die Landgrenzen bilden, falls nicht vorherige Abmachungen, etwa mit Rücksicht auf die Repartirung der Kosten, anderes bestimmten.

Auf der anderen Seite ist selbstverständlich die Ausübung beliebiger Rechte auch auf den fremden Theilen des Sees in Folge von Verträgen nicht ausgeschlossen, vielmehr öfters, weil im gemeinsamen Interesse gelegen, ausdrücklich bedingt[1]).

---

1) So insbesondere das Recht der Schifffahrt; die blose Cabotage am eigenen Ufer hätte sonst wohl wenig zu bedeuten. Die Uferstaaten übernehmen dann zugleich die vertragsmässige Pflicht, für die Sicherheit des Verkehrs auf ihrem Bezirke in angemessener Weise Sorge zu tragen. So im Vertrag zwischen der Schweiz und dem Grossherzogthum Baden, betreffend die Schifffahrts- und Hafen-Ordnung für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen, vom Jahr 1867. In demselben ist in Art. 2 bezüglich

Im zweiten Falle aber bleibt der See ungetheilt und erscheint somit als ein Condominium pro indi-

der Erhaltung des Fahrwassers bestimmt, dass die vertragschliessenden Staaten, jeder innerhalb der Grenzen seines Gebietes, dafür Sorge tragen sollen, dass etwaige künstliche Anlagen, als: Mühlen, Triebwerke, Brücken u. s. w. in der Weise errichtet werden, dass die Schifffahrt dadurch nicht gehindert oder auch nur erheblich erschwert wird. Ferner, dass behufs zweckmässiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung von Ufer- und Wasserbauten die Contrahenten die Pläne solcher von ihnen beabsichtigten Anlagen sich mittheilen und sich über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Verhältnisse verständigen werden.

Auch die Fischereinutzung ist zuweilen nicht an die Hoheitsgrenzen gebunden. Hinsichtlich der Fischerei im Zellersee und der Schweiz vom Artikel 3 des Staatsvertrages zwischen Baden (und Rhein) enthält 20./31. October 1854 folgende Bestimmung: »Unbeschadet der im Artikel I festgesetzten Landesgrenze werden folgende besonderen Verhältnisse gegenseitig anerkannt: auf dem ganzen Rhein und Untersee in demjenigen Umfange, wie dies im Artikel 114 der Fischerordnung vom 22. August 1774 sich näher bezeichnet findet, kann von den Bewohnern der auf beiden Seiten des Sees und Rheins liegenden nach dieser Fischerordnung hierzu berechtigten Gemeinden die Fischerei und die Vogeljagd nach den Vorschriften der erwähnten Fischerordnung und unter der, der Gr. Bad. Behörde zur Handhabung derselben zustehenden Polizei ausgeübt werden. Vorbehalten bleibt eine auf dem Wege der Vereinbarung durchzuführende Revision dieser Fischerordnung.« Die hier vorbehaltene Revision der alten Fischereiordnung vom Jahr 1774 ist badischer Seits am 16. November 1861 vorgenommen worden und es wurden hierbei die alt hergebrachten Grenzen der Fischereiberechtigung lediglich beibehalten. Der gemeinschaftliche Fischereibezirk des sogenannten äusseren See's erstreckt sich hiernach »vom sogenannten Kuhhorn am Fall (ober-

visis der Uferstaaten mit besonderer Rücksicht auf die aus ihm zu percipirenden Nutzungen und als ihr Condominat in spezieller Beziehung auf ihre Hoheitsbethätigungen auf demselben.

Fällt damit die geographische Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Uferstaaten weg, so ergibt sich für die Condominanten, um sowohl im Hinblick auf die eigenthumsrechtliche wie auf die staatsrechtliche Seite des Verhältnisses einen angemessenen Rechtszustand auf dem Condominate zu sichern, die Nothwendigkeit, über die Art und Weise der gemeinsamen Ausübung ihrer Rechte durch Verträge sich zu verständigen, falls nicht eine auf stillschweigendem Uebereinkommen beruhende und genügend bewährte Uebung besteht.

Finden es zu diesem Zwecke einzelne Uferstaaten für angemessen, räumliche Competenzen zu schaffen, so benöthigen sie hierzu nicht die Zustimmung der andern Uferstaaten, falls deren Rechte nicht dadurch irritirt werden. Eine solche Abgrenzung hat aber nicht den Charakter einer völkerrechtlichen Gebietsabgrenzung, sondern lediglich den einer organisatorischen Verwaltungsmassregel der Condominanten, um Competenzconflikte der verwaltenden Behörden zu vermeiden.

---

halb Gottlieben) bis hinab auf den Rhein zum Schlösschen Oberstaad und bis zu dem gegenüberliegenden sogenannten Hörnlebrunnen; ferner bis zu dem Mooser Steg beim vormaligen Nonnenhause.« Ausgeschlossen von diesem gemeinschaftlichen Fischereibezirk ist der innere oder sog. Gnadensee, in welchem das Fischereirecht dem Gr. Bad. Domänenärar zusteht.

II. Abschnitt.

Die völkerrechtlichen Verhältnisse des Bodensees.

1. Die Rechte der Uferstaaten gegenüber den nichtangrenzenden Staaten.

Wendet man nun die vorgetragenen völkerrechtlichen Sätze auf die besonderen Verhältnisse des Bodensees[1]) an, so muss zunächst constatirt werden, dass der See der ausschliessenden Gebietshoheit der ihn umgebenden Staaten untersteht. Kein anderer Staat kann nach Völkerrecht weder irgendwelches Nutzungsrecht an den See verlangen, noch auch das Recht, in die Ordnung der eigenthümlichen Rechtsverhältnisse dieses Gewässers einzugreifen[2]).

---

1) Unter »Bodensee« begreifen wir im Folgenden nach Massgabe der offiziellen Auffassung der Uferstaaten den sog. Obersee und den Ueberlingersee. Vgl. Schlussprotokoll zur internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, 1. Zum Artikel 1: »Man ist darüber einverstanden, dass unter Bodensee der Obersee und der Ueberlingersee verstanden sein und dass die Regelung der Schifffahrtsverhältnisse für die obere Rheinstrecke von der Mündung des Rheins bis Rheineck-Gaisau, sowie für den Untersee und die Rheinstrecke bis Schaffhausen besonderen Vereinbarungen zwischen den angrenzenden Uferstaaten vorbehalten bleiben soll.«

2) So schon der Lindauer Jurist Christoph Wegelin, der

Obgleich dieses Recht als klares und positives Naturrecht erscheint, so waren die am Ufer Herrschenden

---

zum erstenmale die Rechtsverhältnisse des Bodensees zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung machte, in seiner (in einigen Lehrbüchern des Völkerrechts fälschlich dem Jenaer Professor Buder zugeschriebenen) Diss. de dominio maris Suevici vulgo lacus Bodamici vom Jahr 1742, indem er, S. 26, zwischen einem dominium universale und einem dominium particulare unterscheidet, und ersteres ausschliesslich den Uferstaaten vorbehalten wissen will: Quapropter etiam mare Suevicum, seu lacus Acronius amplissimus et famigeratissimus inter omnes quos habet Germania, ab omni aevo non solum adgnoscit imperium ac dominium universale Circuli Suevici seu potius statuum adjacentium collective sumtorum, sed etiam jurisdictionem particularem, quam sibi vindicat quilibet pro ratione territorii sui. Unde principes et status circuli suevici si non in specie tamen in genere imperium exercere dicuntur in hoc mari particulari ac intermedio.

Ebenso i. J. 1764 Matthäus Seutter von Loezen in seiner Diss. inaug. de jure navali nec non mercatoribus nec aliis civibus sed nautis et opificibus *(den gelerneten und zünfftigen Schiffleuten)* lib. et imp. civitatis Lindaugiae in mari Suevico seu lacu Bodamico juxta statuta privative et solitarie competente, cum connexis, Seite 12: Populi igitur, qui terras circa mare Suevicum sitas occuparunt, mare hoc simul per usum et exercitium piscationis et navigationis suum fecerunt, eoque ipso uti terrarum illi adjacentium domini evaserunt, sic et ipsius lacus nostri dominium acquisiverunt. Jus enim re quadam occupata et sibi vindicata pro arbitrio suo utendi et fruendi, ab eius occupatione, possessione et usu omnes alios excludendi dicitur dominium. Und weiter Seite 14: Statibus lacum Bodamicum accolentibus illius dominium eo minus denegari poterit, quo magis requisita dominii locum hic habent. Nimirum

doch mehr als einmal genöthigt, dasselbe mit Waffengewalt gegen fremde Angriffe zu vertheidigen. So kamen gegen Ende des 14. Jhdts. die Appenzeller von ihrem Territorium häufig an die Ufer des Sees, um von den anlandenden und ausfahrenden Schiffen Tribut einzutreiben und zugleich den Fischern die ausgestellten Netze zu leeren. Um sich vor dieser Bedrückung und jeder anderen Beeinträchtigung ihrer Rechte zu sichern, schlossen die bedeutendsten Städte am See, Konstanz, Ueberlingen, Buchhorn[1]), Lindau, Arbon etc. im Jahre 1362 ein Bündnis, welches bis 1488 dauerte, in diesem Jahre durch den Hinzutritt der Ritter vom S. Georgenschild neu gefestigt und schliesslich unter den Schutz des schwäbischen Kreises gestellt wurde. Das Bündnis von 1362 ist die älteste historisch festgestellte Thatsache, welche die Ausübung von Hoheitsrechten auf dem Bodensee beurkundet[2]).

---

occupari, ab aliorum communione separatim sine iniuria haberi, custodia detineri, contra inuadentes defendi, ab inuasoribus iniustis vindicari potest.

1) Das heutige Friedrichshafen.

2) Jam inde A. 1362. Foedus illud speciale inter socias ciuitates maritimas, *denen alten Pundt-Städten am See, als: Costanz, Lindau, Ueberlingen, Buchhorn etc.* sub auspiciis imperatoris *Caroli* IV. originem coepit contra *Abbencellenses*, tunc tempore quietis et pacis publicae impatientes, et ita tam mutuae defensionis, quam publicae tranquillitatis gratia, ad tutan-

Einen ungleich gefährlicheren Angriff auf ihre Rechte erlitten die Uferterritorien gegen Ende des 16. Jahrhunderts von Seiten des Erzhauses Oesterreich. Letzteres war im 15. Jahrhundert durch Kauf in den Besitz der Grafschaft und Stadt Bregenz und 1548 auch in den der Stadt Konstanz[1]) gekommen. Auf Grund dieser beiden Erwerbungen versuchte nun das Erzherzogliche Haus ein »dominium eminens« über den ganzen See zu begründen, indem es anfieng, die Kreuzerschiffe des schwäbischen Kreises an der Ausübung der Getreideausfuhr-Polizei[2]) mit bewaffneten Schiffen zu verhindern, wobei die österreichischen Soldaten zu wiederholten Malen die gröbsten Gewaltthätigkeiten sich zu Schulden kommen liessen. Der Kreis wandte sich zunächst, im Jahre 1703[3]), an den Kaiser selbst um Beseitigung dieser

---

dam quoque libertatem nauigationis et commerciorum in *mari Sueuico* durauerat ad tempora usque *Foederis Sueuici* a Ciuitatibus cum *societate Equestri Clypei S. Georgii* in An. 1488. conclusi cum omnia anteriora foedera specialia sublata tunc vellet imperator *Fridericus* III. Wegelin a. a. O. S. 29. In einer Note fügt er die Quellen bei: In Matricula A. 1431. in *Hussiticae* Expeditionis usum confecta, dictae civitates foedere societate expresse numerantur apud Schilterum Inst. Jur. Publ. T. II. *im Anschlag wegen des Hussiten-Kriegs* p. 66. Ebenso Annales Lindau. *MSti.* ad an. 1441.

1) Vergl. unten.

2) Vergl. unten.

3) Diese und die folgenden Daten finden sich in J. J. Moser, teutsches Nachbarliches Staatsrecht etc. 1773, S. 440 ff. Wegelin,

Missstände, die besonders auf Rechnung des österreichischen Commandanten zu Konstanz liefen. Am 27. Febr. desselben Jahres erklärte die Kaiserl. Kanzlei:

»*So vil die gegen den Vice-Commandanten zu Costanz geklagte Excefsen angehet, solche haben ihre kaiserliche Majestät keineswegs approbiret, sondern dieselbe durch dero löbliche Oesterreichische Hof-Canzley schon vor einiger Zeit, sobald sie deren Nachricht erlangt, dergestalt ahnden und abstellen lassen, dafs hinfür dergleichen nicht mehr zu befahren seyn werden, anbey jedoch gnädigst nicht zweifeln, Fürsten und Stände werden es nicht ungleich deuten, sondern vielmehr gern sehen, dafs derzeit die in dem Bodensee auf und abgehenden Schiffe zuweilen visitirt werden, indeme sie zuverlässige Nachricht haben, dafs nun und denn einige feindliche Gelder überzubringen tentirt werde.*«

Diese Schiffsvisitation sah aber der schwäbische Kreis keineswegs gern; er hielt sie vielmehr mit Recht für einen Eingriff in seine Hoheitsrechte auf dem See und wandte sich darum bald darauf, im Jahre 1704, abermals an den Kaiser um

»*Remedur derer auf dem Bodensee leidenden Beschwerden.*«

Der Kaiser erklärte sich darauf 1705, 20. Mai:

»*Wegen Einstellung der geklagten Excefsen am Bodensee*

---

a. a. O. S. 27, erwähnt die Vorgänge, die er zum Theil selbst miterlebt, mit den Worten: Sed initio huius saeculi, quum anno 1699. ratione fructuum in *Helvetiam* exportatorum Circulus ad conseruandum jus et imperium suum auspiciis Directoris Circuli naues quasdam comparari iisque mare circumuehi jussisset, intercesserunt *Austriaci* rei militaris praefecti *Constantienses* et *Brigantini* et hisce excursionibus, quae quotannis fieri solebant, grauiter sese opponentes, antea inauditum *dominium emines* sibi arrogarunt.

ist alles dergestalten verfüget und vollzogen worden, dafs der Crays damit ohne Zweifel vergnüget werden wird.«

Allein auch dieser Bescheid erwies sich alsbald als eine leere Vertröstung; die Ausschreitungen des Militärkommandanten zu Constanz dauerten fort. Der Kreis musste sich somit überzeugen, dass er vom Kaiser selbst sein Recht nicht erhalten könne, und dass ihm nichts anderes übrig bleibe, als sich womöglich selber zu helfen.

Er verstärkte darum zunächst die Bemannung seiner Kreuzer, um dieselben den österreichischen Soldaten gegenüber für alle Fälle widerstandsfähig zu machen und wandte sich dann im Jahre 1711 an das Kurfürstliche Wahlcollegium[1]) mit der Klage wider Oesterreich:

»Dafs Oesterreich und dessen Oberämter sich eines sogenannten Dominii maris vor nicht langer Zeit anmasseten; da doch, nach denen beygefügten Rationibus, solches von denen ad littora Lacus Bodamici gelegenen Ständen privative und unwidersprochen exercirt worden seye.«

---

1) unter Berufung auf die Wahlcapitulation, deren Art. 8, § 6 lautete: *Solle der Kaiser weder am Rhein noch sonstigem Schiffbaren Gewässer im hl. deutschen Reich kein armirter Schiffsauslägere, Licenten und andere ungewohnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber der Rheinischen und anderer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmälerung ihrer habenden Regalien und anderen Gerechtigkeiten erstatten oder zulassen.* J. J. Moser a. a. O. S. 442.

Diese rationes finden sich in Johann Christian Lünig's Codex Germaniae diplomaticus, tom. II. unter den »*Gravamina, welche die Stände des löbl. Schwäbischen Crayses wider die Land-Voggtey und Landgerichte in Schwaben, dem Churfürstl. Collegio auf dem Wahltage zu Frankfurth am Mayn übergeben lassen, de Anno 1711, nebst darzugehörigen Beylagen.*« Das Schriftstück, welches nicht nur ein bewährtes Testimonium bildet für die Geltung unseres Satzes bezüglich der ausschliessenden Rechte der Ufermächte, sondern auch zugleich eine ebenso interessante wie drastische Schilderung der damaligen politischen Verhältnisse an und auf dem See bietet, hat folgenden Wortlaut:

RATIONES

Warum dem höchst-löbl. Ertz-Haufs Oesterreich von dem hoch-löbl. Schwäbischen Crayfs, und sonderheitlich dessen in und an dem Boden-See situirten Fürsten und Ständen, das sogenannte und neuerlicher Dingen praetendirende **dominium maris** *weder* **in petitorio** *noch* **possessorio** *eingestanden werden könne. Und zwar*

I.

Ist notorisch, was massen der freye Boden-See bifs auf Costantz, zwischen dem schwäbischen Krayfs und der Eydgenossenschaft die Gräntz-Scheidung constituiret, und wie nun

II.

Die gerade Lini von einem Termino bifs zum andern von lauter Crayfs-Ständten, benandtlichen Hoch-Stifft Costantz, Hayligenberg, Salmansweil, Weingarthen, Montforth, Fugger, Uberlingen, Lindau, Buchhorn etc. besetzt würd,

Also haben auch dieselbe

III.

Nicht allein seorsim sumpti *nach eines jeden Recht und* Extension *ihre habende* Jurisdiction *auffm See würklich und ruhiglich je und allezeit exercirt, sondern auch*

IV.

Bei annahenden Feinds-Gefahren diesen See, als die Gräntzen des Krayſses mittelst geschlossener Allianzen in würkliche Defension gesetzet, sonderheitlichen aber die Vestung Lindau, samt andern sogenandten haltbaren Plätzen eine gewisse und Recess-mäſsige Anzahl Schiffe armiret, allermassen allein in gegenwärtigem zu End lauffendem Seculo *drey unterschiedliche mahlen, und zwar letztmahls* in Anno 1677. *unterm Praesidio und Direction des Hoch-Fürstlich- Costantzischen Herrn Cantzler Eberhards geschehen ist, derentwillen auch die jedesmalige Original-Receſs annoch vorhanden seynd, Und noch weiters*

V.

Bei letzerfolgtem Frantzösischen Friedens-Bruch in anno 1701. *der Herr General Staden, damahliger Commendant in Costantz, des Seligstverstorbenen Herrn Bischoffen Hochfürstl. Gnaden, lauth vorhandenen Schreibens gantz angelegentlich ersucht hat, dass dieselbe mittelst Dero Authorität eine Renovation ermeldter letzteren See-Allianz vermögen wollten,*

Ja es haben

VI.

Nicht allein die jederweilen commandirenden Kayserl. Herren Generalen, in specie *aber beede Feld-Marchallen von Stahrenberg und Caprara das Hoch-Fürstliche Crayſs-Ausschreib-Ampt um nothdürftige Defension und Bedeckung des Boden-Sees zum öftern inständigst ersucht, sondern*

VII.

Ihro Kayserl. Majestät selbsten schrift- und mündlich durch eigene Abschickung ihrer Ministrorum, sowohl beede ausschreibende Fürsten insgesamt, als sonderheitlich des Herrn Bischoffen zu Costantz Hochfürstliche Gnaden in particulari *allergnädigst requirirt, dass dieselbe den Boden-See beschlossen halten, und mithin auf demselben dero ins Reiche ausgeloffenen Kays.* Mandata *exequiren wollten, so auch jedesmahls* manu armata *erfolgt, Zumahlen dabei*

VIII.

Dieses Speciale wohl ad notam *zu nehmen ist, daſs nachdeme dermaleinst von des Löblich-Schwäbischen Krayses bestellten Inspectorn ein schweizerisches Schiff attaquiret und überwältiget worden, derentwillen aber zwischen demselben und der Eydt-Genoſsschaft grosse Miſsverständniſs entstanden, der Herr Baron de Neveu, als Kayserlicher Oesterreichischer* Envoye, *bey der ordinari Tag-Satzung zu Baaden sich* proprio motu *ins Mittel gelegt, mithin des Krayses Parthey von selbsten verfochten, zu geschweigen einen Buchstaben in den Mund genommen hat, daſs dem Höchst-Löblichen Ertz-Hauſs Oesterreich einige Jurisdiction auff dem See gebühre, Wie dann*

IX.

Notorium, *daſs der Krayſs mit disponiren und exequiren je und allwegen* absolute *verfahren, und hierunter von niemanden einige Contradiction gehabt hat, sondern es hat sich vielmehrers*

X.

Im Gegentheil ergeben, daſs die Oesterreichische Beamte sowohl zu Bregentz als Stockach, nachdem dieselbe armirter auff dem See auszulauffen, und demnechst einige Schiffe anzufahren

sich unterstanden, jedesmahls dem laedirten Theil Satisfaction verschaffen, und von dergleichen Excursionen alliglichen abstehen müssen, gleich wie nun

XI.

Fürsten und Stände ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heil. Römischen Reich mit theuren Pflichten verbunden seynd, also will sich nicht gebühren, dass dieselbe sothane fines Imperii *so leichter Dinge verlassen, und sowohl demselben, als sich selbsten ein irreparables Praejudiz zuziehen sollen, Gestalten dieselbe*

XII.

Als Principes & Status Imperii *mit ihren angräntzenden Land und Leuten sich das* Jus Finium *so gar wider das Völcker-Recht nimmermehr benehmen lassen können, noch auch werden, bevorab*

XIII.

Weil man ex parte *Oesterreich zu diesem See keinen Zutritt hat, als einer Seits wegen der Stadt Costantz, andererseits aber* qua *Inhaber der Herrschaft Bregentz. So viel das Erstere betrifft, da ist männiglichen bekannt, weme dieselbe annoch heut zu Tag afficiret, und dass auch endlichen dem Hoch-Löblichen Ertz-Hauſs ein mehrers nicht zukommen könnte, als was sie selbst biſs anhero ingehabt: Gleichwie aber so gar die Eydtgenoſsschaft derselben weiter nicht als auff einen Canon-Schuſs und zwar vertragsmäſsig die Jurisdiction eingestehet, also läſst sich ohnschwer schlieſsen, was man* ex parte Circuli *thun werde, da insonderheit die Schiedmark zwischen Ihro, dem Hoch-Stifft Costantz, und Fürstlichen Hauſs Heyligenberg gleichsam vor dem Thor stehen, sie auch selbsten von einem* Dominio *des Boden-Sees sich biſs heut zu Tag nichts traumen lassen; Das ander benandtlichen Bregentz war ein Montfortisch Städtel, deme die*

Vestung und Reichs-Stadt Lindau gleichsam die Thür schliesset, und würdt sich sein lebtag nicht finden, daſs bey selbigem Pfandschafftlichen Tractat dem Ertz-Hauſs eine Handbreit Jurisdiction auff dem See überlassen worden, so daſs diesem allem nach nicht zu ersinnen ist, auſs was Ursachen oder Fundament das Hoch-Löbliche Ertz-Hauſs oder vielmehrers der Author von diesem Tumult zu einigem Titulo eines Universal-Dominii den geringsten Grund nur eines Schein-Rechtens solle hervor ziehen können. etc. etc. Zu geschweigen der an dem See gelegenen Fürsten und Ständen habenden andern Documenten, Lehen-Brieffen und dergleichen stattlichen Behelffen, welche selbige zu Behauptung ihrer biſsanher ruhiglich und ohnwidersprechlich innegehabt— und exercirter See-Jurisdiction halber bey Handen haben, folglich Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses § 8. in dieser ihrer wohlhergebrachten Possession vel quasi, *sonderheitlich des* Juris territorialis, *unter keinem Titul noch Schein, wie der immer Nahmen haben mag, zu turbiren seyend, gestalten dann Oesterreich seine Activität niemahlen auff dem See zu extendiren gesucht, sondern in Casibus, wo selbiges in seinem Gebieth solche sich expreſse reserviret, dem Crayſs alle Disposition auff demselben absolute eingestanden hat. etc. etc.*

Worbei pro coronide *und zu noch weiterer Special-Information allein dieses annoch mit anzuhängen,*

I.

Was massen während der Zeit dieses Kriegs das Oesterreichische Ambt zu Bregentz einen so genannten Lieutnant und 3 oder 4 Musquetiers auff dem See kreutzen lassen, diese aber von Mörspurg auſs eingeholet, 4 gantzer Wochen lang mit Arrest belegt, und so lang nicht entlassen wollen, biſs gedachtes Ambt solche mit 150 fl. vor die Azungskosten, auch andern 150 fl. zu wohlverdienter Straff redimiret hat.

II.

Der noch lebende Land-Schreiber Roth zu Stockach, als derselbe sich gleicher Weise unterfangen, auff dem See ein Schiff anzuhalten, derentwillen dem Hoch-Fürstlichen Costentzischen Deputirten auff Special-Befehl deſs Herrn General-Lieutnants Marg-Graffen zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. in Gegenwart des Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths Herrn Burckhardts von der Clee zu Herrenberg ein förmliche Abbitt thun, sich auch dabei obligiren müssen, auf Befelch Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden sich zu stellen, wohin und wann dieselben es verlangen, mithin auch zu thun, was sie ihm befehlen werden.

III.

Hat die Commendantschafft zu Costantz sich eines und deſs andern unternommen, derentwillen aber deroselben zum Theil Leuth und Schiffe manu armata *hinweggenommen worden, theils aber und einsmahl der Vice-Commendant Baron von Weylsdorff aus Allergnädigster Verordnung Kayserlicher Majestät sothann seine Charge* in loco satisfactionis *quittiren müssen, daſs auch*

IV.

Das Nellenburger Amt zu Stockach den geringsten Acceſs zum See nicht habe, wiewohl solcher demselben immerhin obzwar neuerlich in dem Dorff Sernatingen zu erzwingen suchet, da jedoch der Land-Grafschaft Nellenburg in selbiger Gegend lediglichen nichts gebühret, als die hohe oder Malefitzische Obrigkeit, hingegen der Reichsstadt Ueberlingen das Jus Territoriale cum omnibus effectibus, *sonderlich der Schiff-Fahrt und dem See-Zolls-Regali zuständig ist etc. etc.* [1].

---

1) Wegelin, als Sohn der freien Stadt Lindau, schliesst sich diesen Ausführungen, die er gleichfalls wiedergibt, aus voller Ueberzeugung an: Et ita quoque res se habet! ruft er aus. A. a. O. S. 29.

Man sieht, der schwäbische Kreis, gewissermassen die völkerrechtliche Zusammenfassung der verschiedenen Sonderterritorien auf der deutschen Seite des Sees, war ebensowenig wie die Eidgenossenschaft auf der anderen Seite, durchaus nicht gewillt, seinen Hoheitsrechten über den See durch eine fremde Macht irgendwie Eintrag geschehen zu lassen.

Die ebenso logische als kernige Sprache der Beschwerde, dazu mehr oder weniger nachdrücklich unterstützt durch den Widerstand der schwäbischen Kreuzer, erreichte indes gleichwohl ihren Zweck nicht. Der schwäbische Kreis war vielmehr genöthigt, dieselben Klagen auch auf dem Wahltag im Jahre 1741 vorzubringen[1]).

Aber auch damals erzielte er keinen Erfolg; noch lange Jahre hindurch blieb das eigenmächtige Gebahren Oesterreichs auf dem See nach wie vor dasselbe. Noch ums Jahr 1755 wurde geklagt:

»Dafs die Oesterreichische Repraesentation zu Costanz denen am Bodensee liegenden Reichsständen ihre auf gewisse Distrikte zugehörige Jurisdictionem marinam sich zu eigen machen suche, und sich die Inquisition und Bestraffung in allen Fällen anmasse, ohne auf Besitz oder Recht im geringsten zu reflectiren[2]).«

Erst die grossen Kriege der folgenden Zeit, welche

---

1) J. J. Moser, Beyl. zur Wahl-Capit. K. Karls VII. Part. I, p. 15, 19.

2) Ebenders., Tract. von der R. Stände Landen p. 13.

Oesterreich alle seine Kräfte und Aufmerksamkeit anderweitig anzustrengen zwangen, brachten dauernde Abhilfe.

Beruhten nun diese Eingriffe in die ausschliessenden Rechte der Ufermächte lediglich auf Gewalt und Willkür halb-mittelalterlicher Politik, so erfuhren ihre Ansprüche in neuerer Zeit von Seiten einiger Vertreter der Völkerrechts-Wissenschaft wenigstens in gewisser Beziehung gleichfalls Beanstandung. Man machte nämlich geltend, dass der See vom geologischen Standpunkte aus betrachtet »nur« als eine »Verbreiterung« des Rheins erscheine, und dass aus diesem Grunde das ausschliessende Verfügungsrecht der Uferstaaten zu Gunsten einer Weltinternationalität wenigstens zu Zwecken der Schifffahrt insofern eine Beschränkung erleiden müsse, als für dieselben Nationen, denen der Rhein vermöge der internationalen Conventionen zugänglich sei, auch das Stück Rhein, »Bodensee« genannt, geöffnet sein müsse[1]). Allein diese Theorie ist nicht stichhaltig. Denn es ist keineswegs ausgemacht, dass der Bodensee ohne den Zufluss des

---

1) Vergl. Bluntschli, das moderne Völkerrecht etc. 2. Aufl. § 316. Bluntschli erwähnt zwar den Bodensee nicht ausdrücklich, seine Theorie könnte indes in Europa nur auf diesen »Flusssee« und eventuell den Genfersee Anwendung finden.

Vergl. auch Honsell, der Bodensee und die Tieferlegung seiner Hochwasserstände, S. 15: Es ist der Rhein, der das Regime des Bodensees in erster Linie bestimmt und ist letzterer von jeher als Theil des Rheins angesehen worden.

Rheins nicht existiren würde. Vielmehr ist anzunehmen, dass die übrigen Zuflüsse und das lokale Quell- und Meteorwasser allein das Bodenseebecken gleichfalls zu füllen im Stande wären [1]). Der Abfluss würde nur ein entsprechend geringerer sein. Ist somit die natürliche Abhängkeit des Bodensees von seinem Hauptzufluss keineswegs feststehend, so können auch die Rechtsverhältnisse des Sees nicht durch diejenigen des Rheins präjudiciert und erschöpft sein, abgesehen davon, dass überhaupt in keinem Falle der blosse geologische Zusammenhang der Objekte ohne weiteres auch den rechtlichen bedingen würde.

Die Auffassung des Bodensees als einer Verbreiterung des Rheins widerspricht aber auch durchaus

---

1) Vergl. den Aufsatz »der Bodensee« in dem Werke: das Königreich Württemberg, eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Herausgegeben vom statistisch-topographischen Bureau. I. Bd., S. 316. Demnach hat der Rhein, als Hauptzufluss, ein Einzugsgebiet von 6 564 qkm. Die übrigen grösseren Zuflüsse:

Dornbirner Ach	137	zusammen 4 342 qkm.
Bregenzer »	832	
Laiblach	103	
Argen	667	
Schussen	822	
Rothach	134	
Seefelder Ach (mit Stockach und Radolfszeller Ach)	1647	

Dazu kommen noch ca. 42 kleinere Zuflüsse, Bäche etc., deren Regengebiet nicht berechnet ist.

dem unmittelbaren Eindrucke des Beschauers. Wer, etwa vom Hafendamm zu Friedrichshafen aus, sein Auge über die meergleiche Fläche schweifen lässt, würde die Ursache über der Wirkung auch dann vergessen, wenn das Seebecken thatsächlich nur vom Rhein seine Füllung empfienge. Damit ist freilich für die nüchterne Wissenschaft wenig bewiesen. Aber es darf wohl hervorgehoben werden, dass Rechtsverhältnisse, die auf Grund der geologischen Unselbständigkeit des Sees geschaffen würden, im natürlichen Rechtsbewusstsein der Uferbewohner keine Nachfühlung fänden, wenn sie sonst anders geordnet werden müssten.

Uebrigens ist diese Theorie vollständig im Widerspruch mit den Thatsachen, wenigstens soweit unser See in Frage kommt, aufgestellt. Als zu Anfang dieses Jahrhunderts die verschiedenen kleinen Sonderterritorien am See sich zu den festen Körpern der heutigen Uferstaaten aggregiert und damit im europäischen Conzert Stimme gewonnen hatten, wurde die politische Selbständigkeit des Sees gerade mit Rücksicht auf den Rhein von den übrigen Mächten dadurch thatsächlich anerkannt, dass auf den Conventionen von Wien und Mainz der Bodensee ausdrücklich vom »conventionellen Rhein« ausgenommen wurde [1]). Die Schifffahrtsverhältnisse des Sees blieben der besonderen selbstän-

1) Vergl. Oppenheim, der freie Rhein, Seite 121.

digen Regelung der Uferstaaten vorbehalten, welche auch bald nachher auf einer gemeinsamen Conferenz vereinbart wurde. Ob sich wohl die Uferstaaten bei dieser Uebereinkunft einen damit motivirten Einspruch der Niederländer oder Franzosen hätten gefallen lassen, falls es im Interesse jener gelegen wäre, einen solchen zu erheben, dass diese Mächte auch bei der Ordnung der Rheinschifffahrtsverhältnisse Stimmen führten?

Gewiss nicht! Der Bodensee ist vielmehr ein durchaus selbständiges Objekt des Völkerrechts, unumschränktes Hoheitsgebiet der Uferstaaten-Gesammtheit; seine eigenthümlichen Rechtsverhältnisse sind mit denen des Rheines nicht gegeben; sie zu ordnen steht nur den See- und nicht auch den Rhein-Uferstaaten oder gar anderen Mächten zu.

II. Die Rechte der Uferstaaten unter sich.

1. Die Gleichberechtigung der Uferstaaten.

Das den Bodensee umsäumende Land, welchem, als ein einheitliches Ganzes aufgefasst, das ausschliessende Hoheitsrecht über den See zusteht, setzt sich nun aus den Sonderterritorien der fünf Staaten Baden, Württemberg, Bayern, Oesterreich und der Schweiz zusammen. Es entsteht somit die Frage, wie diese Staaten in ihrer Eigenschaft als selbständige Glieder der berechtigten

Gesammtheit sich selber in ihrem Verhältnis zu dem gemeinsamen Hoheitsgebiete gegenüberstehen.

Alle erscheinen zunächst thatsächlich als gleich berechtigt, keiner ist von dem natürlichen, völkerrechtlichen Mit-Hoheitsrechte durch irgend einen Gewaltakt ausgeschlossen, und dieser Rechtszustand herrschte von Alters her am See[1]).

Es bleibt somit übrig, zu untersuchen, ob die Uferstaaten ihre gleichen Rechte in der Weise ausüben, dass sie dieselben auf allen Theilen des Sees zur Geltung bringen, oder ob der See auf Grund der völkerrechtlichen Normen getheilt ist und die einzelnen Theile lediglich der Hoheit des anliegenden Staates unterstellt sind, sowie endlich, ob diese Theile durch gemeinsame Grenzverträge entstanden, oder durch Uebung seit unvordenklicher Zeit geschieden sind.

Die Beantwortung dieser Frage knüpft sich naturgemäss am besten an die Darstellung derjenigen historischen Vorkommnisse an, welche sich als Folgen der besonderen Rechtsansprüche der einzelnen Uferstaaten darstellen.

---

1) Vergl. Scutter a. a. O. S. 20: Vi huius (naturalis) iuris status Lacum nostrum accolentes quidem omnes ac singuli libertate naturali gaudent, quaquauersum et in singulis maris partibus nauigandi, piscandi, commerciaque exercendi, nisi quatenus iura haec per leges et conuentiones publicas restricta reperiantur.

a. Baden.

Das heutige Grossherzogthum Baden, soweit es an den Bodensee stösst, setzt sich aus den Gebieten der ehemals reichsunmittelbaren, später österreichischen Stadt Konstanz, des Bisthums Konstanz und des ehemaligen Fürstenthums Fürstenberg zusammen.

Das Fürstenthum Fürstenberg rechnete einen Theil des Bodensees zu seinem ausschliessenden Hoheitsgebiete, welcher durch eine Linie begrenzt wurde, die sich in gerader Richtung von der Mündung der Schussen bis zum Horn bei Konstanz, von da dem Ufer entlang bis Petershausen bei Konstanz zog und in ihrer Fortsetzung den Ueberlinger See derart theilte, dass sie in der Gegend von Dingelsdorf in den See trat und nördlich von Ueberlingen bei Goldbach wieder zur Landgrenze wurde.

Von dieser Linie wird in einem im Stadtarchiv zu Konstanz aufbewahrten Plane aus dem Jahre 1798 gesagt, dass sie »*umfangget die äussere Grenz des Bodensees, welche annoch dem hochfürstl. Haus Fürstenberg mit alliglicher Jurisdiction zugehört.*«

Ueber Ursprung und Art dieses ausschliessenden Hoheitsrechtes, sowie auch über die räumliche Begrenzung gibt Wegelin[1]) folgende interessante Details: Possessores comitatus *San-Montani* a longo seculorum intervallo omnimoda iurisdictione siue *aller hohen forstlich und Glaidtlichen Obrigkeit* in inferiori eius parte a

1) A. a. O. S. 46.

Caesare et imperio jure beneficario inuestiti sunt, et quidem ab ostio amnis *Schufsii* per lineam rectam ad pontem usque *Constantiensem* [1]), veluti definiuntur hi limites maritimi in tabulis antiquissimis, his verbis: »*von der Schussen in den Bodensee, und durch den See gen Petershausen an die Rheinbrugg, und von der Rheinbrugg gen Dingelsdorf in die Linden, und von den Linden gen Sermatingen.*« Atque in hoc tractu maris *Sueuici* nom solum ab omni aeuo tam alta quam forestali jurisdictione adversus quemcunque usi sunt, et innumeros eius actus cum in caussis delictorum, tum in caussis forestalibus exercuerunt, seu etiam adhuc ipso facta certis temporibus in signum omnimodae iurisdictionis nauibus mare circumvehuntur, et ludis jaculatorius, explosionibus tormentorum, aliisque actibus possessionem continuant.

Die Ausscheidung dieses Bezirkes aus dem See beruhte also lediglich auf der Willkür eines Feudalaktes, der freilich in damaliger Zeit ein durchaus ordnungsmässiger Faktor der politischen Rechtsbildung war [2]).

1) Vergl. Punkt XIII der rationes in der Beschwerdeschrift des schwäbischen Kreises. S. 24.

2) Uebrigens hätten die Härten, mit welchen die Hoheit den Nachbarn gegenüber gewahrt wurde, ohne Zweifel des öftern zu Streitigkeiten führen müssen, wenn die kleinen städtischen Gemeinwesen nicht vorsichtig genug gewesen wären, alle Misshelligkeiten mit der mächtigen Grafschaft möglichst zu vermeiden. Die Stadt Ueberlingen beispielsweise war von dem Heiligenbergischen Hoheitsbezirke derart eingeschlossen, dass ihr, wie Wegelin berichtet, die Jurisdiktion „*allein auf 10 Ruthen oder 150 Werckschuh*



Als jedoch das Fürstenthum i. J. 1806 unter die Landeshoheit von Baden, Württemberg (und Hohenzollern-Sigmaringen) kam, wurden die neuen Grenzlinien nur bis an das Seeufer gezogen, somit nur die Landgrenzen festgestellt, des Seegebietes geschah in den betreffenden Verträgen mit keinem Worte Erwähnung, weder dass, noch wie es unter die Nachfolger vertheilt werden solle.

Auch bis auf den heutigen Tag wurde kein den früheren fürstlich fürstenbergischen See-Hoheitsbezirk betreffendes Uebereinkommen getroffen, weder zwischen sämmtlichen Uferstaaten, noch auch nur zwischen den zunächst als Nachfolger in Frage kommenden Staaten, zwischen Württemberg und Baden.

---

jn dem See hinein von der Stadtmaur oder dem Landt, iederzeit des Jahrs vor angehenden Wassers auszurechnen oder zu messen", zustand. Vergl. auch Beck, in Tr. de Jurisdict., Forest. C. 1, § 5, welcher berichtet: *Heiligenberg trägt sogar den Forst auf dem Bodensee, von der Schussen an bifs an die Rheinbrugg bey Constanz von dem H. Reich zu Lehen, veluti probatum est in causa Heiligenberg contra Ueberlingen, einen auf dem Bodensee abgefangenen Hirsch betreffendt.* Einen ähnlichen Fall erzählt Wegelin a. a. O. S. 47: Et cum ex parte Coenobii *Salemitani (Salmansweil)* cui quippe olim iurisdictio a possessoribus Comitatus *San-Montani* tantummodo *zu Holtz und Feld* concessa fuit, paucis abhinc annis prope vicum *Mauracensem* pali aliquot ad metam jaculatoriam constituendam in mare inmitterentur, eoque ipso speciem quandam iurisdictionis maritimae sibi arrogare vellent, huic actui possessores Comitatus San-Montani in continenti contradixerunt, dejectis et dirutis palis in aqua defixis.

Daraus folgt, dass heute den beschriebenen Theil des Sees keine Grenzlinien von dem übrigen See trennen, dass er somit nicht der ausschliessenden Staatshoheit Badens unterstellt ist.

Was dagegen den an das Konstanzische Gebiet anstossenden Theil des Sees, insbesondere den sog. Konstanzer Tritter (Trichter), betrifft, so wurde derselbe sowohl in Folge selbstsüchtiger Forderungen von Konstanzischer Seite, als auch der eigenthümlich verwickelten politischen Verhältnisse der Ufergebiete wegen schon frühe Gegenstand von Grenzstreitigkeiten und Verträgen mit dem schweizerischen Nachbar.

Diese Verhältnisse stellt der Schweizer Aepli in seiner verdienstvollen freilich lediglich historischen Abhandlung über die Hoheitsrechte der schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Bodensee[1]) folgendermassen dar:

»Herzog Friedrich von Oesterreich war dem Papste Johannes XXIII. behülflich gewesen, am 22. März 1415 von Konstanz und der Kirchenversammlung weg zu entfliehen. Von letzterer wurde desshalb über den Papst sowohl, als über den Herzog Acht und Bann ausgesprochen und jedermann aufgefordert, den Herzog zu

1) Historische Darstellung der Hoheitsrechte der schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Bodensee von Landammann A. O. Aepli, in den Mittheilungen des historischen Vereins in St. Gallen. Neue Folge. 2. Heft. 1870, S. 151 ff.

bekriegen, um ihn zu nöthigen, den entflohenen Papst wieder zurück zu bringen. Die Execution im Thurgau vollzog, unmittelbar unter dem Reichsbanner, der Burggraf Friedrich von Nürnberg. Frauenfeld wurde von demselben eingenommen und alle Angehörigen Oesterreichs im Thurgau schworen dem Könige zu Handen des Reiches den Eid der Treue. Nachdem die Landgrafschaft dergestalt zu Reichshanden gezogen worden war, verkaufte König Sigmund zwei Jahre später die Vogtei in der Stadt Frauenfeld um fl. 1500 und gleich nachher das auch von den Eidgenossen gewünschte Landgericht um fl. 1600, nach Andern um fl. 6000, an die Stadt Konstanz. 1418 fand eine Aussöhnung zwischen dem Herzog und dem Könige statt, in Folge deren ersterm die Landvogtei über den Thurgau und die Mannschaftsrechte für den Krieg wieder eingeräumt, die Vogtei in der Stadt Frauenfeld und das Landgericht dagegen, über welche Sigmund nicht mehr disponiren konnte, der Stadt Konstanz belassen wurden[1]).

Diese Stadt, die somit in den Besitz eines nicht unwesentlichen Theiles der Landeshoheit über den Thurgau gelangt war, schien nicht ungeneigt zu sein, die Landgrafschaft mehr und mehr an sich zu ketten und die volle Landeshoheit zu erwerben. Allein dies wurde durch die Eidgenossen verhindert. Nachdem der Thur-

1) Vergl. hierüber und das folgende: Pupikofer, Geschichte des Kantons Thurgau.

gau, als unter österreichischer Landvogtei stehend, einen nicht unerheblichen Antheil an dem alten Zürcherkrieg genommen hatte und von daher bei den innern Kantonen nicht gut angeschrieben war, suchten diese sich der Landgrafschaft zu bemeistern. Ein Anlass hiezu zeigte sich bald, nachdem Herzog Sigmund von Oesterreich wegen Streitigkeiten mit einigen geistlichen Herren in den Bann gethan worden war. Im Herbst 1460 kündeten zuerst Luzern und Unterwalden dem Herzog den Frieden; ihnen folgten die übrigen alten Orte, ohne Bern. Frauenfeld ergab sich und am 26. September huldigten die Thurgauer ihren neuen Landesherren.

Nachdem die VII Orte dergestalt in den Besitz der Landvogtei gelangt waren, ergaben sich des Landesgerichtes wegen bald Misshelligkeiten zwischen ihnen und der Stadt Konstanz. Diese führten im Jahre 1474 zu einer schiedsrichterlichen Erledigung, kraft deren es den thurgauischen Unterthanen frei stund, in Zivilsachen nach Belieben den eidgenössischen oder konstanzischen Vogt, beziehungsweise das landvögtliche Oberamt oder das Landgericht, zum Richter zu wählen. Dem letztern ausschliesslich blieb die Strafgerichtsbarkeit, doch immerhin mit dem Vorbehalt, dass auch der eidgenössische Vogt Vergehungen strafen durfte, die der konstanzische ungeahndet liess. Diese sonderbare Theilung der Gerichtsbarkeit, d. h. die Aufstellung zweier in Zivilsachen

ganz, in Strafsachen eventuell koordinirter Gerichte, erbte sich fort bis zur helvetischen Revolution.

In Folge gegenseitiger Verbitterung wuchs trotz des Vergleichs von 1474 der Streit wegen des Landgerichtes. Im Jahre 1495 kam es zwischen zusammengelaufenen 600 Mann aus Uri, Unterwalden und Zug, denen sich mehrere hundert Thurgauer angeschlossen hatten, zu Thätlichkeiten mit der Stadt Konstanz, und als die Eidgenossen mehrere Konstanzer Bürger und unter denselben auch den nach Zürich reisenden Bürgermeister abgefangen hatten, drangen sie darauf, dass ihnen als Lösegeld für die Gefangenen das thurgauische Landgericht abgetreten werde. Obschon die übrigen Stände dieses gewaltthätige Vorgehen gerügt und das improvisirte eidgenössische Heer gezwungen hatten, sich wieder aufzulösen, beharrten die Orte Uri, Unterwalden und Zug gleichwohl darauf, dass ihnen als Entschädigung von der Stadt Konstanz entweder 4000 fl. bezahlt oder das Landgericht abgetreten werde.

Bald darauf brach der Schwabenkrieg aus. Vorzüglich in Folge des Sieges der Eidgenossen bei Dorneck und der immer grösser werdenden Unlust seiner Leute, den Krieg fortzusetzen, wurde Kaiser Maximilian zum Frieden gedrängt. Eine Hauptbedingung desselben war die Abtretung des thurgauischen Landgerichtes, worauf der Kaiser anfänglich durchaus nicht eingehen wollte. Schliesslich kam man überein, die Entscheidung dem

Herzog Ludwig Maria Sfortia von Mailand anheim zu geben, dessen Spruch zu Basel am 15. Wintermonat 1499 dahin ging: den Eidgenossen gebühre das Landgericht mit allen Rechten und Pertinentien, wie solches seiner Zeit von den römischen Kaisern gegen eine gewisse Summe der Stadt Konstanz überlassen worden sei, mit dem Vorbehalte jedoch, dass dasselbe von Niemanden wieder zurückgekauft und zu Handen genommen werden könne, ausser von den römischen Königen und Kaisern selbst und zwar um die Summe von 20000 fl. Damit gelangten die Eidgenossen in den vollen Besitz der Landeshoheit.

Das Landgericht erwarben in dieser Weise nicht bloss die VII alten im Besitz der Landvogtei befindlichen Orte, sondern auch die Orte Bern, Freiburg und Solothurn, welche am Kriege Theil genommen hatten. Da die VII Orte aber eifersüchtig auf der Einhaltung ihrer bisher behaupteten Rechte und Einkünfte bestanden, so wurde auch die durch den Vertrag von 1474 ins Leben gerufene Einrichtung der Koordinirung des Landvogteiamtes und des Landgerichtes beibehalten. Noch im 17. Jahrhundert stunden sich die Einkünfte beider Gerichte ziemlich gleich; im 18. Jahrhundert aber nahm die Bedeutung des Landgerichtes ab, nachdem nach dem Toggenburgerkrieg auch Bern unter die regierenden Orte aufgenommen und dem Landgerichte seit 1712 die Befugniss, über das Blut zu richten, ent-

zogen worden war und das landvögtliche Oberamt, obschon die Unkosten der vor demselben geführten Prozesse viel bedeutender waren, als der vor dem Landgerichte geführten, sich mehr und mehr auch der alleinigen Jurisdiction in Zivilsachen zu bemächtigen gewusst hatte[1]).

Genau welche Competenzen dem Landgerichte in dem Zeitpunkte zustunden, als es in den Besitz der X Orte kam, sind wir nicht im Falle, anzugeben. Aus der Landgerichtsordnung von 1555[2]) geht über die Organisation und die Befugnisse des Landgerichtes Folgendes hervor:

Landrichter, an der Stelle des frühern Landgrafen oder dessen Stellvertreters, war der Landvogt, der hinwieder durch den Landammann vertreten wurde. Er hat Gewalt, das Landgericht mit 12 ehrbaren Männern, die ihm gefällig sind, zu besetzen. Ueber das Blut zu richten, nimmt er noch 12. Das gemeine und freie Landgericht hat zu richten in ehrverletzenden Sachen und Zuredungen, die das Malefiz belangen, auch in Appellationen, die für sie kommen (in Zivilsachen, von den Gerichtsstäben, von welchen nicht nach St. Gallen an den Pfalzrath oder nach Konstanz an das bischöf-

1) Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung. Zürich, 1766. Band 3. S. 163.

2) Vergl. von Waldkirch, gründliche Einleitung zu den eidgenössischen Bundes- und Staatshistorien. 1724.

liche Gericht appellirt werden konnte), und so Jemand um Geldschulden geladen, der das Fug hat. Von dem Landgerichte weg konnte noch an die X Orte appellirt werden. In Malefizsachen hatte es namentlich über folgende Vergehen zu urtheilen: 1. Beschimpfung des Landrichters, seiner Obern oder des Landgerichtes selbst. 2. Todtschlag. 3. Grosse Schwüre und Gotteslästerungen. 4. Selbstmord. 5. Diebstahl. 6. Mörderei. 7. Ketzerei. 8. Hurerei. 9. Täuferei. 10. Falscher Eid und Eidbruch. 11. »so einer an Staab globt, syn Fürgeben soll wahr sein und sich ein Anders vorfindt« (falsche Angabe vor Amt). 12. Frieden mit Werken brechen. 13. Auflauern und Verwunden auf freier offener Reichsstrasse. 14. »Wann einer den Andern über Frieden vss synem Huss erfodert vnd sich verschuldte mit Wunden vnd derglychen«. 15. Friedbrechen mit Gewaltandrohung. 16. Gewaltthat an Personen und Gütern auf freier Landstrasse. 17. Aenderung öffentlicher Marken und »Lähen«. 18. »Brechung des Gleydts, so der Landrichter von Todtschlägern oder andern Sachen, die an das Landgericht dienten, ertheilt hat — doch den VII Orten an ihrem Gleydt unnachtheilig«. 19. Der hohen Obrigkeit verfällt das Gut des Flüchtlings wegen böser That. 20. Ebenso das des Todtschlägers, »der Lyb desselben verfällt des Entlybten Fründtschaft«. 21. Die fahrende Habe eines Hingerichteten verfällt der Obrigkeit, den Erben dagegen das liegende Gut, doch den Gläubigern

ohne Schaden, denen auch die fahrende Habe abgetreten wird, wenn das liegende Gut nicht zur Deckung der Schulden hinreicht. 22. Der Obrigkeit gehören ferner »Fähl und Erbfähl von den ledigen Kindern«, doch den Rechten Anderer unnachtheilig. Ueberhaupt »diente in das Malefiz alle bösen Sachen und Thaten, damit ein Mensch syn Ehr, Lyb und Leben verwürken möchte«, mit Ausnahme der Bestrafung derer, »die gegen Verbot in Krieg lauften, was laut Schiedspruch des Bürgermeisters von Waadt vom 23. Februar 1549 lediglich den VII Orten, welche die Landvogtei besitzen, und nicht den X das Landgericht innehabenden Orten zukömmt.«

Aus dieser Landgerichtsordnung geht sonach hervor, dass das Landgericht im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit war. Wer nun diese auszuüben befugt war, hatte damit auch die Hoheitsrechte über die angrenzenden Gewässer erlangt, welche also ursprünglich dem Landgrafen, dann der Stadt Konstanz und nun den Eidgenossen, resp. den X Orten zustunden.«

Der erste Grenzconflikt nun zwischen Konstanz und dem Kanton Thurgau entspann sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts und fand seinen vorläufigen Abschluss in einem Vertrag zwischen Kaiser Leopold I., dem Schutzherrn der Stadt und den im Thurgau regierenden Orten im Jahre 1668.

Die nähere Veranlassung dazu war, abgesehen von

den erregenden Nachwirkungen der erwähnten politischen Wandlungen, folgende:

Die Stadt Konstanz hatte das Interimsedikt Karls V. zurückgewiesen (1548) und sollte deshalb proscribirt werden. Um die Gefahr zu vermeiden, verzichtete die Stadt auf ihre Reichsunmittelbarkeit und begab sich in den Schutz des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich. In dieser Erniedrigung als österreichische Provinzialstadt mochte sie sich doch der Zeit erinnern, da sie im Besitz des thurgauischen Landgerichts und damit, wie wir gesehen, auch der hohen Gerichtsbarkeit über einen grossen Theil des Bodensees gestanden hatte. In den Verlust dieser Rechte nur mit Widerstreben sich fügend, wachte sie um so eifersüchtiger über die Achtung und Einhaltung ihrer mannigfaltigen Zoll-, Markt- und Zunftprivilegien, deren Wirkungen, wenigstens solange die Landgrafschaft Thurgau noch unter österreichischer Herrschaft stand, sich weit über den Kreis ihres Weichbildes ausdehnten. Nicht ohne Grund hatte sie schon bei Abtretung des Landgerichts an die X Orte die Befürchtung gehegt, dass aus derselben auch eine Beeinträchtigung dieser Privilegien folgen könnte und daher von Kaiser Maximilian verlangt, dass ihr wenigstens die Abtretung des thurgauischen Gebietes von Güttingen bis Steckborn als Entschädigung für den Verlust des Landgerichts zugesichert werden möchte, ein Begehren, das freilich unerfüllt blieb. Nichts desto weniger suchte

sie ihre Privilegien so gut als möglich auch dem nun schweizerischen Gebiete gegenüber aufrecht zu erhalten. So erhob sie, als im Jahre 1659[1]) einem Sebastian Oberteuffer in Ermatingen die Bewilligung ertheilt worden war, eine Schwarzfärberei zu errichten, Einsprache dagegen und brachte es dahin, dass die bereits ertheilte Konzession wieder zurückgezogen wurde. Im folgenden Jahre wurde sie freilich wieder zugestanden, nachdem dem Flecken Ermatingen ein Markt und die Betreibung »aller geschwornen Handwerke« bewilligt worden war. Noch eifersüchtiger wachte sie darüber, dass in der Nähe keine neuen Landungsplätze errichtet würden, wodurch die regierenden Orte sich indessen nicht abhalten liessen, ihr 1650 zu drohen, dass, wenn sie nicht die Zölle auf die im Jahre 1638 vereinbarten Ansätze reducire, im Thurgau eine bequeme Marktstätte ausgemittelt und für den Waarenverkehr auf dem See oberhalb und unterhalb der Stadt Zollhäuser und Wagenführen angelegt werden sollten. Ein besonderes Augenmerk hatte Konstanz auf eine kleine Schifflände, Hörnle genannt, welche in dem dem Kloster Kreuzlingen zugehörigen Gerichtsgebiete lag, das unmittelbar an die Stadt grenzte und welche ursprünglich nur dazu bestimmt ge-

---

1) Diese, sowie mehrere später erzählte Vorfälle sind der amtlichen Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede entnommen.

wesen zu sein scheint, es dem in Konstanz verbürgerrechteten Kloster möglich zu machen, die landwirthschaftlichen Produkte aus seinen überseeischen Besitzungen, der Herrschaft Hirschlatt im Tettnangischen, auszuladen. Weil vielleicht schon damals auch andere Gegenstände dort ein- und ausgeladen wurden, oder aus Furcht, dass sich nach und nach ein förmlicher Landungsplatz daselbst entwickeln möchte, beschlossen die Bürger von Konstanz, sich der befürchteten Konkurrenz zu entledigen. Im Jahre 1676[1]) begab sich der Rathsherr Philipp Schultheiss von Konstanz mit Bewaffneten auf jenen Platz und beseitigte mehrere zum Anbinden von Schiffen bestimmte Pallisaden. Auf das Begehren des Landvogtes im Thurgau, die Thäter auszuliefern, antwortete die Stadt, dass sie hiezu nicht verpflichtet sei, und auf die Forderung, dies mit Brief und Siegel zu beweisen, sandte sie ein blosses Recepisse ein.

Bald nachher entstanden neue Streitigkeiten, welche eine ernstere Gestalt annahmen. Waldkirch[2]) erzählt darüber folgendes:

»*Als im Junius 1680 neun Fischer, des Gotteshauses Münsterlingen Gerichtsangehörige, auf dem See fischten, fuhren einige Costnitzer Bürger mit gewehrter Hand auff sie aufs, schussen auf sie und führten fünf davon gefangen in die Stadt. Als*

---

1) Akten im Kantonsarchiv Zürch.

2) Von Waldkirch a. a. O. II. S. 633 ff.

nun die im Thurgöw regierenden Orte hievon Nachricht erhalten, waren sie wegen dieses von der Stadt Costnitz unbefugt prätendirenden Dominii auf dem Bodensee sehr empfindlich, lifsen demnach in ihren Archiven nachschlagen, was für Documente[1]) *dieser Sache halben vorhanden sein möchten, da sich dann heiter erfunden, dass jeweilen die Fräfel und Verbrechen, die sich an der thurgauischen Seiten des Bodensees begeben und zugetragen, von dem Landvogt im Thurgöw abgestraft worden.«*

Bevor die diesfalls mit der Stadt Konstanz, resp. den österreichischen Beamten daselbst angehobenen weitschichtigen Verhandlungen zu einem Abschlusse gekommen waren, ereignete sich ein neuer Gewaltakt[2]).

---

1) Unter diesen Dokumenten sind nicht etwa Vertragsurkunden über räumliche Hoheitstheilungen zu verstehen, sondern lediglich Untersuchungsakten über Verbrechen, deren Schauplatz der Bodensee gewesen.

2) Wegelin a. a. O. S. 33 berichtet darüber: Proinde cum anno 1680. cives *Constantienses* pescatores quosdam *Münsterlingenses* in Lacu prope civitatem armata manu adorti essent, et anno 1682. nauem quandam per milites suos diripuissent, et Iudaeos quosdam ea vectos mulctassent, non impune haec attentata tulerunt, sed confoederati *Helvetiorum*, quibus suprema iurisdictio *Turgouiensis* competit, illa aduersus *Constantiam*, et praetensum noue dominium, infractionemque iurium *Helveticorum* in mari vicino grauiter ulti sunt, retinendo per modum repressaliarum *Census, Zinsen und Gülten*, quos *Constantienses* ciues a *Turgouiensibus* exigebant.

Im Jahre 1682 fielen Konstanzer Soldaten ein von Hagenau nach Bottigkofen bestimmtes Schiff auf dem offenen See an und nöthigten dasselbe, in die Stadt zu fahren. Einige darin befindliche Juden wurden gefangen gesetzt und ihnen vier Pferde weggenommen. Die X Orte waren aber keineswegs gewillt, die Sache einfach gehen zu lassen. Sie befahlen vielmehr dem Landvogt, wie Waldkirch weiter berichtet, »*dafs er sowohl die Stadt Costnitz, als auch diejenigen Partikularen, welche die erstere und diese letztere Gewaltthat ausgeübt, für sich zitiren, mit geziemender Straff belegen, im Fall des Ausbleibens aber der Costnitzer Schulden (i. e. Guthaben) und Effetti im Thurgöw mit Arrest zu belegen*«, wobei namentlich die Einkünfte von den Gerichten Altnau und der Eggen betroffen werden sollten. Die vorderösterreichische Regierung legte sich nun selbst in's Mittel und trachtete vor Allem, den angedrohten Sequester rückgängig zu machen. Der Vollzug wurde zwar auf der Tagsatzung zu Baden 1683 sistirt, »*jedoch mit diesem heitern Vorbehalte, dafs die von der Stadt Costnitz verübte Infraction ohne längern Verzug reparirt, die Juden losgelassen, ihnen ihre Pferde und dem Schiffmann die abgenommene Bufse wieder gegeben werden*«. Endlich trat auch die oberösterreichische Regierung mit dem Gesuche auf, »*dafs man inhalten möchte, haben aber*, wie Waldkirch fortfährt, *die löblichen X Orte es gleichwohlen bei der einmal gefafsten Resolution gelassen und den vorigen Befehl wiederholt,*«

— wobei indessen mit Rücksicht auf das Zustandekommen eines Vergleichs die Execution eingestellt blieb[1]).

Aus den weitschichtigen Verhandlungen[2]), welche erst im Jahre 1685 ihren Abschluss fanden, sind insbesondere folgende Einzelnheiten für unseren Zweck bemerkenswerth.

Im Jahr 1681 erkundigte sich der Vorort Zürich bei dem Abte von St. Gallen nach den Gerechtigkeiten, die derselbe auf dem Bodensee besitze. Fürstabt Gallus Alt antwortete am 13. Januar:

»*Bis dahin haben sich von so gestalteten juribus weder Verträg noch einig deſswegen verübte Actus erfinden lassen. Es sind aber sowohl unsere in Gott ruhenden Vorfahrer als Wir selbsten der ungezweiffelten und beständigen Meinung gewesen, daſs gleich wie der Bodensee zwischen Unsern Landen und dem Reich die March sei, also auch die Jurisdiction von Unsern angrenzenden Orten sich bis in die Hälfte des Sees erstreckt und würden Wir die an solchen Gegnenen ereignende Fräfel als ein unserer Jurisdiction zustehende Sach in allweg zu behaupten suchen.*«

Bei einem am 15. April 1681 stattgefundenen Verhör des Oberrichters Hertrich und Kanzleiverwalters Hagen von Konstanz vor dem Landvogte in Thurgau,

1) Ausser Waldkirch a. a. O. siehe darüber auch Rahn, Annal. Helvetic. p. 1069, 1083, 1102. Ebenso Lexikon Basil. voc. Bodensee.

2) Akten im Kantonsarchiv Zürich.

welche statt des vorgeladenen Rathsherrn Philipp Schultheiss erschienen waren, eröffneten Jene:

»*Vermeinend ihre Herrn Prinzipalen* (nämlich der Magistrat von Konstanz) *bevoraub aber Ihre Kaiserliche Majestät, dafs die Jurisdiction auf dem Bodensee und in specie an dem Ort, allwo die Pfähl umgehauen worden, ihnen gehörig und also was ihr Rathsverwandter Philipp Schultheiss gethan, wohl befugt und aus ihrem Befehl beschehen seyn, wie sie dann vor 200 und mehr Jahren hero probiren wollen, dafs underschiedlich hoch und niedere Fräfel, so auf dem See begangen, von ihnen abgestrafft worden; hetend nun die löblichen Thurgews regirende Ort bessere Fundamente, als aber sie aufzuweisen, wolltend sie ein solches gern vernemen*[1]*).*«

Schon eine andere Sprache führte der kaiserliche

---

1) Es mag bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, dass die Rechte, welche Konstanz auf dem See geltend machte, auch nach Ansicht der österreichischen Regierung nicht etwa von der Herrschaft Oesterreichs, sondern von der frühern unabhängigen Stellung der Stadt selbst und ihren ehemaligen Gerechtsamen hergeleitet wurden. Die Eidgenossen hatten sich nämlich zur Begründung ihres Standpunktes auch auf die mit Oesterreich abgeschlossene Erbeinigung von 1477 berufen, worauf die österreichische Regierung in Insbruck am 27. Mai 1684 unter Anderm Folgendes erwiederte: ».....*dafs Sye (die regierenden Orte) hierin fahls nit mit Iro Kay. May, sondern allein mit der Statt Konstanz zu thun, und daz sich daz ex parte jetzt besegter Statt prätendirende jus, so dieselbige von denen Zeiten an, da Sye annoch eine Gemeine Reichs- und gar nit österr. Statt gewest, herführt und nit auf die Erbeinigung qualifiziren lasse und volglich auch nit auf die darinn vorgesehene Formb zu erörtern stehe etc.*“

Rath und tyrolische Vizekanzler Franz Christoph Rassler, Freiherr von Gamerschwang, welcher später die Unterhandlungen für die Stadt leitete, indem er in einem vom 29. Mai 1664 datirten einlässlichen, den Fall der Juden beschlagenden Schreiben an Zürich den X Orten das Recht zur Einmischung in diesen Handel nur deswegen streitig machte, weil das von Hagnau nach Bottikofen bestimmte Schiff näher bei dem deutschen als dem schweizerischen Ufer weggenommen worden sei und dann ausdrücklich beifügte:

»*Also dafs wann man schon dieser Seits die bis anhero von der Herrn Eydtgenossen zum Fundament vorangestellte Maxime, dafs nämlichen ein zwischen zweien territoriis gelegenes Wasser beeden Obrigkeiten zue dem halben Theil quoad jurisdictionem zugehöre* [1]), *nit controversirte, welches jedoch bey Abhandlung der Hauptsach würd müssen erörtert und untersucht werden, der vorgegangene Actus mit den Pferden durchaus nit an einem solchen Ort vorgegangen, welchen die Herrn Eydtgenossen der Jurisdiction halber ansprechen könnten.*«

Endlich kam zu Baden am 5. Dezember der genannte Vertrag zwischen Kaiser Leopold und »*denen VII alten Orten des Thurgöw und den alldasigem Malefiz participirenden III Orten, wegen dem Bodensee, ob der Stadt Constanz gelegen*«, zu Stande, der am 28. Mai 1687 vom Kaiser ratificirt und am 14. Juli gl. J. zu Baden im Aargau ausgewechselt wurde. Als Veranlassung des Streites wird in dem Vertrage selbst angegeben »*eine nachbarliche*

1) Vergl. oben S. 8. Note 1.

Mißverständniß und Streitigkeit wegen der hohen und malefizischen Oberkeit auf dem Bodensee oberhalb der Stadt Konstanz in dem sogenannten Trieter, welche die Stadt Constanz durchgehends ihro zugehörig zu sein vermeint, die Herrn Eydtgenossen aber bemeldte Oberkeit von dem thurgäuischen Territorio an bis in die Mitte des Wassers von beiden Gestaden prätendirt haben«.

Dieser Vertrag lautet nun in seinen wichtigsten Bestimmungen dahin:

»*Erstlichen solle die im Streit gelegene hohe Obrigkeit auf dem Eingangs bemeldeten Distrikt des Bodensees oder sogenannten Konstanzischen Trieters den löblichen X Orten in dem mehreren Bezirk fürders unansprechig verbleiben, der Stadt Konstanz aber auch ein Theil davon benamtlich auf Eintausend fünfhundert geometrische Schritte von der Luggen vor der Stadt an (welcher Bezirk hiernähst bei einem Augenschein eigentlich zu bemerken und zu determiniren) und sonsten durchgehends die niedere Gerichtsbarkeit ebenmäßsig zugehören, dergestalten, daß sowohl die hohe als die niedere Oberkeit bei ihren Gerechtsamen in allweg geschirmt seyen.*«

Leider wurde aber der vorbehaltene Augenschein, nach welchem der Konstanzische Hoheitsbezirk auf dem See thatsächlich festgestellt und bemarkt werden sollte, nicht vorgenommen. Wenigstens liegen keine Akten darüber vor [1]). Auch entspannen sich bald nachher wiederum Streitigkeiten, die gerade in der geometrischen

---

1) Vergl. darüber den »Bericht der eidgenössischen Kanzlei über die Hoheitsrechte (der schweizerischen Eidgenossenschaft) auf dem Bodensee«, erstattet von dem eidgenössischen Kanzler Am Rhyn 1845. Manuscript im Bundesarchiv zu Bern.

Unbestimmtheit der vereinbarten Grenzlinie ihren Grund hatten.

Obschon nämlich die von dem Rathsherrn Philipp Schultheiss umgehauenen Pfähle nach Abschluss des Rassler'schen Vertrages wieder eingesetzt worden waren, so wurden dieselben doch schon 1693 wiederum umgehauen, dann wieder hergestellt, 1733 unter dem Schutz österreichischer Soldaten abermals beseitigt, 1735 von den Thurgauern zum dritten Mal wieder eingesetzt. Die Thurgauer begnügten sich jetzt aber nicht mehr mit der blosen Restaurirung, sondern beklagten sich energisch bei der österreichischen Regierung, welche nicht umhin konnte, die Angelegenheit genauer untersuchen zu lassen.

Aus den damals gepflogenen Untersuchungen und Verhandlungen ergibt sich folgendes.

Am thurgauischen Ufer bestanden von Alters her und unangefochten von Konstanz Schiffländen zu Altnau, Güttingen, Uttwil und Hartnau oder Luxburg. In späterer Zeit wurde von den regierenden Orten auch Bottikofen oder vielmehr einem dort wohnenden Partikularen eine Schifflände bewilligt und daselbst ein Gredhaus erstellt, ein Gredmeister geordnet und der Gredzoll erhoben, ohne dass von seiten der Stadt Konstanz Einrede geschehen wäre. Anders verhielt es sich mit der Schifflände am Hörnli, unterhalb des Klosters Kreuzlingen und in dessen Gerichtsbarkeit, an der gleichen Stelle gelegen, an welcher sich die seit einem Jahrhun-

dert von Konstanz angefochtenen Pfähle befanden. Von derselben wurde schweizerischer Seits behauptet, dass sich die regierenden Orte zu allen Zeiten berechtigt gehalten haben, für den Fall, dass Konstanz die Zollverträge nicht genau einhalten würde, sowohl an diesem als an anderen Orten Schiffländen, Marktstätten u. s. w. zu errichten, und dass ferner diese Stelle als ein unentbehrlicher Zufluchtsort für fremde und einheimische Schiffe bei stürmischer Witterung angesehen worden sei, weshalb auch die hohe Obrigkeit daselbst auf Kosten des Landes habe Pfähle einschlagen lassen. Es wurde beigefügt, dass diese Schifflände von Zeit zu Zeit thatsächlich benutzt worden sei, so oft nämlich die Stadt Konstanz und die dortigen Zolleinnehmer vertragswidrige Zölle bezogen haben. Gerade in dem Umstande, dass an diesem Landungsplatze zum Nachtheile des Stapelplatzes Konstanz zeitweise Güter ein- und ausgeladen wurden, lag nun für Konstanz das Motiv, die Aufhebung desselben zu verlangen, und da den bezüglichen Reklamationen kein Gehör geschenkt werden wollte, so wurde auf die Gefälle des Klosters Kreuzlingen in Schwaben Sequester gelegt. Dies veranlasste das Kloster, sich in die Sache direkt zu mischen und bei den regierenden Orten sowohl als der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg auf Beilegung des Streites hinzuwirken.

Schliesslich beriefen sich beide Parteien auf den

Rasslerschen Vertrag, aus welchem jede herauslesen wollte, dass der durch die beregten Pfähle markirte Seebezirk ihrer ausschliessenden Verfügung unterstellt sei. Die eidgenössischen Stände behaupteten, dass nach dem Willen dieses Vertrags die Grenze auf der Seefläche zwischen Konstanz und der Schweiz durch eine gerade Linie gebildet werde, welche von demjenigen Punkte anfangend, der 1500 geometrische Schritte von den Luggen vor Konstanz in die Mitte des Sees abgemessen wird nach dem äussersten Punkte der gemeinschaftlichen Landgrenze bei der Rauchenegg gezogen würde; auf solche Weise würde die Konstanzische Seegrenze gegenüber der Schweiz die Form eines in den See hinausragenden spitzen Winkels bilden, und es würde demnach gegen die Rauchenegg zu die Entfernung dieser Grenze, von den erwähnten Luggen ab gemessen, sich allmälig verkürzen.

Im Widerspruch mit dieser Annahme beruhten die Ansprüche der Stadt Konstanz und der österreichischen Regierung auf der Voraussetzung, dass die Seefläche zwischen dem schweizerischen Gestade überall wenigstens 1500 geometrische Schritte von den erwähnten Luggen ab gemessen, der Stadt Konstanz gehöre, und dass die Entfernung derselben von den Luggen vielmehr um so grösser werde, je mehr sie sich von dem gemeinsam einverstandenen Punkte in der Mitte des Sees entferne und dem schweizerischen Gestade sich annähere: mit

einem Worte: Von dem gemeinsam einverstandenen Punkte in der Mitte des Sees bilde die Wassergrenze nicht einen spitzen Winkel nach der gemeinsamen Landgrenze bei der Rauchenegg gezogen, sondern vielmehr einen rechten Winkel nach dem schweizerischen Gestade ob Kreuzlingen gezogen.

Erst im Jahre 1786 kam der Streit zum Abschluss und zwar durch einen Vergleich einerseits zwischen Kaiser Joseph II. und andrerseits den VIII alten, die Landgrafschaft Thurgau regierenden und den II an dem Malefiz- und Landgericht theilhabenden Ständen der Eidgenossenschaft. Danach wurde der Umfang des Konstanzischen Hoheitsbezirkes auf dem Bodensee auf Grund des Rasslerschen Vertrages entsprechend den österreichen Ansprüchen ausgemessen; die betreffende Stelle des Vertrags lautet[1]):

»*Nach Inhalt des oben erwähnten Rafslerischen Vertrages (d. h. des Vertrages von 1685) soll von der Luggen vor der Stadt Konstanz an, als der* Terminus a quo, *die 1500 geometrischen Schritte (jeder zu 3 Schuh gerechnet) in* linea recta usque ad terminum ad quem, *sodann in gerader Linie gegen das Gestad Thurgau, und von da wieder dem Gestade nach, wo zwischen Wasser und Land die natürlichen Grenzen nach der Zu- oder Abnahme des Bodensees vorhanden, bis an das Eck der Stadt Konstanz eben bemeldter Stadt die hohe Obrigkeit nach der von den beiderseits gemainschaftlich zugezogenen Geometrieverständigen entworfenen und hier beiliegenden Mappa*

1) Am Rhyn a. a. O. S. 15.

festgesetzet, und für die Zukunft bestimmt verbleiben. Und wie im Uebrigen dieser durch die Wassermark ausgemarchtete Bezirk ausgenommen, all übrige hohe Jurisdiction auf dem Bodensee denen hohen Ständen unansprüchig verbleibet, so wird auch der Stadt Konstanz ihre niedere Gerichtsbarkeit nach dem wörtlichen Inhalt des Rafslerischen Traktats fernerhin gleichmäfsig beibehalten und geführet.«

»Die auf diese Art in den Stadt Konstanzischen Jurisdictionsbezirk kommende, an dem sogenannten Hörnle stehende, 6 bis 10 Zoll dicke Pfähle werden zwar von den eidgenössischen hohen Ständen an die Stadt Konstanz, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingnifs überlassen, dafs solche Pfähle von der Stadt Konstanz in Rücksicht der für die gesammte See-Ansafsen hierdurch erzichlenden allgemeinen Sicherheit der Schifffahrt als ein Zufluchtsort der durch einen Seesturm oder Orkane sich in Gefahr befindlichen Schiffen beständig unterhalten und dem in diesem Bezirk sich ereignenden Abgang des eint- oder anderen Pfahles von Seiten der Stadt Konstanz ohne Anstand wieder ersetzet werden solle.«

Die Eidgenossenschaft hatte somit in diesem Grenzstreite durchaus den kürzeren gezogen. Die Hoheitsbezirke der beiden Contrahenten wurden nicht durch die Mittellinie des Sees, resp. des Tritters geschieden, sondern der ganze Tritter, bis an das schweizer Ufer, wurde der Stadt Konstanz zugetheilt. Die Ursache der Hartnäckigkeit, mit welcher Konstanz auf dieser, den Satzungen des Völkerrechts widersprechenden Ausmittelung des Seegrenze bestand, dürfte wohl besonders darin zu suchen sein, dass es in hohem Grade im In-

teresse der Sicherheit der Stadt als eines befestigten Platzes lag, schon auf Grund der Territorialhoheit alle etwa auf Ueberrumpelung abzielenden Vorkehrungen und Anstalten auf dem See sich möglichst weit vom Leibe halten zu können. Diese Rücksichtnahme wurde im Vertrage selbst ausdrücklich betont, indem weiterhin festgesetzt wurde:

»*Dafs gleich wie die hochlöblichen Orte bis dahin ein sonderbar treues Aufsehen für der Stadt Konstanz Sicherheit und Conservation bezeiget, als einen Ort, daran dem eidgenössischen Wohl- und Ruhestand nicht wenig gelegen, also auf der thurgauischen Seite in dem Bodensee in gewisser Distanz nichts solches aufgebauet, noch sonsten andere Neuerungen vorgenommen oder die freie Schifffahrt gehemmt werden soll, dafs dadurch resp. gedachter Stadt Berechtigung, Sicherheit und Rechte vernachlässigt werden möchten.*«

Hatte man sich nun schweizerischer Seits von Anfang an nur mit Widerstreben zu den Bedingungen des angeführten Vertrages verstanden, so fiel vollends, als Konstanz offene Stadt wurde, und die politischen Verhältnisse zu friedlichem Bestande sich ausgestaltet hatten, der einzige Grund der einseitigen Grenzregelung fort. Nachdem auch von der badischen Regierung die Billigkeit einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Regulirung der Grenze zugegeben worden war, kam es im Jahr 1878 wiederum zu einem Vertrage[1], durch

1) Derselbe wurde durch Kaiserl. Erlass vom 24. Juni 1879 für das deutsche Reich als rechtsgültig publicirt. R.G.Blatt 1879. No. 35. S. 307.

welchem ›in freundnachbarlicher Weise‹, wie es in den Eingangsworten heisst, die bislang ›in Betreff der Grenze an und auf dem Bodensee bei Konstanz waltenden Anstände‹ beseitigt werden sollten.

Es heisst nun in Artikel 1 des Vertrages: ›Die Grenze zwischen beiden Staaten über den Strandboden und das Seegebiet südlich von Konstanz liegt in der gegenwärtigen Eigenthumsgrenze von J. Butz und E. Eberle bis zu dem einspringenden Winkel der Seemauer und von da ab in der Richtung auf den südlichsten Punkt des nördlichen Ufers des Konstanzer Tritters bis zu dem Punkte, wo diese Richtungslinie mit der geraden Linie sich schneidet, welche von der Mitte des Thurmes des Konstanzer Bahnhofgebäudes nach dem Mittelpunkte einer Geraden zwischen dem vorgedachten Uferpunkte und der gegenüberliegenden Spitze des südlichen Ufers bei der oberen Bleiche gezogen wird. Von jenem Schnittpunkte bis zu diesem Mittelpunkte bildet im Tritter die sie verbindende gerade Linie und von dem letzteren Punkte ab die Mitte desselben die Grenze.‹

Dadurch sind voraussichtlich die hundertjährigen Streitigkeiten zwischen den beiden Staaten endgiltig erledigt und der Vertrag hat damit seinen Zweck vollständig erfüllt.

Bei genauerer Untersuchung erscheint jedoch das staatsrechtliche Resultat des Vertrags als ein ganz eigenthümliches. Wir erinnern uns, dass das von Baden beanspruchte strittige Gebiet nicht aus-

schliessend badischer Seebezirk, sondern ohne von dem übrigen ungetheilten Seegebiete durch eine auch nur einseitig festgestellte Grenzlinie geschieden zu sein, condominales Gebiet ist.

Daraus folgt, dass Baden nicht das Recht zustand, ohne Auftrag und Zustimmung der übrigen Hoheitsträger dieses Condominates einen Theilungsvertrag abzuschliessen, dass also der Vertrag vom J. 1878 jene in keiner Weise verpflichten, noch ihre Rechte beschränken kann[1]).

Im äussersten Falle konnte Baden nur gewissermassen als negotiorum gestor der mitberechtigten Condominanten mit der Schweiz contrahiren. Die rechtliche Wirkung des Vertrages besteht dann nicht etwa darin, dass durch die vereinbarte Grenzlinie badisches Gebiet von schweizerischem geschieden wurde, sondern vielmehr lediglich in der ausdrücklichen Anerkenntnis der Schweiz, dass von der übereingekommenen Grenzlinie ab gegen das badische Territorium zu: der See nicht der Hoheit der Schweiz, sondern der Hoheit der von Baden vertretenen Condominanten untersteht.

Wer diese Condominanten sind, werden wir später sehen. Vorerst ist als Resultat unserer bisherigen Untersuchung festzuhalten, dass kein Theil des Sees ausschliesendes badisches Gebiet ist.

1) So auch Sarwey in seinem Staatsrecht des Königreichs Württemberg I. Bd. S. 25. Note 1.

Mit diesem Ergebnis stehen nun freilich einige offizielle Auslassungen und Mittheilungen Badens im Widerspruch, allerdings nicht aus neuester Zeit. Zunächst erscheint in dieser Beziehung eine Stelle im Schlussprotokoll zur internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, verhandelt zu Bregenz den 22. Sept. 1867, bemerkenswerth. Es heisst dort in 1. zum Artikel 1: Wenn auch bezüglich der Durchführung dieser Massregeln[1]) den Regierungen der Bodensee-Uferstaaten ein Rechtsanspruch gegenüber Baden nicht eingeräumt ist, so wird sich die grossh. badische Regierung doch dazu verstehen, vorzugsweise auf die Aufhebung der Schifffahrtsschranken an jenen Uferplätzen hinzuwirken, welche ihr dazu von einer der Regierungen der übrigen Uferstaaten etwa möchten bezeichnet werden. Bei der Aufgabe des Privilegiums der badischen Dampfschifffahrt bezüglich des Ueberlingersees geht die grossh. badische Regierung von der Voraussetzung aus, dass die Verwaltungen der übrigen Dampfschifffahrtsinstitute sich an einer regelmässigen Befahrung der Haupthafenplätze dieser Seestrecke in gleicher Weise betheiligen, wie dieses bei den wichtigeren Hafenplätzen des Obersees auf Grund der jeweilen vereinbarten Kurspläne zu geschehen pflegt. Seitens der Kommissäre der übrigen Bodensee-Uferstaaten wird es über-

1) Nämlich zur Ordnung und Sicherheit der Schifffahrt.

nommen, die thunlichste Berücksichtigung dieses Wunsches zu empfehlen. Ferner wird badischerseits bei Gelegenheit der Freigebung des Ueberlingersees das Verlangen erleichterter zollamtlicher Abfertigung des Güterverkehrs über die rechte Rheinseite zwischen Frankreich und der Westschweiz einerseits, und dem oberen Rheinthale und der Ostschweiz andererseits, mittelst sogenannter Geleitscheine, wie sie bei gedachtem Verkehre auf der linken Rheinseite in Anwendung gebracht werden, geltend gemacht. Die schweizerischen Kommissäre sind zwar über diesen Gegenstand nicht instruirt, geben jedoch die Billigkeit dieser Forderung zu und erklären sich zur Empfehlung der Erfüllung dieses Wunsches bereit.«

Es scheint demnach Baden bei Gelegenheit dieser Conferenz ein ausschliessendes Hoheitsrecht über einen bestimmten Theil des Sees zur Geltung gebracht und dasselbe bis zu einem gewissen Grade von den Uferstaaten auch anerkannt gefunden zu haben.

Irrigerweise bemerkt aber Aepli[1]), dass man auf derselben Konferenz sich dahin geeinigt habe, im Sinne eines von Baden eingebrachten Entwurfs die Zutheilung der Seefläche zu den angrenzenden Staaten, unmassgeblich und besserer Einsicht vorbehalten, bei

1) Aepli, a. a. O. S. 152. Uebrigens war der Autor, Regierungsrath Arnold Otto Aepli, einer der Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der Bregenzer Conferenz.

den Regierungen zu beantragen. Auf die Bitte des Verfassers um Auskunft über die Details dieses Vorschlags wurde demselben vom Grossherzogl. Staatsministerium die Antwort[1]), »dass bei der informatorischen Besprechung über die Grenzverhältnisse auf dem Bodensee, welche gelegentlich der Bregenzer Konferenz stattfand, ein Entwurf Badens über die Zutheilung der Seefläche an die Uferstaaten nicht eingebracht worden ist. Es hat um jene Zeit lediglich ein bedeutungsloses Projekt derartiger Zutheilung bestanden, welches von einer untergeordneten, mit den staatsrechtlichen und Grenz-Verhältnissen nicht vertrauten Behörde (. . . . .) verfasst worden war. Falls dasselbe bei der Bregenzer Besprechung vorgezeigt sein sollte, wird es auch als solches bezeichnet worden sein. . . . .«

Daraus geht zweifelsohne hervor, dass vor der Bregenzer Konferenz eine Theilung des Bodensees unter den Uferstaaten nicht bestanden und dass auf derselben eine solche möglicherweise besprochen, jedenfalls aber nicht ausgeführt worden ist.

Wie nun aber bei dieser Lage der Dinge und insbesondere bei solcher Auffassung der badischen Regierung Notizen über thatsächliche Vertheilung des Sees in badischen amtlichen Mittheilungen zum Drucke gelangen konnten, ist doch nur dann erklärlich, wenn angenommen wird, dass man zur betreffenden Zeit an

1) Mittelst Schreibens vom 19. Juni 1884.

massgebender Stelle sich gleichwohl mit dem Gedanken einer Theilung des Sees getragen hat. Im »Jahresbericht der Grossherzogl. badischen Landescommission über die Zustände und Ergebnisse der inneren Verwaltung für das Jahr 1866, veröffentlicht auf Anregung des Grossh. Ministeriums des Innern, Carlsruhe 1867«, werden die an die Amtsbezirke Konstanz, Stockach, Ueberlingen und Radolfszell angrenzenden Bodenseeflächen in genauem Ausmass als Bestandtheile des badischen Gebietes angeführt[1]).

Und diese amtliche Auslassung ist nicht die einzige. In der topographischen Karte über das Grossherzogthum Baden nach der allgemeinen Landesvermessung des Grossherzogl. militärisch-topographischen Büreaus Blatt 55 — vom Jahre 1849 ist die badische Landesgrenze von Ziegelhof bis in die Mitte des Sees und von diesem Punkte ab der Längenachse des Sees nach bis zur badisch-schweizerischen Landgrenze bei Konstanz eingezeichnet.

Nun darf man doch wohl annehmen, wie auch

---

1) Nach diesem Berichte wird den betreffenden Amtsbezirken die Seefläche des Boden- und Untersees in folgender Weise zugeschieden: Konstanz 1,218, Ueberlingen 1,273, Radolfszell 0,590 □Meilen. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass die Ausmessung eines Theiles des Zellersees als badischen Gebiets in vollständig berechtigter Weise in Gemässheit des Vertrages von 1854 geschah. Vgl. oben Seite 8 Note 1.

Aepli[1]) gethan hat, dass ein militärisch-topographisches Bureau, welches im Auftrage der Regierung ein kartographisches Landesbild entwirft, vor allem über die Landesgrenze genau informirt sein müsse.

Allein das war früher. In der neuen topographischen Karte des Grossherzogthums Baden, bearbeitet von dem Grossherzogl. topographischen Bureau, Blatt 162, ausgearbeitet 1879 und 1880, ist diese Grenzlinie gestrichen, und nur die im Vertrage von 1879 vereinbarte Grenze in Gestalt einer ohne Fortsetzung und Schluss im See verlaufenden Linie eingezeichnet. Bezüglich dieses Curiosums einer Landesgrenze wandte sich der Verfasser noch im besonderen an das Grossherzogl. badische topograhpische Bureau in Karlsruhe um Aufschluss. Er erhielt hierauf die Antwort[2]):

»Auf gefällige Anfrage vom 24. Juni l. J. haben wir ergebenst zu erwidern die Ehre, dass für die neue topographische Karte des Grossherzogthums 1 : 25000 diesseits allgemein der Grundsatz aufgestellt und eingehalten worden ist, Wassergrenzen nur durch Amorcen an ihren Anfangs- und Endpunkten oder auch bisweilen noch an einzelnen Zwischenpunkten anzudeuten. Eine Ausnahme hiervon wurde bezüglich des konstanzer

1) Aepli a. a. O. Seite 152 sagt: »Baden war, soweit dessen Gebiet betroffen ist, ohne erst eine Verständigung mit den übrigen Uferstaaten abzuwarten, faktisch bereits (mit der Theilung) vorgegangen« und führt zum Beweise die oben gegebenen Ziffern an.

2) Durch Schreiben vom 19. August 1884.

Tritters gemacht, in welchem die Grenzlinie durch den Vertrag vom 28. April 1878 in ihrer ganzen Ausdehnung vollkommen genau festgelegt worden ist.

Nicht bekannt ist diesseits, auf welchen Grundlagen oder Theorieen s. Zt. die Grenzlinie durch den Bodensee construirt worden ist!« . . . : . .

Unsere Beweisführung ist somit durch diese authentische Auslassung vollkommen gerechtfertigt.

Kein Theil des Bodensees ist ausschliessendes badisches Hoheitsgebiet.

b. Die Schweiz.

Das Bodensee-Ufergebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft entwickelte sich aus den eidgenössischen ehemaligen Sonderterritorien der gemeinsamen Landvogtei Rheinthal, der fürstäbtisch S. Gallischen Obervogtei Rorschach und der gemeinsamen Landvogtei Thurgau. Im Jahre 1728 giengen die verschiedenen Landeshoheiten in die »eine und untheilbare helvetische Republik« auf, welche ihrerseits im Jahre 1803 sich zur heutigen schweizerischen Eidgenossenschaft mit der bisher bestehenden Kantonsverfassung umbildete.

Verträge, durch welche der Eidgenossenschaft im Ganzen, oder den drei früheren Sonder-Territorien im Einzelnen ausschliessende Hoheitsrechte über Theile des Sees zuerkannt worden wären, liegen mit alleiniger

Ausnahme der bereits erwähnten badisch-schweizerischen Uebereinkommen nicht vor. Durch letztere wurde indes nur ein minimaler Theil des nach völkerrechtlicher Voraussetzung zwischen Baden und der Schweiz zu theilenden Gebietes ausgeschieden. Bezuglich des weitaus grösseren Theiles des thurgauischen Ufergebietes, sowie des ganzen Ufergebietes des Kantons S. Gallen, kann es sich somit nur um die Erforschung eines etwaigen Gewohnheitsrechtes handeln.

Im Allgemeinen war nun dieses schweizerische Gewohnheitsrecht schon im Jahre 1681 durch ein Erkenntniss[1]) der eidgenössischen Stände gewissermassen codifizirt worden und zwar dahin, »*dafs die Marchen in Seen und Flüssen die Mitte seyn soll; es wäre denn, dafs ein ansprechender Gegentheil mit Brief und Siegeln wider die Eydtgenossen bescheinen könnte, dafs ihm selbige allein und ganz zugehörten.*«

Ob aber und wie dieser allgemeine Grundsatz im besonderen auf dem Bodensee zur Geltung kam, darüber fehlen positive offizielle Daten. Wir müssen uns daher auf die Darstellung derjenigen historischen Vorkommnisse beschränken, die sich entweder unmittelbar um die fraglichen Hoheitsverhältnisse drehen, oder die uns wenigstens Schlüsse auf die schweizerischen Rechte und Ansprüche an den Bodensee zu ziehen gestatten.

---

1) Vergl. oben Note 1 Seite 8.

Aus diesen historischen Thatsachen geht nun allerdings hervor, dass die Schweiz, resp. ihre Rechtsvorgänger in früherer Zeit ihre Hoheitsrechte auf dem Bodensee dem ganzen Ufer entlang bis in die Mitte des Sees ausgedehnt und dieselben bei entstandenen Zwistigkeiten im Verhältniss ihrer jeweiligen Macht mehr oder weniger nachdrücklich gewahrt haben.

Zum ersten Male, wenigstens soweit uns durch Aufzeichnung überliefert ist, sahen sich Ausgangs des dreissigjährigen Krieges die Eidgenossen in die Lage versetzt, über ihre Hoheitsansprüche auf dem See sich zu äussern. Einem hierüber erstatteten Berichte[1]) Wegelin's, ehemaligen Stiftsarchivars in S. Gallen, entnehmen wir Folgendes:

Damals (im Jahre 1648) geschah es nämlich, dass das Marktschiff von Ueberlingen durch kaiserliche Soldaten von Bregenz, die demselben in einem Versteck zu Horn im Mühlbach auflauerten, in der Nähe von Rorschach gewaltthätiger Weise weggenommen und als Beute nach Bregenz abgeführt wurde. Alsbald liess der schwedische Kommandant zu Ueberlingen[2]), Oberst

---

1) Wegelin, Eidgenöss. und in specie St. Gallische Territorialgerechtsame auf dem Bodensee und alten Rhein, soweit diese Gewässer den jetztmaligen Kanton St. Gallen berühren, vom 27. Febr. 1839. Manuscript im Kantonsarchiv.

2) Ueberlingen war damals noch in der Gewalt der Schweden. Vergl. unten.

Volckhmer, die Forderung der Restitution und Schadenersatzes an St. Gallen ergehen, in der irrigen Meinung, es gehöre jener Ort, aus welchem auf das Schiff Spähe gehalten worden, zu dem fürstl. S. Gallischen Territorium. Nachdem man ihn rücksichtlich dessen eines anderen belehrt hatte, schien er sich anfänglich begütigen zu lassen, bald aber erneuerte er seine Forderung und zwar aus dem Grunde, weil die Stelle des Sees, wo der Ueberfall des Schiffes erfolgt sei, zur Rorschachischen Botmässigkeit gehöre. Um seinen Reklamationen grösseren Nachdruck zu geben, schickte Oberst Volckhmer den Generalauditor Joachim Schenckh nach St. Gallen. Ueber die hienach gepflogenen Verhandlungen wird Folgendes berichtet:

»*Man habe nit zu achten,* so meinte der Generalauditor, *wo der Feindt sich verschlagen und in* insidiis *gelegen, sondern wo er das Schiff angefallen, und diss seye auffwerths gegen Rorschach und also uff dem Rorschachischen* territorio *geschehen; begehre er desswegen die restitution von Rorschachischer Oberkheit, weil jede Oberkheit schuldig, Ihr* territorium *sicher zu machen und zu halten und dem Beraubten wieder zu dem Seinen zu verhelffen.* Als man ihm neben anderem geantwortet: posito *es seye die Abnemmung des Schiffs geschehen, wo man vorgibt, so seye doch Rorschach khain restitution schuldig, dann Rorschach prätendiere seine Jurisdiktion nitt so weyt in den See hinein, Sonder man achte, die Jurisdiktion gehöre der Eydtgenossenschaft insgemein, welches abzunemmen, 1. dass die Fischenz gemein, 2. dass man einen Malefikanten vom alten Rhein herab und von Steinach neben Horn herauff nachher Rorschach*

füehren möge, doch weder die Staadische noch die Hornische Oberkheit darumb begrüeste und also wohl erscheinen, dafs man uff dem See khain particularem jurisdictionem *prätendire*[1]. *Worauf er replicierte: wo deme also, Seye der See den Schweden; wollen ein Blockhaus vor der Rorschachischen Stelle bauwen oder Ankher allda werfen und ihren Feinden aufpassen. Ist Ihme aber geantwortet worden: wann schon Rorschach und St. Gallen solches dissimulieren wollten, wurden es doch die Herren Eydtgenossen nit zuegeben.*

Sowenig der Abt von St. Gallen geneigt war, dem schwedischen Kommandanten von Ueberlingen das geraubte Marktschiff zu vergüten, und daher in Behauptung seiner Territorialrechte auf dem Bodensee mit seltener, mit späteren Behauptungen keineswegs in Einklang stehender Bescheidenheit auftrat und sich hinter die Eidgenossenschaft, als den zuständigen höheren politischen Verband, zu verstecken suchte, so sehr blieb der schwedische Kommandant entschlossen, den geistlichen Herrn der beabsichtigten Brandschatzung nicht so leichten Kaufes zu entlassen. Die Verhandlungen wurden daher theils in neuen Konferenzen, theils durch Korrespondenz fortgesetzt. Dem schwedischen Kommandanten lag vorzüglich daran, den Abt zu einer bestimmten Erklärung zu drängen, wie weit er seine Territorialrechte, etwa einen Kanonenschuss weit vom Ufer entfernt, so

---

1) Altenrhein und Steinach gehörten damals unter die St. Gallische, Staad unter die Rheinthalische und Horn unter die Thurgauische Landeshoheit. Siehe Aepli a. a. O. S. 165.

weit als die Eidgenossen die »*Anlandungen und Hostilitäten*« verboten hatten, geltend mache, mit dem Bedeuten, dass was ausser dieser Grenze liege, nicht etwa den Eidgenossen, sondern den Schweden gehöre, wo sie, die Schweden, sich schon selbst helfen würden. Der Fürstabt sah indessen wohl ein, dass, wenn er auf das Ansinnen eingehen würde, er jedenfalls zu kurz kommen müsste. Würde er, wie es dreissig Jahre später geschah, Hoheitsrechte bis in die Mitte des Sees prätendiren, so hätte der Raubanfall offenbar in seinen Gewässern stattgefunden, womit das Entschädigungsbegehren der Schweden einigen Grund fände, wenigstens nach »Schwedenrecht«. Würde er dagegen seine Hoheitsrechte nur auf einen schmalen Streifen Wasser beschränken, so lief er Gefahr, Rechte einzubüssen, die er bisher besessen hatte und überdies den Hafen von Rorschach durch schwedische Wachtschiffe blokiert und die Schifffahrt auch den Ufern entlang gefährdet zu sehen. Er beharrte deshalb darauf, dass man durchaus nicht wisse, »*ob das Schiff in Unserer, oder der Herren Eydtgenossen Seejurisdiktion, soweit wir dieselbige zu prätendiren haben möchten, hinweggenommen worden*«. Endlich kam ihm einer der vier Schirmorte, Luzern, zu Hilfe, indem derselbe an den Vorort Zürich schrieb: »*dafs die Jurisdiktion, darumb die Frag ist, und wornach dieser Handel movirt wurtt, uns durcheinander principaliter berührt*«, wodurch

die Sache in die Tagessatzung gezogen und als eine gemeineidgenössische behandelt wurde.

Die Verhandlungen dehnten sich bis ins Jahr 1649 aus, erfuhren schliesslich aber die einfachste Erledigung in Folge des plötzlichen Abzuges der Schweden von den Gestaden des Bodensees.

Nach dem eben erzählten kann über die damaligen Ansprüche der Eidgenossenschaft bezüglich der Hoheitsrechte auf dem See kein Zweifel sein; das erwähnte Erkenntnis der eidgenössischen Stände fand auch auf dem Bodensee Geltung: Die Mittellinie des Sees sollte die eidgenössische Hoheit bemarken.

Dasselbe geht aus dem Verlaufe eines ähnlichen Konfliktes zwischen der Schweiz und dem schwäbischen Kreise hervor, der sich gegen Ende des 17. J. gleichfalls anlässlich eines Raubanfalls entspann.

Nach den staatswirthschaftlichen Begriffen jener Zeit war es nämlich Pflicht der fürsorgenden Polizei, stetsfort ein gewisses Quantum Getreide in eigenen Magazinen vorräthig zu halten, um damit den Unterthanen in Zeiten der Noth gegen mässigen Preis beizuspringen. Ehe diese Staatsmagazine nicht mit dem voraussichtlich nöthigen Quantum Brodfrüchte gefüllt waren, durfte in die Nachbarländer Getreide entweder gar nicht, oder nur in obrigkeitlich festgesetzten Quantitäten ausgeführt werden, die je nach den geltenden Preisen, als den Merkzeichen des Angebots, resp. Vorraths, grösser oder

geringer angeschlagen wurden. Besonders rigoros waren die Vorschriften, welche die Kornausfuhr nach der Schweiz von den Städten des schwäbischen Kreises am Bodensee aus betrafen. Hier war der Verkehr zu keiner Zeit frei, vielmehr die Ausfuhr immer sowohl auf eine bestimmte Menge, als auch auf gewisse Plätze beschränkt[1]). Vom Jahre 1733 an wurde mittels Rescripts Kaiser Karls VI. das Recht der Getreideausfuhr nach der Schweiz »für alle Zeiten« auf die Städte Ueberlingen, Buchhorn, Lindau, Bregenz, Konstanz und Radolfszell beschränkt und als Motiv hiefür angegeben:

1) Wegelin a. a. O. Seite 40 gibt darüber folgende Notiz: Talis enim subuectio frumentorum in Helvetiam eiusque pagos confoederatos, iis tantum locis mari confinibus permissa est, quibus hoc ius speciatim concessum est, et quae in Recessibus circuli secundum modum pro ratione necessitatis publicae definitum quanti 1200, 800, 400 medimnorum (Malter) quauis hebdomade etiam certis diebus aut, si propter tempestatem adversam et coeli intemperiem fieri non potuit, proxime insequentis exportandi nominata sunt, uti sequens schema declarat

Lindauia exportari possunt die Saturni medimni	205
Langenarga die Mercurii	102
Buchhornia die Mercurii	103
Mersburgo die Mercurii	106
Uberlinga	205
Uldinga	102
Constantia die Veneris	70
Bregentia die Veneris	102
Radolfzella die Mercurii	205
Summa medimnorum	1200

weil ansonsten weder die Verbott der wegen eigenen Abmangels oder ex ratione Publici *jeweils erforderlichen Traidsperr* cum effectu *bewürket, noch die* extractiones *der Contrabanden und Kriegsnothdürften verhütet, noch denen Zolldefraudationen begegnet, noch weniger dem Landtsverderblichen Müntzunwesen gestüeret, am allerwenigsten aber der Fruchthandel auf dem Reichsboden conserviret werden köndte.*

Bei solchen Verhältnissen konnte der schwäbische Kreis nicht umhin, auf dem See selbst Polizei zu handhaben. Er liess zu diesem Zwecke eigene Jagdschiffe kreuzen, welche die Aufgabe hatten, die Ufer nach schweizerischen Getreideschiffen abzusuchen, und dieselben in Zeiten der Getreidesperre wegzunehmen. Demzufolge ereigneten sich nicht selten Territorialviolationen, d. h. Gewaltthätigkeiten gegen Schiffe, die sich in den der eidgenössischen Hoheit unterworfenen Gewässern befanden.

So wurde gegen Ende des Jahres 1693 ein mit 115 Malter Korn beladenes von Rheineck nach Rorschach bestimmtes Schiff zwischen Altenrhein und Staad von schwäbischen Kreuzern gewaltthätig weggenommen. In den hierauf von Seiten der Tagsatzung gegen den schwäbischen Kreis erhobenen Beschwerden wurde ausdrücklich betont, dass das Schiff im schweizerischen Territorium weggenommen worden sei, somit ein doppeltes Vergehen vorliege, nämlich Raub und Gebietsverletzung. Nach langwierigen Verhandlungen brachte man es endlich dahin, dass der Markgraf von Baden

1500 fl. Schadenersatz zu zahlen sich verstand. Dagegen wurde für die Gebietsverletzung keine Genugthuung zugestanden, und zwar aus dem Grunde, weil schweizerische Schiffe das schwäbische Jagdschiff bis in die Höhe von Wasserburg verfolgt und demnach sich ebenfalls einer Gebietsverletzung schuldig gemacht hätten.

Wir erkennen daraus, insbesondere aus dem Motiv zur Entscheidung des Streites, unzweifelhaft das Vorhandensein einer wenn auch nicht geometrisch, so doch intellektuell genau fixirten See-Grenze zwischen der Eidgenossenschaft einerseits und dem schwäbischen Kreise andererseits, je als den höheren politischen Verbänden der verschiedenen Sonderterritorien auf den beiden Längsseiten des Sees[1]).

---

1) Auch die schweizerischen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts sprechen sich in diesem Sinne aus. So sagt Leu, Helvetisches Lexikon Bd. 4. S. 159: Weilen nun das eine Ufer dieses Sees grössten Theiles an die einigen Eydtgenössischen Stadt und Orten zugehörigen Landgraffschaft Thurgau, und ein Theil auch in den Stift St. Gallischen Landen gelegen, als gehöret auch die hohe Gerichtsbarkeit über einen halben Theil des gegen solche Land angrenzenden Sees an dieselbige.

Ebenso Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung, Zürich 1766. Bd. 3. S. 146: die dermaligen Grenzen der Landgrafschaft (Thurgau) sind: Gegen Morgen der Bodensee ... gegen Mitternacht aber der Rhein und der Unter- oder Zellersee, und zwar so, dass die eydtgenössische Hoheit bis auf die Mitte des Boden- oder Untersees und des Rheins sich erstrecket, wo selbige die Landgrafschaft Thurgau bewässern.

Aber auch Oesterreich gegenüber wahrte die Schweiz ihre Hoheitsrechte. Im Jahre 1744, während des österreichischen Erbfolgekrieges, wurden zwei Altenrheiner Schiffleute, welche Kälber von Rheineck nach Uttwil hinabführen wollten, etwa eine Viertelstunde unter dem Rheinhorn von österreichischen Soldaten, die sich im Rheinholz versteckt gehalten hatten, überfallen und sammt der Schiffsladung nach dem österreichischen Gebiete gebracht. Auf die Beschwerde des Oberamtes Rorschach, dass der Angriff »auf dem Territorio des Gotteshauses S. Gallen« stattgefunden habe, wurde der Vorfall als Missverständnis bezüglich der erhaltenen Ordre entschuldigt und die Beute wieder herausgegeben[1]).

Die österreichische Regierung zeigte sich überhaupt mehr wie der schwäbische Kreis geneigt, die Hoheitsrechte der Eidgenossenschaft auf dem See zu respektieren. Sie that dies sogar in Fällen, wo eine gewisse moralische Verpflichtung keineswegs vorzuliegen schien. In den Jahren

---

Ebenso endlich Hartmann, Versuch einer Beschreibung des Bodensees, St. Gallen 1800, indem er von den Rechtsamen der Deutschen und Schweizer sagt, dass sie sich von ihren Ufern bis Mitten in den See erstrecken.

Vergl. auch das schweizerische Kartenwerk: levée et dessinée par J. J. Weiss, aux fraix de J. B. Meyer à Aarau dans les années 1786—1802. Gravée par Guerin Pichler et Scheuermann, in welchem die schweizerische Landesgrenze den See hälftig theilt.

1) Siehe Aepli a. a. O. Seite 177.

1771 und 1772 hatte der schwäbische Kreis wegen herrschender Theuerung wieder einmal Fruchtsperre angeordnet, die er durch seine Jagdschiffe mit solcher peinlichen Sorgfalt überwachen liess, dass kein Schiff auf dem ganzen See, mochte es wo immer segeln, vor Gewaltthaten beschützt blieb, sobald es nur Getreide geladen hatte. Besonders in den Gewässern des Fürstabtes von St.Gallen machten sich die schwäbischen Kreuzer zu wiederholten Malen empfindlicher Gebietsverletzungen schuldig. Als die diessfallsigen Verwendungen der Tagsatzung bei den Fürsten und Städten des schwäbischen Kreises ohne erheblichen Erfolg blieben, gieng letztere mit ihren Beschwerden vor die vorderösterreichische Regierung in Freiburg im Breisgau. Diese wurde bei der Kreisversammlung vorstellig, erwirkte Schadenersatz für das weggenommene Getreide und erliess zugleich mit Zustimmung des Kreises die Weisung an die Jagdschiffe, künftighin keine von einem Orte der Eidgenossenschaft zu einem andern fahrenden Schiffe mehr anzuhalten[1]).

War somit bis zu dieser Zeit die Eidgenossenschaft sorgfältig auf dle Geltendmachung ihrer Hoheitsrechte auf dem Bodensee bedacht, so erschlaffte gegen Ende des Jahrhunderts mehr und mehr ihre Energie in dieser Beziehung. Die Ursache lag vornehmlich in ihrer veränderten politischen Stellung, wie solche durch die im Jahre 1798

1) Vergl. den angef. Bericht von Amrhyn S. 19.

erstandene helvetische eine und untheilbare Republik begründet wurde. Damals war der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich aufs Heftigste entbrannt; ein grosser Theil desselben wurde auf schweizerischem Gebiete geführt, auf dem Bodensee bestanden sogar Kriegsflottillen. Dass unter solchen Umständen durch die bewaffneten Schiffe des einen oder anderen der Krieg führenden Theile der Bodensee nach Belieben, ohne Rücksicht auf die schweizerischen Hoheitsrechte befahren wurde, lag in der Natur der Dinge; ebenso, dass die Behörden der Helvetik sich nicht veranlasst finden konnten, wegen der auf solche Weise begangenen Gebietsverletzungen Beschwerden zu führen, die wahrscheinlich doch keine Berücksichtigung gefunden hätten. Ausserdem gedachte die Schweiz sich für alle Unbill durch eine Vergrösserung im Osten, namentlich durch das österreichische Vorarlberg schadlos zu halten, welche ihr als Frucht der am 19. August zwischen ihr und der französischen Republik abgeschlossenen Offensiv- und Defensiv-Allianz in Aussicht gestellt worden war[1]). Gemäss der in Paris am 23. Hornung 1803 erlassenen Bundesverfassung machte die eine und untheilbare helvetische Republik wieder einer schweizerischen Eidgenossenschaft Platz, und die den Bodensee

1) Zufolge des angef. Berichts von Amrhyn wäre dies »in § 1 der geheimen Artikel« des genannten Vertrages bestimmt worden.

begrenzenden schweizerischen Landschaften wurden in die neuerrichteten souveränen Kantone St. Gallen und Thurgau aufgenommen. Bei Gelegenheit dieser Vereinigung der Sonderterritorien mit dem übrigen Eidgenössischen Gebiete wäre nun, sollte man meinen, der Anlass gegeben gewesen, durch irgend einen politischen Akt die auf hundertjähriger Gewohnheit beruhenden Hoheitsrechte auf dem See den anderen Ufermächten zur unzweideutigen Kenntnis zu bringen. Eine derartige Kundgebung schien auch beabsichtigt zu sein. Im Brachmonat des Jahres 1809 war es einer Abtheilung Tyroler gelungen, von Bregenz aus zu Schiff Konstanz zu überrumpeln und das vorhandene Kriegsmaterial mit sich zu führen. Die Landesregierung erliess nun thatsächlich an den eidgenössischen Obergeneral den Befehl, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die schweizerischen Hoheitsrechte auf dem Rhein bis in den Thalweg, auf dem See bis in die Mitte behauptet würden[1]), insbesondere sollte nicht geduldet werden, dass bewaffnete Schiffe die Mittellinie übersetzten. Allein bei diesem Befehle hatte es sein Bewenden, dass irgend welche militärische Vorkehrungen zu dem gedachten Zwecke getroffen worden seien, ist nicht bekannt.

Im direkten Widerspruch mit dem leitenden Gedanken dieser Anordnung stehen nun die wenige Jahrzehnte später erfolgten offiziellen Auslassungen der Eid-

1) Vergl. Bericht von Amrhyn S. 22.

genossenschaft, welche als die jüngsten Kundgebungen zur Kennzeichnung der heutigen Stellung der Schweiz zur Bodenseefrage massgebend sein müssen. Sie involvieren einen vollständigen Verzicht auf die früheren, gewohnheitsrechtlich fundirten Sonder-Ansprüche zu Gunsten der Condominalität des Sees. Ende der dreissiger Jahre drangen nämlich die Vororte bei den Grenzkantonen darauf, ihnen überall, wo die schweizerischen Landesgrenzen noch nicht genau festgestellt seien, anzugeben, wie weit sich die Hoheitsrechte bisher erstreckt hätten. Vollständige Unkenntniss herrschte insbesondere Mangels jeder staatsrechtlichen Fixirung über die Hoheitsrechte auf dem Bodensee, wenn auch die Mittellinie des Sees jedem Schweizer als Landesgrenze vorschweben mochte. Auf eine diesfallsige Anfrage des Vororts Luzern im Jahre 1838 wurde geantwortet: »Auch ohne dokumentarische Ausmittelung sei das diesseitige Ufer von der Rheinmündung bis an die St. Gallische Grenze unfern Arbon unbestrittenes Schweizergebiet. Seit 1803 haben mit den jenseitigen Behörden keine Erörterungen über die Grenze auf dem See stattgefunden. Man wäre daher ausser Stande zu behaupten, dass ein Theil des Bodensees und welcher als zum Kanton St. Gallen gehörig angesprochen werde. Uebrigens müsste man auch die Wünschbarkeit einer Aus-

mittelung der Grenze bestreiten, weil Verfassungen, politische und administrative Eintheilungen der beiderseitigen Länder als genügendes Surrogat angeführt werden können, das in kaum zu erwartenden Anständen für beide Theile massgebend sein würde.«

Auf eine weitere Anfrage des Vororts Zürich wurde indessen die eidgenössische Kanzlei angewiesen, die fraglichen Hoheitsrechte zu ermitteln und Bericht darüber zu erstatten. Der damalige eidgenössische Kanzler Am Rhyn unterzog sich der Aufgabe, konnte jedoch in Folge mehrfacher Verhinderungen erst im Dezember 1845 das Resultat seiner Forschungen in Gestalt eines ziemlich umfangreichen, wenn auch keineswegs vollständigen Berichtes dem Vororte vorlegen[1]). Am Ende seiner Darstellung fügte er den Antrag bei: »Es möchte bei allen Vorfallenheiten, sowohl durch die eidgenössischen Behörden, als durch die an den Bodensee angrenzenden Kantone die schweizerische Hoheit auf dem Bodensee überall an schweizerischen Gestaden und von denselben bis in die Mitte des Sees behauptet und bei allfallsigen Verhandlungen über Bereinigung oder Festsetzung der gegenwärtigen Grenzen zwischen der Schweiz und den an den Bodensee angrenzenden Staa-

1) Es ist der von uns mehrerwähnte »Bericht der eidgenössischen Kanzlei an den h. eidgenöss. Vorort über die Hoheitsrechte auf dem Bodensee«. Manuscript im Bundesarchiv.

ten — Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden — dahin gewirkt werden, dass die schweizerische Hoheit bis in die Mitte des Sees, wie dieselbe theils auf förmlichen Verträgen, theils auf ausdrücklicher Anerkennung der angrenzenden Staaten beruht, durch einen besonderen Vertragsartikel gewährleistet werde.«

Indessen hatte die Anregung mit diesem Berichte ihr Bewenden, und der Am Rhyn'sche Antrag blieb, wie der Bericht selbst, im Bundesarchiv begraben.

Eine Anfrage des Bundesraths endlich vom Jahr 1855 wurde vom Vorort dahin beantwortet: »Es bestehen weder ältere noch jüngere Verträge[1]). Jeder Staat sei an seinem Ufer unbestritten Herr und Meister. Im See sei niemals eine Grenzlinie gezogen worden. Blose Theorieen aufzustellen, ob der See ein allgemeines Territorium der Uferstaaten bilde, oder ob jedem derselben sein Antheil zuzuscheiden sei, könne nicht Aufgabe der antwortenden Behörde sein.« —

Wir können somit folgendes Endresultat dieses Theiles unserer Untersuchung aufstellen:

Die Schweiz hat bis gegen Ende des vorigen Jahr-

1) Während Am Rhyn von »förmlichen Verträgen« redet, wird hier das Vorhandensein solcher bestritten. Der Widerspruch ist indes nur ein scheinbarer. Am Rhyn rechnete den allerdings durch Verträge getheilten Zellersee (siehe oben S. 8. Note 1) mit zum Bodensee. Die antwortende Behörde dagegen hatte nur den eigentlichen Bodensee im Auge, vergass dabei freilich die Grenzverträge bezüglich des Konstanzer Tritters.

hunderts den See bis zur Mittellinie in ihr Hoheitsgebiet einbezogen. Sie hat aber heute zufolge ausdrücklicher Negierung einer Grenze im See den betreffenden Theil von ihrem, nunmehr durch die Uferlinie begrenzten Staatsgebiet ausgeschieden und sich mit denjenigen Rechten in ihrem Verhältnis zum See begnügt, welche ihr in Ermangelung von Theilungsverträgen aus Natur- bezw. Völkerrecht gebühren, mit den Rechten eines Condominanten [1]).

---

1) Auch Aepli kommt in seiner angeführten Schrift zu diesem Resultat. Dagegen versäumt er nicht, anzudeuten, dass er die Stellungnahme der Schweiz nicht etwa als eine aus Rechtsgründen zu beanspruchende, sondern als einen Verzicht auf ihre guten Rechte im Interesse freundnachbarlichen Zusammenlebens angesehen wissen möchte. Das Prinzip, dass auch auf dem Bodensee, wie auf anderen Binnenseen die Hoheitsrechte der angrenzenden Uferstaaten bis in die Mitte ausgedehnt würden, sei dadurch nicht berührt. Es zur Geltung zu bringen, sei sich vorzubehalten für die Eventualität eines Krieges und etwaiger Verkehrsstörungen! Aepli scheint aber hiebei das bei der Schaffung des Rechtszustandes leitende »Princip« mit dem Rechtszustande selbst zu verwechseln. Allerdings wenn die Uferstaaten zur Theilung des Sees schreiten würden, so würden sie nach Naturrecht die Mittellinie des Sees zu Grunde zu legen haben. Eine solche Theilung kann aber nur die Folge gemeinsamer Vereinbarung und gegenseitiger Anerkennung sein. Von selbst tritt dieser Zustand nicht ein, vielmehr ist der See thatsächlich solange condominium pro indiviso mit Bezug auf seine Nutzungen und Condominat mit Rücksicht auf die Hoheitsverhältnisse, als die Theilung nicht vollzogen ist.

Vergl. auch die »Topographische Karte der Schweiz,

Dann nimmt aber die Schweiz in dem mit Baden geschlossenen Grenzvertrage von 1878 ganz dieselbe Stellung ein wie letzteres. Auch die Schweiz grenzte in diesem Vertrage durch eine nur an einen Uferpunkt anschliessende Linie einen Theil des Sees auf einer Seite ab, der durch keine anschliessende nnd bis zum zweiten Uferpunkte fortgesetzte Linie von condominalem Gebiete geschieden ist.

Auch schweizerischer Seits konnte somit, analog wie auf badischer Seite, die rechtliche Wirkung des Vertrages nur in der durch ihn von Baden erlangten Anerkennung bestehen, dass von der vereinbarten Linie ab, in der Richtung gegen das schweizerische Territorium, der See nicht badisches Hoheitsgebiet ist. Ein ausschliessend schweizerischer Seebezirk ist durch den Vertrag nicht geschaffen worden.

Ist somit erwiesen, dass die Grenzlinie des genannten Vertrages, was Baden betrifft, nicht badisches, sondern condominales Gebiet, und was die Schweiz betrifft, nicht schweizerisches, sondern condominales Gebiet von dem jenseitigen Bezirke getrennt hat, so bleibt nur übrig, die Frage zu beantworten, ob die beiderseitigen Condominanten verschiedene, oder ob es die einen und dieselben sind.

Wir werden im Folgenden sehen, dass das letztere

vermessen und herausgegeben auf Befehl der eidgenössischen Behörden«, in welcher die Grenzlinien nur bis zum See gezogen sind.

der Fall ist. Zunächst möge nur das Erwiesene festgehalten werden, dass kein Theil des Sees ausschliessendes Schweizergebiet ist.

c. Oesterreich.

Das österreichische Bodenseeufergebiet[1]) kam im 15. J. durch Kauf an das Habsburger Haus und blieb mit Ausnahme der Zeit von 1805—1814, in welcher es zusammen mit Vorarlberg bayerisch war, im österreichischen Besitz.

Wie auf Grund dieses Uferterritoriums[2]) das Erzherzogliche Haus um die Mitte des 18. J. eine Art Schutzherrschaft, oder wie die gleichzeitigen Schriftsteller es nannten, ein dominium universale oder eminens, über den ganzen See sich anzueignen bestrebt war, haben wir schon oben[3]) ausführlich dargelegt, ebenso wie dieser Versuch an dem energischen Widerstand des

1) Die österreichische Uferstrecke blieb von der Erwerbung an bis heute unverändert dieselbe. Wegelin a. a. O. S. 17 beschreibt sie folgendermassen: In capite lacus tractus *Brigantinus* et *Phaniensis* sive *Feldkirch*, a fluuio *Liblach* ad *Rhenum* usque spatio unius milliaris et dimidii se extendit, quique continet oppidum *Brigantinum, Augiam maiorem,* vetustissimum *Benedictini* ordinis coenobium, cum Pagis *Hardt, Fussach, Gaifsau* et *Rhora,* dominium adgnoscit Archi-Ducum Austriae.

2) Und zugleich im Besitze der Schutzherrschaft über die Stadt Konstanz. Vergl. oben S. 44.

3) Vergl. oben S. 18 ff.

schwäbischen Kreises scheiterte und schliesslich in Folge der gefährlichen kriegerischen Verwickelungen, in welche Oesterreich an einem andern Ende seines Gebietes gerieth, gänzlich aufgegeben wurde.

Es ist dies die einzige offizielle Kundgebung Oesterreichs über seine Hoheitsrechte über den See geblieben; irgendwelche Auslassungen nach dieser Zeit liegen nicht vor. Insbesondere hat es weder mit der Gesammtheit der Uferstaaten, noch auch nur mit seinen beiden Nachbarstaaten, Bayern und der Schweiz Verträge über die Ausscheidung eines österreichischen Seebezirkes geschlossen.

Demgemäss lassen auch die offiziellen statistischen und topographischen Publikationen Oesterreichs den Bodensee gänzlich ausser Beachtung und Berechnung.

Oesterreich begnügt sich demnach mit den allgemeinen Rechten eines Condominanten, insbesondere mit dem Schutz seiner Unterthanen in Schifffahrt und Fischerei auf dem See, sowie mit Sitz und Stimme in Conferenzen der Uferstaaten, die spezielle See-Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu ordnen berufen sind; es rechnet aber keinen Theil des Sees zu seinem Staatsgebiete.

d. Bayern.

Das Bodensee-Ufergebiet des heutigen Königreichs Bayern ist markirt und ausgezeichnet durch die ehemals freie Reichsstadt Lindau, während der Zeit ihrer Reichs-

unmittelbarkeit weitaus der bedeutendste und politisch einflussreichste Platz am See. Ein grosser und genau bestimmter Theil des letzteren war ihrer ausschliessenden Hoheit unterworfen, so dass man mit einem gewissen Rechte von einem lindauischen Seebezirke[1]) innerhalb der deutschen Hälfte des Sees reden mochte.

Die littorale Ausdehnung des alten lindauischen Gebietes — des grössten Theiles des heutigen bayerischen — ist in alten städtischen Urkunden folgendermassen beschrieben:

»*Uff unsern Grundt, nehmlich von der Liblach an bifs gen Degelstein; oberhalb der Stadt von der Liblach an, und underhalb der Stadt bifs gen Wasserburg hinab, item zwischen der Liblach und Degelstein.*«

Von dieser Uferlinie als Grundlinie an erstreckte sich das lindauische See-Gebiet auf der einen Seite bis zu den »Gründt und Haldinen« des österreichischen Uferbezirkes[2]) und auf der anderen Seite hinaus in den See bis zu einer idealen Linie, die von dem Schweizer Ufer nicht weiter entfernt war, als vom lindauischen, »auf der halben See«[3]).

---

1) Dominium particularissimum bei Wegelin, im Gegensatz zum dominium particulare anderer Ufermächte, welches sich auf die »Gründt und Haldinen« beschränkte.

2) Vergl. Punkt XIII der rationes in der Beschwerde des schwäbischen Kreises, S. 25.

3) At vero *Lindauia* omnimodam jurisdictionem *Gebieth und Gericht auf dem Bodensee* non modo eo vsque, quovsque

Innerhalb dieses Bezirkes übte die Stadt Lindau sämmtliche Hoheitsrechte aus, die einerseits vermöge der natürlichen Eigenart des Gebiets, andererseits vermöge ihres staatsrechtlichen Verhältnisses zum schwäbischen Kreis bezw. zum deutschen Reich überhaupt in Frage kommen konnten. So insbesondere das jus indagandi et persequendi und das jus prensionis. Nur städtische Beamte hatten das Recht, innerhalb des lindauischen See-Bezirkes Frevler zu verfolgen, aufzugreifen und zu verhaften, eine Uebung, die von den benachbarten Territorialmächten des öftern ausdrückliche Anerkennung erfuhr [1]).

Mit diesem Rechte lief naturgemäss parallel die Pflicht,

---

mare vadosum vel cliuosum prope ciuitatem se extendit, et tantum »*auf ihren Gründen und Haldinen*« vt alii vicini Status, nec etiam ad mensuram tormenti explosi, sed ad medium usque lacum et quousque lacus ille alteri regioni vel terrae magis vicinus non est, a maioribus traditam accepit, eamque absque vlla vnquam contradictione legitima tum vetustis temporibus, tum recentiori aetate per centenos actus possessorios exercuit, id quod innumeris fere praejudiciis et testimoniis luculentissimis, tam Circuli *Sueuici*, quam ipsorum Statuum *Austriacorum* et *Helveticorum* vicinorum satis superque probari posset. Wegelin a. a. O. S. 54.

1) Et sic vice versa vicini quoque status saepe a civitate *Lindauia* postularunt, ut illi qui in mari et quidem in altero districtu territoriali, ad medietatem eius se extendente facinora commiserant, sisterentur et traderentur. Ex recentioribus huc pertinent praejudicia vtriusque generis de anno 1676. 1686. 1687. 1714. 1729. 1733 etc. Wegelin a. a. O. S. 54.

durch sorgfältige und umfassende Ausübung der Polizei die Ordnung und Sicherheit des Sees zu behüten. Die Stadt waltete dieser Pflicht mit der dankenswerthesten Sorgfalt, und zwar nicht nur auf dem Gebiete, über welches ihr die Hoheit kraft eigenen Rechtes zustand, sondern auch als Mandatarin oder Exekutiv-Organ[1]) des schwäbischen Kreises weit über ihren Hoheitsbezirk hinaus[2]), insbesondere wenn es galt, den Getreideschiffen in Zeiten einer vom Kreise verhängten Fruchtsperre abzupassen[3]) oder einer ausgezeichneten Persönlichkeit

1) Quemadmodum vero non facile in omnibus ciuitatibus eiusmodi naues exploratoriae et excubitoriae comparari et armari possunt, ita quoque plerumque haec cura Principi et Episcopo *Constantiensi* qua Directori Circuli, ab hoc autem ciuitati *Lindauiae* in superiori Lacus parte committitur. Wegelin a. a. O. S. 30.

2) Non tantum in districtu suo ordinario (Lindauenses hoc Regale) et quousque dominium et imperium Civitatis maritimum regulariter patet, sed et longe ultra limites et in toto ac universo fere mari Suevico armatis suis et civitatis insignibus ornatis nauibus exploratoriis et excursoriis ab omni aeuo . . . exigente casu et necessitate publica exercuerunt. Wegelin a. a. O. S. 57. Ebenso Seutter a. a. O. § 31. S. 30.

3) Quid? quod *Lindauiae* tam superiori, quam nouissimo bello cum *Gallis* gesto, prohibita rerum hostilium et frumentorum exportatione a Circulo jus indagandi persequendi et conquirendi securitatis maris et fluminum infestatores aeque ac transgressores edictorum publicorum, iusto titulo ipsi quaesitum, ita vindicatum et defensum est, ut de facto illud in hunc usque diem, durante adhuc interdicto frumentario, nullo contra dicente et impediente non solum in districtu suo ordinario et quousque eius dominium se extendit, sed in superiori quoque lacu, quam late patet, ab ea

das Ehrengeleite zu geben[1]), oder endlich Handel und Schifffahrt auf dem See vor kriegerischen Belästigungen zu schützen[2]).

Die Wahrung dieser politischen Rechte bezw. die Erfüllung der ihnen entsprechenden Pflichten stellten indes an das Budget des verhältnissmässig kleinen Gemeinwesens enorme Anforderungen. Zwar standen diesen Ausgaben gewisse Einnahmen aus socialen Vorrechten gegenüber. So hatte die Stadt Lindau vor allem den »Zunftzwang« über die Fischer und Schiffer desjenigen Theiles des Sees, der von einer geraden,

---

exerceatur. Hinc saepius transgressores usque ad Helvetiae aliasque oras persecuti sunt, eorumque naues interdictis frumentis onustas detinuerunt, et ereptis frumentis fisco addixerunt. Wegelin a. a. O. S. 58.

1) Anno 1598. Marggrauius *Burgauiensis* omnisque eius comitatus nauibus *Lindauensium* exploratoriis, more solemni et solita honoris testificatione, mari *Fussaco Lindauiam*, et A. 1604. Archidux *Maximilianus Bregentia Constantiam* traductus est. Ebenda.

2) So schon im dreissigjährigen Kriege gegen die Schweden! Durante bello tricennali complures naues armatae sunt ad liberum in mari commercium tuendum et prohibendas excursiones frequentes, quibus *Sueci*, tum *Vberlingam*, *Mainauiam* et castellum *Longae Argae* tenentes, infestabant Lacum Bodamicum, in eoque late dominabantur. Obsessis tum civitatibus *Constantiae*, *Ueberlingae* et *Buchhornae*, necessaria, quae ad adparatum belli et victum pertinent, inde subuecta sunt, item copiae adductae ad frangendum et profligandum hostium impetum, id quod praesertim A. 1633 et 1634 non absque successu prospero contigit. Wegelin a. a. O. S. 55.

zwischen Rheinhorn und Argenhorn gezogenen Linie begrenzt wurde[1]). Sie zog aus dieser Institution immerhin nicht unbedeutende Einnahmen, theils indirekte durch häufige Zusammenkünfte etc. der Zunftmitglieder in der Stadt, theils direkte durch Beiträge und Bussen[2]). Dazu kamen die reichen Einkünfte, welche die Stadt aus ihrer allerdings beschränkten Stapel und Niederlags-Gerechtigkeit zog[3]).

1) In specie autem competit *Lindauensibus* a temporibus antiquissimis potestas illa *tribunitia* in districtu Lacus superioris ampliori a cornu *Rheni* ad cornu usque *Argae*, cui subjecti sunt non solum omnes ac singuli piscatores, qui in eo tractu degunt, in specie *Bregentini, Hardtenses*, et qui sunt *Fußaci*, in *Augia, Waßerburgi, Argae, Nonnenhorn*, qui in causis ac rebus piscatoriis ibi ius dicunt et petunt. Wegelin a. a. O. S. 51. Dazu die einschlägigen Akten im Stadtarchiv zu Lindau.

2) So findet sich in der Lindauer Fischer- und Schiffer-Zunft »*Satz und Ordnung*« vom Jahre 1422 folgender Zunft-Erlass: *Ich Hanss Gerung zu den Ziten Zunfftmeister der Vischer und Scheffleut zue Lindaw, und wir sin Ainliff verjehent, dass wir mit Willen und Raute des Bürgermeisters und des Rauz zue Lindaw ufgesezt habent, dass alle Vischer interhalb dem Argenhorn und interhalb dem Riesshorn von dem Sompstag zu Vesperzeite unz an den Sonentag zue Mitternacht erberklichen füren sont, darzu die vier Frawen taage. It. die drü hoch zit, die Neze nit heben noch vischen sollen, by 10 schilling Costenzer Pfenning*

3) Letztere besass die Stadt nach Wegelin a. a. O. S. 59 »a tempore immemoriali ob commoditatem et rationem situs, portus excellentiam, praeeminentemque prae aliis civitatibus in mari po-

Diese Einnahmen verringerten sich indes mehr und mehr, sowohl in Folge des allmäligen Niederganges des Zunftwesens als der allgemeinen Erlahmung in Handel und Verkehr, welche der dreissigjährige Krieg noch für lange Jahre in Deutschland zurückgelassen hatte.

---

testatem, non quidem cum pleno iure, sed exonerandi saltem, memorandi, soluendique vectigal. Nicht einbegriffen im Lindauer Stapelrecht war »necessitas vendendi merces exoticas.«

Interessant ist eine Beschreibung der früheren Rhein-Stapelrechte, welche sich bei Lehman. L. IV. Chron. Spirens. C. 22. findet und die lindauischen vollkommen wiedergibt: »*Sie haben diese Gerechtigkeit, erstlich welche Schiff auf- und abfahren und mit staffelbaren Gütern beladen sind, dass sie daselbst aufkehren, dieselbe ausladen, ins Kaufhauss führen, niederlegen, und davon die Schuldigkeit zahlen müssen, welche nach entrichtetem gebührlichen Accis überschlagen, d. i. in andere Schiff oder auf die Ax geladen, und weiters verführt werden. Die andere Aigenschaft oder Gerechtigkeit der Staffel ist von Alters gewesen und noch, nemlich Kaufhauss,* (in Lindau damals: *Gröd-; Wein-, Salz-, Waag-, Kaufhauss, Fiskal-Gewölb) Kranen, Schiffer und Kärcher, desgleichen Kaufhauss-Oberherren, Kranen-Meister und Kaufhauss-Knechte* (in Lindau damals: *Stüblinsherr, Grödmeister, Zoller, Guetfertiger, Waagmeister, Hofer, Einzieher, Karrer, Trögel- und Spöd-Knecht etc.) die dritte, dass die Kaufhauss-Verordnete über die aufgeladene und niedergelegte Staffelwaar erkennen, und richten, und die, so unfertig verworfen, und den Fahrten zu Schiff und der Ax-Ordnung aussagen* (in Lindau damals: *Schiff- und Lödi-, Staffel-, Waag-, Lad-, Güter- und Zoll-Ordnungen).*

Die Stadt Lindau sah sich daher genöthigt, den schwäbischen Kreis um eine Subvention zur ferneren Ausübung der Sicherheitspolizei auf dem See anzugehen. Allein letzterer war keineswegs geneigt, durch eine derartige Unterstützung eine lange Reihe von Unkosten zu präjudizieren; der Kreis-Convent gab vielmehr mittels Dekretes vom 20. Dezember 1734, aus Ulm, der Stadt den undankbaren Bescheid:

»*Nachdem die Reichsstadt Lindau bei gegenwaertigem Creyss-Convent um Refusion der angegebenen Creutzungs-Coesten auf dem Bodensee gebetten, hingegen man von Creysses wegen sich damit um soweniger beladen kann, als dieses nicht res Circuli ist, sondern der loeblichen Stadt das Creutzen zur Conservation ihrer eigenen Jurium gereichet, als wird derselben solches* pro resolutione *hiemit angefüget.*«

Dieser Bescheid ist zunächst hinsichtlich der Stellung des Kreises selbst zum Bodensee wichtig: der Kreis verleugnete damit offenbar seine Hoheitsrechte über den See, die er ein Jahrhundert vorher dem Hause Oesterreich gegenüber so energisch vertreten hatte, und suchte die aus den Rechten entspringenden Pflichten auf die Stände abzuwälzen. Er verzichtete darauf, weiterhin als völkerrechtliche Einheit der deutschen Sonderterritorien am See zu gelten und die Rechte des deutschen Reiches am See zu wahren: Von seiten des Kreises aus mochte über den See nunmehr herrschen und wachen, wer es in seinem Interesse fände, »res circuli« ist es nicht mehr.

Die Stadt Lindau aber mochte nunmehr ebenso kalkulieren; war ihr ja doch das leitende Princip durch den Bescheid deutlich genug gewiesen worden. Sie gab ihre Rechte, die ihr mehr Kosten verursachten, als sie Nutzen brachten, gleichfalls preis. Denn welche Vortheile konnte es ihr schaffen, etwa Ausfuhrverbote zu bewahren, die nicht sie, sondern eine andere öffentliche Autorität, der Kreis, erlassen hatte, und die keineswegs immer in ihrem speziellen städtischen Interesse lagen? Oder was hatte sie schliesslich davon, auf dem See einen Malefikanten abzufangen, der die Stadt selbst wahrscheinlich nie durch seine Gegenwart geschädigt hätte?

Kurz, die Stadt beschränkte sich in den letzten Zeiten ihrer Selbständigkeit darauf, soweit in den See hinein Hoheitsrechte auszuüben, resp. Polizei zu halten, als das bequem vom Ufer aus und ohne Kosten möglich und zur Sicherheit ihrer Bürger unumgänglich nöthig war, d. h. lediglich in der unmittelbarsten Umgebung der Mauern.

So gieng Lindau schliesslich in den bayerischen Staat auf.

Bayern selbst aber dachte niemals daran, den angetretenen Besitzstand durch ein bayerisches Seegebiet zu erweitern, resp. die früheren lindauischen Vorrechte, das lindauische dominium particularissimum, auf irgendwelche Weise wieder zur Geltung zu bringen. Es trägt seine Hoheit auf den See soweit dies zum Schutz seines

Territoriums nöthig ist, betrachtet ihn im übrigen aber als eine res communis, als ein Kondominat, und theilt sich mit den anderen Uferstaaten in die aus dieser Stellung sich ergebenden allgemeinen Rechte und Pflichten.

Es gibt somit heute auch kein ausschliessendes bayerisches Seegebiet.

e. Württemberg.

Während sich an die historischen Ufertheile der übrigen Bodensee-Staaten mehr oder weniger merkwürdige Thatsachen knüpfen, die über die frühere hoheitliche Zugehörigkeit des Sees Aufklärung zu verschaffen geeignet sind, ist die Geschichte des württembergischen Ufers, soweit unsere Absicht es erheischt, mit wenigen Worten gegeben. Der Seebezirk, welcher für Württemberg speziell in Betracht kommt, unterstand, bevor das Territorium[1]) unter württembergische Souveränetät

1) Die früheren Landesherrschaften waren das Priorat Hofen, die Reichsstadt Buchhorn (Friedrichshafen) und die gräflich Montfort'sche Herrschaft Langenargen. In Gemässheit der urkundlichen Nachweise S. 33 f. konnte diesen Herrschaften eine Hoheit über die angrenzenden Seetheile nicht zustehen, im äussersten Falle, wie der Reichsstadt Ueberlingen (vergl. S. 34, Note 2), in der Beschränkung auf »10 Ruthen in den See hinein«. Wahrscheinlich dagegen ist, dass sie eine gewisse Polizeihoheit so weit in den See hinein ausübten, als dieselbe vom Ufer aus bethätigt werden konnte. Dieses Recht war zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Lande nöthig und involvirte keineswegs eine Verletzung der fürstenbergischen Hoheitsrechte auf dem See.

kam, der ausschliessenden Hoheit des Hauses Fürstenberg, die sich vom Ufer und einer geraden, von der Mündung der Schussen bis zur Konstanzer Brücke gezogenen Linie begrenzt, über den See erstreckte[1]). Bei der Mediatisirung und Theilung des Fürstenthums gieng aber dieses ausschliessende, von den übrigen Ufermächten respektierte Hoheitsrecht, ebensowenig wie auf Baden, keineswegs zugleich mit dem Territorium auf Württemberg über, die Nachfolger der fürstenbergischen Souveränetät begnügten sich mit der Hoheit über das feste Land, welches sie, in einzelnen Bezirken, zu wiederholten Malen theilten und tauschten. Von einer Souveränetät über den See war bei keiner dieser Theilungen die Rede, man theilte den See weder unter sich, noch auch sonderte man einen gemeinsamen Theil etwa der Schweiz oder Oesterreich gegenüber aus, und letztere selbstverständlich hatten keinen Grund, etwa gar gegen ihr Interesse, ein Recht fernerhin zu bemerken, dessen sich die Träger selbst begeben hatten.

Dem entsprechend wurde bei der Landesvermessung, welche das junge Königreich, nachdem es sich endgiltig ausgestaltet hatte, in den Jahren 1818 bis 1848 durchführte, der Bodensee gänzlich ausser Betracht gelassen. Der »topographische Atlas des Königreichs Württemberg in 55 Blättern, nach den Ergebnissen der Landesvermessung bearbeitet und herausge-

1) Vergl. oben S. 33 f.

geben von dem Kgl. statistisch-topographischen Büreau 1821—1855« kennt keine Bodensee-Grenzlinie[1]), die künstliche Land-Grenzlinie wird durch die natürliche Uferlinie des Sees weitergeführt, letzterer selbst ist ungetheilt. Freilich findet sich in der gleichfalls von dem statistisch-topographischen Büreau herausgegebenen Landesbeschreibung[2]) in dem Aufsatz »der Bodensee« die in Klammern beigesetzte Angabe, dass »Württembergs Antheil an der Seefläche« auf 115,5 qkm berechnet werde. Allein diese Ausmessung erscheint lediglich als eine geometrische Combination, die jeder staatsrechtlichen Grundlage entbehrt und überdies durch eine weitere Angabe in demselben Werke, worin hervorgehoben wird, dass bei der Vermessung des Landes vom Bodensee nichts eingerechnet worden sei, hinlänglich berichtigt wird[3])[4]).

Auch Württemberg nimmt somit bezüglich seiner Territorialgrenze und Territorialhoheit auf dem Boden-

1) Siehe zunächst das Uebersichtsblatt.

2) Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Herausgegeben von dem Kgl. statistisch-topographischen Büreau. Stuttgart 1882. I. S. 316.

3) Ebendas. S. 70.

4) Von diesem Standpunkte aus sind auch die ziffermässigen Angaben im Gothaer Hofkalender zu beurtheilen, welcher von einem deutschen und schweizerischen (sonderbarer Weise nicht auch von einem österreichischen) »Bodensee-Antheil« redet. Ebenso die detaillirten Angaben in Petermans Mittheilungen, Lfg. 69, und endlich in Hübners »statistischer Tafel aller Länder der Erde«, 33. Auflage für 1884.

see dieselbe Stellung ein, wie die übrigen Uferstaaten: Kein Theil des Sees ist seiner ausschliessenden Hoheit unterstellt.

Haben wir somit erwiesen, dass kein Theil des Bodensees der auschliessenden Hoheit eines der fünf Uferstaaten unterworfen ist, so folgt daraus, dass er thatsächlich ein Condominat dieser Uferstaaten ist.

Die im Grenzvertrag zwischen Baden und der Schweiz vom Jahre 1878 vereinbarte Grenzlinie, soweit sie den See betrifft, trennt also nicht nur nicht badisches von schweizerischem Gebiete, sondern sie trennt zwei condominale Gebiete von einander, welche beide einer und derselben Hoheit unterstehen, nämlich der Hoheit der Uferstaaten-Gesammtheit. Aus diesem Grunde kann ihr die Eigenschaft einer völkerrechtlichen Gebietsabgrenzung nicht zukommen. Sie würde im Gegentheil vollständig überflüssig erscheinen, wenn sie nicht, wie wir unten sehen werden, zufolge einer gemeinsamen Abmachung der Uferstaaten, eine gewisse staats- bezw. verwaltungsrechtliche Bedeutung erhielte.

f. Die unmittelbare Umgebung des Seeufers.

In der bisherigen Untersuchung ist durch Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse nachgewiesen worden, dass der Bodensee einer ausschliessenden Staatshoheit nicht unterworfen, sondern dass er condominales

Gebiet ist. Mit diesem Ergebnis steht aber die Ansicht einer Anzahl von Publicisten im Widerspruch, zufolge welcher zwar nicht der »weite See«, wohl aber die Seefläche in der »unmittelbaren Umgebung des Ufers« zum Territorium der anliegenden Uferstaaten gehören, bezw. ihrer ausschliessenden Staatshoheit unterstellt sein soll.

Bei den Einen beruht diese Meinung lediglich auf einer irrthümlichen Auffassung, bezw. oberflächlichen Benützung der Quellen, bei den anderen dagegen wird sie aus gewissen gemeinsamen Abmachungen der Uferstaaten gefolgert, durch welche allerdings den einzelnen in der Behandlung gewisser, das öffentliche Eingreifen erfordernder Vorkommnisse, soweit sich diese »in der unmittelbaren Umgebung« des betreffenden Uferbezirkes ereignen, ein ausschliessendes Recht vor den übrigen eingeräumt ist. Aber auch diese Schlussfolgerung, soweit sie sich auf die angedeuteten Abmachungen stützt, ist eine irrige.

Und zwar zunächst schon aus einem ganz allgemeinen Grunde.

Die Territorialhoheit des modernen Staates ist räumlich durch eine Schritt für Schritt genau fixirte, oder wenigstens fixirbare und von den Nachbarn anerkannte Grenzlinie markirt[1]). Die Staatshoheit des von

1) Martens a. a. O. S. 345 sagt: »Wie wichtig eine genaue Bestimmung (vergl. dagegen den verschwommenen Begriff der unmittelbaren Umgebung!) der Staatsgrenze ist, leuchtet ohne Wei-

solcher Grenze eingeschlossenen Gebietes zeigt sich äusserlich und summarisch in dem attributiven Zusatze des Staatsnamens, es ist entweder schweizerisch oder deutsch, oder österreichisch etc. Was ausserhalb dieser genau abgemessenen schweizerischen, oder deutschen, oder österreichischen Landesgrenze liegt, ist nicht mehr schweizerisch, nicht mehr deutsch, nicht mehr österreichisch, mag es sonst in was immer für Beziehungen zu den einzelnen Gebieten stehen[1]).

Nun ist aber nachgewiesen, dass auf dem Bodensee nirgends, weder in der unmittelbaren Umgebung des Ufers, noch sonst wo eine anerkannte Grenzlinie besteht, dass vielmehr seine Uferlinie selber Grenze bildet, näm-

teres ein. Die Staatsgrenze bezeichnet den territorialen Umfang der Staatsgewalt und die Funktion der Gesetze des betreffenden Landes: Wo sie läuft, hört die Autorität des einen Staates auf und fängt die des anderen an. Folglich ist es schon vom Standpunkte der inneren Verwaltung aus nicht wünschenswerth, dass über die Grenzlinien zwischen den Staaten Zweifel obwalten. Noch nothwendiger erscheint die genaue Bestimmtheit derselben um der Herstellung eines geordneten Verhältnisses nach Aussen willen, da Unsicherheit der Grenzmarken einestheils Misshelligkeiten zwischen den Staaten hervorrufen, andererseits ein Hemmnis der internationalen Geschäfte, die sich an den Grenzen abwickeln, bilden.« Und ebendas. S. 349: »Die genaue Bestimmung der Grenze und insbesondere die Erhaltung der Grenzzeichen ist recht wichtig, zumal aus der Unsicherheit der Grenzlinien zwischen den Bewohnern der Grenzstriche und den dortigen Obrigkeiten Conflikte zu entstehen pflegen.«

1) Etw. unter ihrer Schutzhoheit, Zollhoheit etc.

lich Grenze der anstossenden Staaten und dies zufolge ausdrücklicher Anerkennung der Regierungen. Der See selbst ist somit, soweit er als solcher geologisch erscheint[1]), in allen Theilen ausserhalb dieser Grenzlinie der anstossenden Staaten und in keinem Theile, auch nicht in der unmittelbaren Umgebung des Ufers, deutsch, oder schweizerisch, oder österreichisch, kurzum ein selbständiges Gebiet, dessen Hoheit, da es nicht räumliche Grundlage eines selbständigen besonderen Staatswesens ist, nach Völkerrecht der Gesammtheit der angrenzenden Uferstaaten in Gemeinschaft zusteht.

Bevor wir nun von dieser allgemeinen Proposition zur speziellen Erörterung übergehen, möge ein kurzer historischer Rückblick gestattet sein.

Die Unterscheidung zwischen unmittelbarer Umgebung des Ufers und der übrigen Seefläche ist nämlich keineswegs aus neuerer Zeit. Schon ein Recess[2]) des schwäbischen Kreises aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts verbietet:

Dafs mit armirten Schiffen an des anderen Gestad kein actus vorgenommen oder ausgeübt werden solle, worunter gleichwohl nicht begriffen, wann dergl. Schiff durch Ungewitter oder andere nothdringliche Zufälle angetrieben, oder ein mit verbottenen Früchten und Waaren beladenes oder verdächtiges Schiff dahin verfolget wird, so zwar ohne praejudiz gegen einander gestattet sein solle, doch dafs demjenigen, deme die Bestraffung

1) Im Gegensatz zu seinem Inundationsgebiete.

2) Wegelin citirt denselben a. a. O. S. 39.

und Confiskation daselbst zustehet, die confiscable erfundene Früchten und Waaren samt den Malversanten gegen Erstattung der Kösten, auch die Hälfte der angehaltenen Früchten und Waaren auszulieffern seyen.

Auch in den alten Bodensee-Fischerei-Verträgen und Ordnungen wird diese Unterscheidung gemacht. Statt des Ausdrucks »unmittelbare Umgebung« werden in denselben die analogen Worte »Gründt« und »Haldinen« gebraucht, und darunter derjenige Theil des Sees am Ufer verstanden, wo das Wasser seicht ist, so dass man eventuell noch Fuss fassen, oder wenigstens den Grund sehen kann. In einem zwischen den Lindauer und Vorarlberger Fischern geschlossenen Vertrage vom Jahre 1536 heisst es: *Welche Vischer ob ihren Gründen auf andere Gründt fahren, die sollen sich alsdann derselben Gepreuch, Ordnung und Satzung halten und gebrauchen, wie dieselben, denen solcher Grund zugehöret.* Ebenso in der Lindauer Fischerordnung und Satzung vom gleichen Jahre: *Die Fischer sollen an den Feyertagen und Nächten derselben nit auf frembde Gründt faren, da man feyert.* Ebenso vom Jahre 1537, § 1: *Uff der Stadt Lindau Gründen und in derselben Gebieth und Obrigkeit etc.* Ebenso im Fischervertrag von 1614, Art. 4: *Dafs die Lindauische Fischer sich hinfüro auf der Hardter-, Fufsacher- und anderen benachbarten Gründen ihre Saeginen*[1]) *von frühe Morgens an allein bifs umb 12 Uhr zu Mittag und länger nit zu gebrauchen schuldig bey Straff 2. Pfund Pfennig.* Ebenso

1) Eine bestimmte Art Fischernetz, die noch heute mit diesem Namen bezeichnet wird.

die Garn, so 400 Maschen hand, sollen allein auf dem Grund und an keiner Schweb[1]) *gebraucht werden.* Sodann in einem Vertrag von 1554: *Die Seginen sollen allenthalben im See am Schweb und Grund jeder Zeiten frey seyn.*

Diese und ähnliche Beispiele führt nun auch Wegelin an, aber nicht um damit zu beweisen, dass die »Gründ« dieser und jener Staatshoheit unterstehen, sondern dass sie Privat-Eigenthum der betreffenden Uferbewohner seien. Wegelin sagt nämlich weiter: »In reliquo vero mari i. e. *auf dem Schweb, oder in der tieffen weitt- und freyen See* jus aequum ac liberum manet et seruatur pro indiviso ad usum scilicet promiscuum et communem, privata dominatione penitus exclusa; ita ut nec piscatoribus[2]) Occidentalibus, *Niederländischen Fischern,* uti vocantur in chartis antiquis, in superiori Lacus parte, nec Orientalibus *den Oberländern* in inferiori prohibitum sit, in libero et alto mari piscationes suas exercendi, modo non immittant retia in districtibus particularibus aliisque non impedimento vel damno sint *auf ihren Gründen, Fächern, Reyssern, Errachen, Hoffstetten und Ehehäfftinen.* Hinc etiam factum est, ut piscatores illi *Lindauenses,* qui anno 1598 juxta pagum *Immenstadiensem* die quodam Catholicorum festo piscati erant, et in quos eius loci magistratus animaduertere volebat, animadversionem

1) Das Wort »Schweb«, noch heute am See im Gebrauch, bezeichnet im Gegensatz zu »Gründt« den weiten, tiefen See.

2) Wegelin hält, und mit Recht, die Ausübung der Fischerei für ein Hauptkennzeichen des Eigenthumsrechtes an dem See.



intentatam effugerint, eo, quod non in *Immenstadiensi* districtu maritimo, sed in pleno ac libero mari *in dem gefreyten Weytt-See*, piscati essent«.

Der Kern der ganzen Wegelin'schen Abhandlung überhaupt ist folgender:

Der See ist Eigenthum — dominium — der angrenzenden Uferstaaten als Gesammtheit aufgefasst — dominium universale[1]).

Dieses Eigenthum kommt nun unter den Uferstaaten dergestalt zur Nutzung, dass

1) die »Gründt« (unmittelbare Umgebung) dominium particulare der einzelnen kleinen Gesammtheiten am See (freie Städte, Herrschaften), oder wie er sich oben ausdrückt, in privata dominatione, Privateigenthum der letzteren sind.

2) Dass der »weite und freie See« dem Sonderbesitz gänzlich entrückt ist — privata dominatione penitus exclusa —, dass er allen Uferstaaten gemeinsam angehört, dass er condominium pro indiviso der Uferstaaten-Gesammtheit — dominium universale — im eigentlichen privatrechtlichen Sinne ist.

Die Staatshoheit über dieses ganze Eigenthumsobjekt, sowohl über die dominia der Einzelnen, als über das condominium pro indiviso aller, steht auf der einen Seite bis zur Mitte des Sees der schweizeri-

---

1) Vergl. oben Seite 15. Note 2.

schen Eidgenossenschaft zu, als der völkerrechtlichen Zusammenfassung der verschiedenen schweizerischen Sonderterritorien, und auf der anderen Seite bis zur Mitte dem schwäbischen Kreis bezw. dem deutschen Reich als der politischen Einheit der deutschen Sonderterritorien[1]).

Damit hat Wegelin, wie wir durch unsere Untersuchung bestätigt, die damaligen Verhältnisse, wenigstens soweit sie die völkerrechtliche Seite beschlagen, correkt wiedergegeben, freilich durchaus ohne System und Zusammenhang, in einer sorglosen Verquickung von Eigenthums- und Hoheitsrechten, dem Leser es überlassend, aus den einzelnen Notizen ein System sich zu bilden.

---

1) Die Eidgenossenschaft stand zu ihren einzelnen Territorien im analogen staatsrechtlichen Verhältnis wie das alte deutsche Reich zu seinen verschiedenen Landeshoheiten. Sich selber gegenüber repräsentirten die Sonderterritorien geschlossene Einheiten. Auch dem Auslande gegenüber wahrten sie solange ihre Selbständigkeit, als sie dies vermochten. Nur wenn dies nicht der Fall, versteckten sie sich hinter den Verband, resp. riefen dessen Einschreiten an. Ein treffendes Beispiel aus dem Rahmen unserer Abhandlung siehe oben S. 70: Als der schwedische Oberst in Ueberlingen dem Fürstabt von St. Gallen drohte, den Hafen von Rorschach zu blokieren, wurde ihm Antwort in dem Sinne, dass wenn auch der Fürstabt dies vielleicht nicht zu verhindern im Stande wäre, »es doch die Herren Eydtgenossen nit zugeben würden«. — Ein analoges Verhältnis hatte statt zwischen den einzelnen Ständen des schwäbischen Kreises unter sich und in ihrer Stellung zum Kreise selbst und zum Ausland.

Durchaus irriger Weise nun haben alle diejenigen späteren Publizisten, welche aus Wegelin schöpften, ohne seine Angaben kritisch zu sondern, den Wegelin'schen Begriff des Privateigenthums, bezw. des exclusiven Fischereirechtes am Ufer in den der Staatshoheit verkehrt und den Satz aufgestellt:

»Der offene See fällt nicht unter eine bestimmte Staatshoheit, dagegen ist die »unmittelbare Umgebung« der Ufer Hoheitsgebiet der Uferstaaten«.

Dies ist aber wie gesagt durchaus unrichtig. Zu Wegelins Zeit (um 1750) dehnte, wie wir gesehen haben, die Eidgenossenschaft ihre Staatshoheit bis in die Mitte des Sees aus, ebenso wie die Stadt Lindau und das Fürstenthum Fürstenberg, um vom schwäbischen Kreis gar nicht zu reden, einen weit über die »unmittelbare Umgebung« des Sees hinaus sich ausdehnenden Bezirk ihrer Hoheit unterstellten. Wegelin selbst hat dies an verschiedenen Stellen seiner Schrift ausdrücklich hervorgehoben.

Schon gleich Seutter, der seine mehrmals genannte Dissertation[1]) im Jahre 1764 herausgab, wirft Eigenthum-dominium — und Staatshoheit-imperium — als einen und denselben Begriff zusammen. Wortgetreu nach Wegelin erörtert er zunächst, wie weit die dominia et imperia particularia der Völker sich in das Meer hinaus erstreckten und bemerkt dazu, dass diese Frage

1) Siehe oben S. 16 in der Nóte.

den Doktoren schon viel Schweiss ausgepresst habe[1]). Einige wollten tausend Schritte annehmen, sagt er, andere zwei Tagemärsche, wieder andere, soweit man die Stimme des Lautrufenden (exclamantis) höre, noch andere, soweit ein Pfeilschuss, oder endlich — seit die Feuerwaffen erfunden — soweit eine Kanonenkugel reiche. Er setzt aber gleich bei, dass solcherlei Masse auf dem Mare Suevicum nicht gut anwendbar seien[2]), und zwar »ob inextricabilem jurisdictionum confusionem«. Mit der Hoheit auf dem Bodensee verhalte es sich ganz anders. Darüber habe schon genug Wegelin in seiner lobenswerthen Dissertation de dominio maris Suevici geschrieben, auf den er verweise, indem er keinen Zweifel hege, »quin lectoribus harum rerum curiosis satisfacturus sit«.

Indem er somit auf Wegelin zurückgreift, begeht er dieselben Fehler, wie dieser, er wirft Eigenthum und Hoheit kunterbunt durcheinander, ohne sich darum zu bekümmern, ob es dem Leser gelingen werde, eine richtige Anschauung aus den systemlosen Notizen seines Citanden zu gewinnen.

Günther, europ. Völkerrecht, Bd. II. S. 55 sagt:

1) Multum sudoris doctoribus expressit. A. a. O. S. 21.

2) Vergl. dagegen oben S. 24. Punkt XIII in den rationes der Beschwerde des schwäbischen Kreises! Von einer Kanonenschussweite ist übrigens in den angezogenen Verträgen zwischen Konstanz und der Eidgenossenschaft bezw. dem Thurgau nirgends die Rede.

»Die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze über die Hoheitsverhältnisse der Meere finden auch zwischen den deutschen Landesherren untereinander[1]) bezüglich des Bodensees statt. Jeder Landesherr behauptet das Eigenthum und die Herrschaft über den an sein Land stossenden Theil des Sees und zwar nach den dort hergebrachten Grundsätzen, soweit vom Ufer in den See hinein, als man leicht Grund fasst, oder wie es dort heisst, *auf den Gründen und Haldinen.* Der *Schweb* aber oder die tiefe, weite und freie See ist gemeinschaftlich. Da diese Gründe nicht überall gleichweit hineingehen, so erstreckt sich auch die Hoheit des einen Landesherrn zuweilen weiter als die des andern.

Ingl. Buder[2]) diss. de dominio maris Suevici etc. etc.

Ingl. Moser, nachbarl. Staatsrecht S. 440.

Ingl. v. Cancrin, S. 70......«

Sodann Klüber, europ. Völkerrecht, revidiert etc.

---

1) Günther beschränkt somit seine Angabe auf die »deutschen Landesherrn untereinander«. Allein mit Rücksicht auf Lindau und Fürstenberg immer noch durchaus unrichtig, abgesehen davon, dass er die Stellung der Eidgenossenschaft gar nicht erwähnt.

2) Vergl. oben S. 16 in der Note. Günther ist der erste, welcher Wegelin um seine Autorrechte bringt. Der Irrthum scheint daher zu rühren, dass der Name Buders, als damaligen Dekans der Jenaer Juristenfakultät, mit grossen Lettern auf den Titelblättern der dortigen Dissertationen prangt, während die Namen der Verfasser, so Wegelins, am Ende des langen Titelsatzes mit kleinen Buchstaben gedruckt, einem flüchtigen Blicke kaum begegnen.

von Morstadt. Er verweist bezüglich der Hoheitsverhältnisse des Bodensees auf

Günther, II, 55.

Moser's nachbarl. Staatsrecht, S. 440.

Römer's Völkerrecht der Teutschen, S. 250.

C. G. Buder, diss. de dominio maris Suevici etc. p. 30 sqq. 42 sq.

Martens sagt in seinem précis du droit des gens moderne, liv. IV. chap. IV. »Quant au lac de Constance differents états qui le bordent du côté de l'Allemagne prétendent chacun à l'empire et à la propriété à raison de leur territoire et dans l'enceinte des *Haldines,* soutenant qu'au delà de celles-ci le lac est libre.« Er verweist dazu auf:

Buder, de dominio maris Suevici etc.

Moser, nachbarliches Staatsrecht p. 440 et suiv.

Günther, E. V. R. T. II. p. 55 et suiv.

Hefftér in seinem europäischen Völkerrecht der Gegenwart 7. Aufl. 1881, begnügt sich mit der billigen Bemerkung: »Besondere Regulationen (nemlich in Betreff der Staatsgrenzen) finden sich über den Bodensee. Siehe schon Buder, de dominio maris Suevici.«

Endlich in neuester Zeit v. Sarwey in seinem Staatsrecht des Königreichs Württemberg[1]), I. Bd. S. 24 und 25. Er sagt wörtlich: Die Territorialgrenze und

1) Die Ansichten von Pötzl und Seydel in ihren Bearbeitungen des bayerischen Staatsrechts siehe am Ende dieses Abschnittes.

Territorialhoheit der Bodenseeuferstaaten auf dem Bodensee ist weder gesetzlich noch im Wege von Staatsverträgen abgegrenzt. Sowohl die allgemeinen Grundsätze als die bisherige Uebung sprechen dafür, dass sich die Territorialhoheit auf das Seeufer einschliesslich seiner unmittelbaren Umgebung, insbesondere die Hafen- und Landungsplätze, Bad-, Schwimm- und Waschanstalten erstreckt.« Und in der Note: »Internationales Verkehrsgebiet ist der Bodensee insofern, als die verschiedenen Bodenseeuferstaaten auf dem ganzen See gleiche Rechte beanspruchen und ausüben, ausgenommen die unmittelbare Umgebung des Seeufers.«

Sarwey beruft sich nun nicht wie die andern auf Buder, resp. Wegelin, sondern einmal auf »die allgemeinen Grundsätze«, sodann auf die »bisherige Uebung«. Was zunächst diese allgemeinen Grundsätze betrifft, so ist zu bedauern, dass dieselben weder einzeln aufgezählt, noch auch nur im Allgemeinen angedeutet sind. Denn es ist nicht klar, was unter ihnen zu verstehen ist. Allgemeine Grundsätze über die Hoheitsrechte auf Binnenseen, welche von einer unmittelbaren Umgebung des Seeufers im Gegensatz zum weiten See reden, gibt es nicht. Für die Meeresküste freilich kennt das Völkerrecht einen solchen allgemeinen Grundsatz, nämlich, den vom Küstensaum innerhalb Kanonenschussweite, der einer gewissen Hoheit des an-

grenzenden Staates unterworfen sein soll. Aber wie wenig man mit dieser Analogie auf dem Bodensee zurechtkommt, haben schon Wegelin und Seutter ausgeführt, die doch in der Verquickung der Rechte das Mögliche leisten.

Sarwey beruft sich dann auf die »bisherige Uebung«, leider gleichfalls ohne sie zu präcisieren. Wenn nun diese »Uebung« — und etwas anderes ist nicht denkbar — in der Ausübung gewisser verwaltungsrechtlicher Befugnisse bestehen soll, so ist leicht nachzuweisen, dass daraus in keiner Weise ein Schluss auf die territoriale Zugehörigkeit gezogen werden kann, abgesehen davon, dass die erste und letzte Bedingung, die Landesgrenzlinie, nach wie vor fehlt.

Sarwey führt zunächst selbst ein derartiges Argument an, freilich zunächst um damit die Internationalität des »übrigen Theiles« des Sees zu beweisen, nämlich das Uebereinkommen der Bodenseeuferstaaten »betreffend das Verfahren bei Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen auf dem Bodensee, oder wenn eine Leiche aus dem See aufgenommen wird.« Vom 16. März 1880 [1]). Danach sollen diejenigen auf dem

1) Aehnlich Gaupp in seinem »Staatsrecht des Königreichs Württemberg« im Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, herausgegeben von Marquardsen 1884. S. 17. Note 3. Es heisst da: Ueber die Ausübung der Hoheitsrechte auf dem Bodensee und folgeweise Reichsgrenze auf diesem See besteht unter den Uferstaaten keine Uebereinstimmung. Dass die Grundsätze über die

Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle, welche in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, durch den Standesbeamten des betreffenden Uferbezirkes, dagegen diejenigen Fälle, welche auf der Seefläche ausserhalb der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, durch den Standesbeamten desjenigen Uferbezirkes beurkundet werden, in welchem das Schiff oder Fahrzeug, auf dem der Fall sich ereignet, oder von dem eine Leiche aus dem See aufgenommen wird, seinen regelmässigen Standort inne hat.

Das Recht der Civilstandsbeurkundung ist nun freilich ein integrirendes Hoheitsrecht, insofern jeder Staat innerhalb seiner Grenzen den betreffenden Akt nur durch seine eigenen zu diesem Zwecke beauftragten Beamten vollziehen lässt. Uebt ein Staat aber in einem beliebigen Theile eines Condominats eine solche Funktion aus, so beweist das eben nur, dass er Condominus ist,

internationale Freiheit des Meeres und die Herrschaft des Uferstaates über das sog. Küstenmeer auf dem Bodensee keine Anwendung finden, steht wohl fest, auch ist darüber kein Streit, dass sich die Territorialhoheit auf das Seeufer und die an demselben befindlichen Anstalten erstreckt. Ob aber das übrige Seegebiet in einem ungetheilten oder in einem getheilten Besitze der Seeuferstaaten sich befindet, oder ein internationales Verkehrsgebiet bildet, ist bestritten. Auf letzterem Standpunkte stehen, aber ohne Präjudiz für die Hoheitsverhältnisse am See, die Bekanntmachungen von Bayern (3. April), Württemberg (21. Juni), Baden (27. März 1881) betreffend die standesamtliche Behandlung von Geburts- und Sterbefällen auf dem Bodensee.

nicht aber, dass der betreffende Theil seiner ausschliessenden Hoheit untersteht. Die fünf Condominanten des Sees sahen sich vor die Frage gestellt, wie sie auf ihrem gemeinsamen Gebiete der verwaltungsrechtlichen Pflicht der Civilstandsbeurkundung am besten genügen könnten, um die bisher vorgekommenen räumlichen Competenzconflikte in Zukunft zu vermeiden. Sie verfielen zu diesem Zwecke auf die Bestimmungen der angeführten Vereinbarung, zufolge welcher jeder Uferstaat nach Massgabe der Ausdehnung seines Uferbezirkes an der Ausübung dieser besonders häufig benöthigten Funktion theilnehmen soll. Die gerechte Vertheilung dieses Zweiges der verwaltenden Thätigkeit der Condominanten in ihrem gemeinsamen Gebiete und damit die Vermeidung von Conflikten war der einzige Zweck der Vereinbarung. Durch sie auszusprechen, dass die unmittelbare Umgebung zum Territorium des Hinterlandes gehöre, lag keineswegs in der Absicht der Contrahenten[1]).

1) In Ansehung dieses Uebereinkommens gewinnt der badisch-schweizerische Grenzvertrag vom 29. Juni 1879 bezüglich der Grenzlinie im Konstanzer Tritter Grund und praktische Bedeutung. Im Konstanzer Tritter ist die Entfernung vom badischen bis zum schweizerischen Ufer so gering, dass der ganze Bezirk schliesslich als zur »unmittelbaren Umgebung« sowohl des einen wie des andern Ufers gehörig angesehen werden kann. Dass in diesem eng gedrängten, aber von Fahrzeugen etc. äusserst belebten Theile des Sees die verwaltenden Organe der beiden Nach-

Uebrigens hätte es dieser Deduktion gar nicht bedurft. Denn die Ufermächte selber schliessen jeden Gedanken an eine Absonderung der unmittelbaren Umgebung des Ufers vom Condominate aus, indem sie in Artikel 3 ihrer Vereinbarung ausdrücklich sagen: »Durch die vorstehenden Verabredungen soll in keiner Weise den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee präjudiziert sein!«

Sarweys Argument für die Richtigkeit seiner Anschauung war also keineswegs glücklich gewählt. Und doch standen ihm andere zu Gebote, die wenigstens nicht selber ausdrücklich das Gegentheil von dem besagen, was durch sie bewiesen werden möchte.

Zunächst nämlich Artikel 5 einer älteren Vereinbarung der Uferstaaten Württemberg, Baden, Bayern und Oesterreich[1]) zum Zwecke gemeinsamer Zoll-Ueberwachung der Bodenseegrenze; es heisst dort: »die beiderseitigen Aufsichtsbediensteten werden ermächtigt, zum Behufe der gemeinsamen Uferbewachung Punkte des

---

barstaaten des öfteren in Conflikt gerathen mochten, erscheint leicht begreiflich. In Folge dessen machte sich auf keinem Theile des Sees so wie hier das Bedürfnis nach einer genauen räumlichen Abgrenzung der Competenzen geltend. Diese Abgrenzung wurde durch den Vertrag von 1879 in Gestalt einer den Tritter so ziemlich hälftig theilenden Linie gegeben, die man um so weniger weiter zu ziehen für nöthig fand, je mehr mit der plötzlich zunehmenden Verbreiterung des Sees jene Conflikte ausgeschlossen erschienen.

1) Siehe Württ. Reg.Bl. 1854 S. 57.

jenseitigen Ufers auch ausser dem in § 6 des Zollkartells vorgesehenen Falle[1]) zu begehen oder zu besetzen, und die am Ufer befindlichen Buchten zu durchstreifen und zu durchsuchen, wobei jedoch ein vorgängiges Benehmen mit der Grenzwachmannschaft des anderen Staates, sei es für längere Dauer, sei es in einzelnen Fällen, in welchen es ohne Beeinträchtigung des Zweckes geschehen kann, eintreten wird.«

Hiedurch sollte indes lediglich der räumliche Wirkungskreis für die Zollbeamten der einzelnen Condominanten fixiert werden, soweit solche auf dem See ihres Amtes zu walten haben. Und dieser musste sich nothwendigerweise an den Uferbezirk desjenigen Landes anschliessen, welches der betreffende Beamte vor dem Eindringen unverzollter Waaren zu schützen hat. Es wollte damit lediglich verhindert werden, dass nicht etwa ein allzu eifriger württembergischer Zollwächter mit seinem Zollschiffe nach Willkür vor badischem oder bayerischem Territorium kreuze, da er eben nur von seinem eigenen und nicht von dem Nachbarlande Contrebande fernzuhalten bestellt ist. Aus diesem Grunde hat er in der »unmittelbaren

1) Nach dem gen. § soll es den Zoll- und Steuerbeamten gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers etc. sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes oder des Thäters nöthigen Schritte, sowie die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen. Württ. Reg.Bl. 1853 S. 351.

Umgebung« seines Uferbezirkes und nicht in der eines fremden zu kreuzen.

Ausdrücklich von einem Wassergebiete der Uferstaaten spricht Artikel 3 der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee[1]): »Die Bodensee-Uferstaaten werden auch dafür Sorge tragen, und zwar jeder längs seiner Uferstrecke und auf dem dazugehörigen Wassergebiete, dass nicht durch künstliche Anlagen etc. der Schifffahrt Hindernisse bereitet werden.«

Aber auch hiebei wurde zweifelsohne nicht an eine völkerrechtliche Grenzabmessung auf dem See gedacht. Die Bezeichnung »dazugehöriges Wassergebiet« bezweckte vielmehr nur, den geographischen Umkreis der Verpflichtung der Condominanten zu fixieren, innerhalb dessen sie für Fernhaltung aller Hindernisse der Schifffahrt Sorge zu tragen haben. Und diese räumliche Begrenzung der contraktlichen Pflichten schloss sich selbstverständlich am zweckmässigsten an die jeweiligen Uferbezirke der Condominanten an.

Endlich scheint Artikel 1 der oben erwähnten Vereinbarung betreffs gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze sogar eine genaue Abmessung dieser unmittelbaren Umgebung des Ufers zu geben. Es ist darin von einer 50 Fuss betragenden Entfernung vom

1) Siehe Württ. Reg.Bl. 1868 S. 40.

Seeufer die Rede, deren zollgesetzwidrige Ueberfahrung mit beladenen Fahrzeugen als ein Versuch des Schleichhandels angesehen und bestraft werden soll[1]).

Nach dieser Bestimmung würde also genau 50 Schritte vor dem Ufer das condominale Hoheitsgebiet enden und das partikulare beginnen. Aber abgesehen davon, dass dieser 50 Fuss breiten Zone die seitliche Begrenzung, die Verlängerungen der Landgrenzlinien in den See hinein, wovon nirgends die Rede ist, zum Begriffe des vollständig geschlossenen Sonderterritoriums fehlen würde, ist nicht recht einzusehen, weshalb die Uferstaaten, wenn sie einmal eine thatsächliche Ausmessung vornehmen wollten, gerade einen fünfzig Schritte und nicht lieber einen hundert oder fünfhundert Schritte breiten Ring ausgeschieden, überhaupt weshalb sie sich mit einem solchen Ringe begnügt und nicht lieber den ganzen See in fünf Ausschnitte, je mit den Ufergrenzen als Grundlinien, getheilt haben sollten. Die Wassergrenzlinien an und für sich hätten auch bei einer erschöpfenden

---

1) Der betreffende Passus lautet: Längs der (österreichischen) Grenze dürfen auf dem Bodensee beladene Fahrzeuge in einer, nicht zu einem erlaubten und als solchem kenntlich bezeichneten Landungsplatze führenden Richtung dem Ufer auf eine weniger als fünfzig Fuss betragende Entfernung sich ohne besondere Erlaubnis des nächsten Zollamts nicht nähern. Uebertretungen des Verbots werden als Versuch des Schleichandels angesehen und geandet werden. Siehe oben S. 114, Note 1.

Ausmessung des Sees nicht weniger inhärent werden können [1]). Indes lag eine völkerrechtliche Abgrenzung ihrer Territorien auch hinsichtlich dieser Bestimmung durchaus nicht im Sinne der vertragschliessenden Staaten. Der fünfzig Schritte breite Ring wurde vielmehr lediglich aus zolltechnischen Gründen, insbesondere deshalb ausgeschieden, um den Thatbestand der Schmuggelei schon mit dem blossen Anlanden complet und erwiesen zu machen und dadurch den Schmugglern den Aufenthalt in der Nähe des Ufers eines ihre Ladung mit Zollsperre belegenden Staates zu erschweren, resp. unmöglich zu gestalten. Anderenfalls läge es im Belieben des Schleichhändlers bis dicht an den Uferrand zu fahren, woselbst er den günstigen Moment leichter abzupassen und schneller zu benützen vermöchte, als ihm dies in Folge der Ausscheidung des Wassergürtels möglich ist, der ihn nöthigt, auf alle Fälle sich in respektvoller Entfernung vom Lande zu halten.

Hiemit sind die Argumente, aus denen auf die Sonderterritorialität der unmittelbaren Umgebung des Ufers geschlossen worden ist und geschlossen werden könnte, erschöpft. Wir glauben nachgewiesen zu haben, wie wenig diese Auffassung im Allgemeinen und im Be-

---

1) Falls man dieselben nicht durch Tonnen etc. hätte markiren wollen, was indes mit Rücksicht auf die Schifffahrt kaum thunlich gewesen wäre.

sonderen, soweit sie sich auf die angeführten Bestimmungen beruft, gerechtfertigt ist.

Wir können somit als Endresultat unserer Untersuchung über die Hoheitsverhältnisse des Bodensees den Satz aufstellen:

Der ganze Bodensee ist bis zur Linie, welche Wasser und Land, bezw. dessen Pertinenzen — Hafen-, Wasch- und Badeanstalten — scheidet, condominales Gebiet der Uferstaaten.

Eine erfreuliche Bestätigung vorstehender Ausführungen über die völkerrechtliche Natur des Bodensees gieng dem Verfasser während der Drucklegung seiner Schrift zu, und zwar in dem soeben erschienenen I. Bande des Werkes von Max Seydel, Bayerisches Staatsrecht, S. 631 f. Der Verfasser führt daselbst als Beispiel eines Condominates den Bodensee an und sagt, indem er sich insbesondere gegen die Ausführungen Pözl's wendet: »Ein solcher Condominat ist die gemeinsame Hoheit der Bodensee-Uferstaaten über den Bodensee. Dieselbe ist eine Territorialhoheit über ein in keinem Privateigenthume stehendes Gebiet. Nur im civilrechtlichen Sinne ist der Bodensee res communis, im staatsrechtlichen Sinne dagegen ist er ein Territorialgewässer der sämmtlichen Uferstaaten (condominium pro indiviso). Die Befugnis zur allgemeinen Benützung des

Sees ist Folge jener civilrechtlichen Eigenschaft desselben. In staatsrechtlicher Beziehung dagegen kann letztere Eigenschaft keine Wirkung äussern. Staatliche Verfügungen, welche auf die Territorialhoheit sich gründen, können also für den Bodensee nur in Gemässheit eines gemeinsamen Willensaktes aller Uferstaaten erlassen werden. Staatliche Anordnungen, welche sich auf die Personalhoheit stützen, kann dagegen jeder Staat für sich allein treffen. Die Grenze des Gebietes der Uferstaaten gegenüber dem gemeinsamen Gebiete wird mangels anderweitiger Festsetzung das Ufer sein [1]). Die Häfen [2]) gehören selbstverständlich zum Gebiete des betreffenden Uferstaates [3]).«

1) Nach Pözl, die bayer. Wassergesetze, 1. Aufl. S. 41 soll auch »der unmittelbar an das Land stossende Theil des Sees und zwar soweit als man noch leicht Grund fasst — oder auf den Gründen und Haldinen — noch der ausschliessenden Herrschaft des angrenzenden Staates unterworfen sein, was jedenfalls eine etwas unsichere Grenzbestimmung ist.

2) Vgl. Annalen des Reichsgerichts I. S. 545.

3) Die hier vertretene Auffassung über das staatsrechtliche Verhältnis des Bodensees steht mit der von Pözl entwickelten Anschauung im Widerspruche. Pözl sagt in der I. Auflage seines Commentars über die bayerischen Wassergesetze (S. 41), auf welche er in der II. Auflage (S. 59) zurückverweist: »Der Bodensee... gilt analog dem Meere als frei von der Herrschaft eines Einzelstaates; er steht der allgemeinen Benützung der sämmtlichen angrenzenden Staaten und ihrer Angehörigen offen.« In seinem Lehrbuche des bayer. Verf.Rechts § 22 Anm. 6 äussert Pözl, der Bodensee sei res communis. Nach dem Zusammenhange scheint es, dass letz-

III. Die Neutralität des Sees.

Nach privatrechtlicher Analogie muss daran festgehalten werden, dass das condominale Gebiet von den einzelnen Condominanten nicht willkürlich als räumliche Unterlage solcher Werke und Vorkehrungen benützt werden darf, welche dem betreffenden Condominanten im Falle eines Confliktes im Voraus vor den übrigen einen Vortheil sichern und damit sofort seinem Mitrechte oder wenigstens seinem Mit*besitze* eine gewisse *Intensivität* verleihen würden, welche sich mit dem Charakter des condominalen Rechtsverhältnisses nicht vereinbaren lässt.

Unter diesen Werken und Vorkehrungen sind in spezieller Beziehung auf das *politische* Condominium, das wir Condominat nennen, insbesondere *militärische* Massregeln zu verstehen. Kein Mitherrscher hat das Recht, das condominale Gebiet nach Willkür zu *befestigen* und die Festungswerke mit seinen Truppen zu besetzen. Ein solches Vorgehen würde nicht nur das Eigenthumsrecht des condominus, sondern zugleich

terer Ausdruck nicht privatrechtlich gemeint ist, sondern gleichfalls andeuten soll, der Bodensee sei »analog dem Meere« zu behandeln. Ich wüsste indessen in der That für eine derartige Analogie keinen Anhaltspunkt zu finden; denn, was *Pözl* angibt, dass der Bodensee »wohl auch das deutsche Meer genannt wird«, kann doch kaum als solcher gelten. Will man überhaupt dem Bodensee die Ehre anthun, ihn als Meer anzusehen, so kann er nicht mit dem offenen, sondern nur mit dem geschlossenen Meere in Vergleich gezogen werden.

auch das unendlich feinfühligere und empfindlichere politische Recht des Condominanten verletzen. Denn es ist klar, dass jeder Staat ohne Störung des völkerrechtlichen Friedens nur im ausschliessend eigenen Gebiete Truppen und Kriegswerkzeuge stationieren kann. Dem condominalen Hoheitsrechte fehlt aber gerade das Merkmal der Ausschliesslichkeit.

Ist somit in Friedenszeiten, abgesehen von einer auf Uebereinkommen beruhenden militärischen Massnahme, für das condominale Gebiet ein Freisein von allen militärischen Belastungen gegeben, so folgt daraus nicht auch die Eigenschaft der Neutralität, der zufolge das neutrale Gebiet nicht Schauplatz oder Faktor des Krieges werden kann. Im Falle eines Krieges wird vielmehr selbstverständlich jeder Condominant aus Kriegsrecht nach Möglichkeit und Belieben das gemeinsame Gebiet ebensowohl besetzen, wie das unter der ausschliessenden Hoheit des Gegners stehende.

Dagegen ist im Falle eines Krieges die Neutralität des condominalen Gebietes rechtlich dann zu fordern, wenn der eine Condominant während des Kriegszustandes der Uebrigen neutral bleibt. Dann würde jede kriegerische Verletzung des Condominates zugleich auch eine solche des neutralen Condominanten bedeuten. Denn das ganze condominale Gebiet ist von den Territorialrechten jedes Condominanten, also auch des neutralen in allen Theilen erfüllt. Kein Theil des

Gebietes könnte von einer fremden Macht weggenommen werden, ohne dass der Verlust alle träfe, kein Theil könnte aber auch von einer, von irgendwelcher Seite ausgehenden kriegerischen Invasion betroffen werden, ohne dass dadurch auch der neutrale Condominant verletzt erschiene.

Wurde nun des öftern in deutschen Blättern der Plan diskutiert, den Bodensee deutscherseits mit Kanonenbooten zu armieren, so ist zunächst klar, dass dies nur im Einvernehmen mit den übrigen völkerrechtlichen Mächten des Bodensees, mit Oesterreich und der Schweiz, geschehen könnte. Für den Bodensee trifft aber ausserdem die Besonderheit zu, dass dem einen Condominanten, nämlich der Schweiz, die ewige Neutralität garantirt ist. Daraus folgt mit rechtlicher Nothwendigkeit, dass auch der Bodensee als ewig neutrales, weil unter schweizerischer Mithoheit stehendes Gebiet betrachtet werden muss, und dass er aus diesem Grunde niemals als Mittel zu kriegerischen Zwecken von irgend einer andern Macht, sei sie Bodensee-Uferstaat oder nicht, ohne Bruch der schweizerischen Neutralität benützt werden darf[1]).

---

1) Insbesondere wäre im Kriegsfall der Transport von Truppen, Waffen, Munition, Lebensmitteln für die Armee auf Bodenseeschiffen nicht nur eine Gebietsverletzung des unbetheiligten Condominanten, sondern auch zugleich eine offenbare Verletzung der ewigen Neutralität der Schweiz.

Die condominale Staatshoheit erstreckt sich allerdings nur bis an die Hafenmauern, nicht auch über die verschiedenen Hafenanlagen selbst, welche nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen zu dem betreffenden Staatsgebiet gehören und thatsächlich von den Bodensee-Staaten als solches behandelt werden[1]). Könnte daher auch vom rechtlichen Standpunkte aus gegen die Stationierung von Kanonenbooten in den Häfen des Sees, ebenso wie gegen die Fortifikation seiner Ufer, nichts eingewendet werden, so wäre doch für den Staat, der einmal seine Verpflichtung als Condominant und zum andern die völkerrechtlichen Consequenzen der ewigen Neutralität für immer zu respektieren gedenkt, die Erbauung von Kanonenbooten insofern ohne jeden Zweck, als mit dem Auslaufen des Schiffes aus dem Hafen in Friedenszeiten die Verletzung des condominalen Rechtes sämmtlicher anderen Uferstaaten, in Kriegszeit aber insbesondere die Verletzung der ewigen Neutralität der Schweiz vollbracht wäre.

Ist nun allerdings aus dem Rechte der Condominalität eine Armierung des Bodensees in Friedenszeiten für die Schweiz ebensowohl ausgeschlossen wie für die andern Uferstaaten, so erscheint doch erstere vermöge ihrer Eigenschaft als ewig neutrale Macht vorzüglich

---

1) Siehe unten S. 135.

geeignet, auch über die Neutralität des Sees zu wachen und denselben eventuell in Vertheidigungszustand zu setzen. Würde sie zu diesem Zwecke die Bereitschaft armierter Schiffe schon in Friedenszeiten für wünschenswerth erachten, so wird keiner der übrigen Condominanten anstehen, diese defensive Präventivmassregel der ewig neutralen Macht aus dem Grunde gut zu heissen, weil von ihr allein ein aggressiver, gegen die condominalen Rechte der übrigen gerichteter Missbrauch kriegerischer Mittel niemals zu befürchten ist.

Nach menschlicher Voraussicht werden wir freilich nicht in die Lage kommen, diese Ausführungen auf ihre praktische Stichhaltigkeit zu prüfen, wenigstens nicht für den Fall, dass die beiden politisch aktiven Ufermächte, Deutschland und Oesterreich, selber feindlich zusammenstossen würden. Immerhin ist es aber eine Lücke des Wiener Vertrages, dass die ewige Neutralität der Schweiz nicht auch zugleich auf ihr Condominat, den Bodensee, ausgedehnt wurde. Eine nachträgliche Ergänzung würde den herrlichen, durchaus von deutschem Volke umwohnten See, dessen Naturschönheit und wirthschaftlichen Nutzungen so recht nur zu friedlichem Genusse geschaffen scheinen, für immer vor kriegerischem Lärm und Wehe bewahren, ohne einem der Uferstaaten irgend welchen Nachtheil zu bringen. Insbesondere würde im Kriegsfalle der

Schifffahrtsverkehr auf dem neutralen See von den kriegführenden Parteien im wesentlichen unbelästigt bleiben können[1]).

---

1) Ueber die Rechte des neutralen Gebietes vergl. Bluntschli a. a. O. § 783 ff.

III. Abschnitt.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees.

Vorbemerkung.

Vermöge seiner mannigfachen Nutzungen, insbesondere seiner Eigenschaft als ein den lebhaftesten Verkehr vermittelndes Gewässer zwischen dicht bevölkerten und zahlreich besuchten Geländen, ist das Bodensee-Condominat die natürliche Bedingung verschiedener Rechtsverhältnisse, welche zu ordnen und zu schützen Recht und Pflicht der Condominanten ist.

Mit dieser Voraussetzung ist sofort die Frage nach der Zuständigkeit der einzelnen Condominanten gegeben. Genaue Bestimmungen darüber, in wie weit jeder Uferstaat zum ordnenden und schützenden Eingreifen in diese durch das Condominat bedingten Verhältnisse berechtigt, bezw. verpflichtet sein solle, erscheinen für die Sicherung des Zweckes ebenso nöthig, wie die Vermeidung unliebsamer Conflikte zwischen den Condominanten wünschenswerth. Als positives Recht stellen sich in dieser Beziehung die Bestimmungen dar, welche durch gemeinsame Uebereinkommen der Uferstaaten gegeben sind. Soweit indes solche Vereinbarungen fehlen und auch eine bisherige rechtsgültige Gewohnheit nicht zu eruieren ist, kann es sich nur um eine

theoretische Ergänzung des Systems der staatsrechtlichen Competenzen im Condominate handeln.

1. Die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen auf dem See.

Ueber das Verfahren bei Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen auf dem See, oder wenn eine Leiche aus dem See aufgenommen wird, ist zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und den Regierungen von Baden, Württemberg, Bayern und Oesterreich-Ungarn im Jahre 1880 ein Uebereinkommen getroffen worden[1]).

Danach soll die standesamtliche Behandlung derjenigen auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle, welche in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, durch den Standesbeamten des betreffenden Uferbezirkes vorgenommen werden.

Diejenigen Geburts- und Sterbefälle dagegen, welche auf der Seefläche ausserhalb der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, sollen durch den Standesbeamten desjenigen Bezirkes beurkundet werden, in welchem das Schiff oder Fahrzeug, auf dem der Fall sich ereignet, oder von dem eine Leiche aus dem See

1) Bekanntmachung von Bayern vom 3. April 1880, von Baden vom 27. März 1880, von Württemberg vom 1. Juli 1880, von der Schweiz vom 16. März 1880.

aufgenommen wird, seinen regelmässigen Standort inne hat.

Die gegenseitige Mittheilung der Civilstandsurkunden über die auf dem Bodensee vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle richtet sich nach den unter den Uferstaaten diesfalls bestehenden oder noch zu treffenden allgemeinen Verabredungen[1]).

Damit ist die staatsrechtliche Behandlung dieser Art von Rechtsfällen auf dem See formaliter geregelt. Für die Praxis würden sich jedoch nicht unerhebliche Schwierigkeiten ergeben, wenn der Wortlaut der Vereinbarung genau beachtet werden wollte. Die Unzweckmässigkeit der räumlichen Begrenzung, der Unterscheidung[2]) zwischen der Seefläche innerhalb und ausserhalb der unmittelbaren Umgebung, deren Umfang überdies nirgends fixiert ist, springt nämlich sofort in die Augen, wenn wir einen gegebenen Fall danach zu erledigen versuchen.

Nehmen wir an, dass auf einem Dampfer, nachdem er eben den Hafen verlassen hat, plötzlich ein Geburts- oder Todesfall sich ereignet. Soll nun die Ausdehnung der unmittelbaren Umgebung, was keineswegs ausgesprochen ist, nicht lediglich auf die Häfen selbst beschränkt werden, so wird durch die Bestimmung

1) Die diesbezügliche Uebung entspricht der allgemeinen Staaten-Praxis und enthält keine Besonderheiten.

2) Ueber die grenzrechtliche Bedeutung siehe oben S. 98 ff.

das Schiff entweder gezwungen, seine Fahrt zu unterbrechen und in den Hafen zurückzukehren, um den betreffenden Fall von der Behörde des Uferbezirkes cognoscieren zu lassen. Das aber verträgt sich mit der Promptheit und Minutenmässigkeit moderner Verkehrsmittel nicht. Oder aber der Dampfer mag unbehindert seine Reise fortsetzen und die betreffenden Personen im nächsten Hafen an das Land geben. Dann aber sind letztere, resp. ihre Angehörigen genöthigt, zum Zwecke der standesamtlichen Beurkundung sofort mit dem nächsten Dampfer zurückzufahren, da zufolge der angezogenen Bestimmung die Behörde des eben erreichten Uferstaates einen Fall nicht beurkunden darf, der in der unmittelbaren Umgebung eines andern Ufers sich ereignet hat.

Womöglich noch unzweckmässiger ist der zweite Theil der Bestimmung, welcher den Fall vorsieht, wenn ein derartiges Vorkommnis ausserhalb der unmittelbaren Umgebung des Ufers sich ereignet. Dann soll die Beurkundung von demjenigen Staate geschehen, in welchem das betreffende Fahrzeug seinen regelmässigen Standort inne hat. Setzen wir nun den Fall, dass etwa in der Mitte zwischen Friedrichshafen und Konstanz auf einem österreichischen Dampfer ein Todes- oder Geburtsfall stattfindet, während das Schiff etwa nach Konstanz fährt. Dort könnte aber der Fall nicht beurkundet werden, weil er sich nicht in der »unmittelbaren Umgebung« des Ufers ereignete, und weil der österreichi-

sche Dampfer seinen »regelmässigen Standort« doch wohl in Bregenz hat. Das Objekt des zu beurkundenden Falles, resp. die betreffenden Angehörigen würden demnach über den ganzen See nach Bregenz zurückfahren müssen, um die Begebenheit amtlich beglaubigen lassen zu können.

Und doch konnte derartigen Missständen sehr leicht dadurch vorgebeugt werden, dass man ohne besondere Unterscheidung der unmittelbaren Umgebung des Seeufers einfach die Bestimmung traf:

Alle Geburts- und Sterbefälle, welche auf der Seefläche sich ereignen, sollen durch denjenigen Standesbeamten beurkundet werden, zu dessen amtlicher Kenntnisnahme sie zuerst gelangen.

Diese Ordnung würde auch dem völkerrechtlichen Charakter des Condominates an und für sich am ehesten entsprechen, während besondere Gründe für die räumliche Competenzierung der Verwaltung, vorausgesetzt, dass sie nicht den Vorzug der Zweckmässigkeit für sich hat, kaum aufgefunden werden können. Die Ausdehnung der Uferstrecke als natürliches Mass für die Vertheilung der Rechte und Pflichten der Condominanten und damit die besondere Bedeutung der unmittelbaren Umgebung des Ufers, insofern diese wohl am häufigsten Schauplatz gewisser Rechtsfälle ist[1]) und ohne Zweifel

1) Insbesondere von Unfällen bei Vergnügungsfahrten mit klei-

vom jeweiligen Ufer aus in angemessenster Weise bewacht werden kann, kommt bei dem Modus der Prävention ganz von selber zur Geltung.

2. Der Rechtsschutz auf dem See.

Wäre der Bodensee, wie dies Sarwey[1]) meint, lediglich »internationales Verkehrsgebiet« und nicht vielmehr ein Condominat der Uferstaaten, so wäre keiner dieser letzteren veranlasst und berechtigt, sich weiter um die Erhaltung des Rechtszustandes auf dem See zu kümmern, als dies zum Schutze und zur Wahrung der Interessen seiner eigenen Unterthanen unumgänglich nothwendig erschiene. Würden nur gerade diese nicht verletzt, so könnte vom Standpunkt der einzelnen Mächte aus jeder thun und treiben, was ihm beliebte, wie auf dem freien internationalen Weltmeere. Von solchen Verhältnissen kann aber auf dem Bodensee-Condominate keine Rede sein. Vielmehr ist jeder Condominant als solcher nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet,

---

nen Ruder- und Segelschiffen, die sich immer mehr oder weniger in der Nähe des Ufers zu ereignen pflegen.

1) A. a. O. S. 25. Sarwey will übrigens selbst die Internationalität auf die fünf Uferstaaten beschränkt wissen. Dann aber findet das Wort »international« eine wenn auch vielleicht philologisch richtige, so doch dem heutigen Sprachgebrauch zuwiderlaufende Anwendung. Zum Begriffe der Internationalität gehört zum mindesten die Möglichkeit der Ausdehnung über alle Nationen, ohne jede ziffermässige Einschränkung in Bezug auf letztere.

jede Störung des Rechtszustandes auf dem See, welche zur Kenntnis seiner Behörden gelangt ist, mit allen Mitteln seiner sonderstaatlichen Gesetze in's Gleichgewicht zu bringen.

Es kann sich also für uns nur darum handeln, zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen die gerichtliche Zuständigkeit im gegebenen Falle zu ermitteln ist, falls zwei oder mehrere Condominanten zugleich zur Verfolgung einer Rechtsverletzung sich berufen finden.

Ein gemeinsamer Vertrag der Uferstaaten ist nicht geschlossen worden und somit die Möglichkeit von Competenzconflikten mit jedem Tage gegeben.

Zweifellos zunächst ist, dass die Ahndung von Rechtsverletzungen, welche auf einem im Hafen festliegenden Schiffe oder überhaupt im Hafen stattgefunden haben, zur Competenz des betreffenden Uferstaates gehört. Und zwar schon nach dem anerkannten Grundsatz des Völkerrechts, wonach Handelsschiffen[1]) in fremden Häfen die Exterritorialität nicht zukommt, und die Mannschaften derselben ebensowohl unter die Gesetze des betreffenden Landes gestellt sind, wie die Inwohner beliebiger Nationalität eines einem Ausländer gehörigen Hauses auf dem Festlande, und zwar aus dem Grunde, weil der Hafen Bestandtheil des Hinterlandes ist[2]). Wenn nun

1) Als solche sind, im Gegensatz zu Kriegsschiffen, sämmtliche Fahrzeuge auf dem Bodensee aufzufassen. Vergl. unten S. 136.

2) Vergl. oben S. 5.

auch mit diesem Satze zunächst nur die Meerhäfen in's Auge zu fassen sind, so liegt doch kein Grund dagegen vor, denselben in analoger Weise auf die Häfen von Binnenseen auszudehnen, die von fremden Flaggen besucht werden.

Unzweifelhaft gilt dasselbe auch von den Häfen des Bodensees. Speziell die übereinstimmende Auffassung Bayerns ist durch eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. April 1880 publik geworden[1]).

Zwei schweizerische Staatsangehörige aus Romanshorn, F. und R., waren nämlich vom bayerischen Landgericht Kempten wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und groben Uufugs verurtheilt worden. Diese Delikte wurden im bayerischen Bodenseehafen zu Lindau auf dem der schweizerischen Nordostbahnaktiengesellschaft gehörigen Dampfboote »St. Gallen«, auf welchem F. als Schiffscapitän, R. als Steuermann angestellt waren, an dem bayerischen Polizeirottmeister M. begangen, als dieser nach Ankunft des Schiffes dasselbe zum Zweck der Vornahme polizeilicher Funktionen betreten hatte.

Die Revision der Angeklagten wurde verworfen. Aus den Gründen:

Die Revisionsbeschwerde der beiden Angeklagten macht zunächst geltend, das Landgericht Kempten sei zur Aburtheilung der mit Strafe belegten Handlungen

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 2. B. S. 17 ff.

aus dem Grunde nicht zuständig gewesen, weil dieselben von Schweizern auf einem schweizerischen Schiffe begangen worden und weil nach einer Bekanntmachung vom 4. März 1868 (bayerisches Regierungsblatt S. 383) für die Häfen des Bodensees ebenso wie für den Bodensee selbst eine internationale Ordnung geschaffen worden, wonach Schiffe, welche sich auf dem Bodensee oder in einem Hafen desselben befinden, stets der Competenz der Gerichte des Landes, welchem sie angehören, unterworfen seien.

Diese Rüge ist unbegründet.

Nach § 3 Str.G.B.'s finden die Strafgesetze des deutschen Reiches auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen Anwendung, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

Diese Bestimmung findet im vorliegenden Falle Anwendung, weil der Hafen von Lindau, wie das Landgericht festgestellt hat, ein Bestandtheil des Kgl. bayerischen Staatsgebietes ist.

Die behauptete Exterritorialität des schweizerischen Dampfbootes »St. Gallen« ist nicht und auch dann nicht begründet, wenn man die völkerrechtlichen Grundsätze über den Schiffsverkehr auf dem Meere auch auf dem Bodensee anwenden wollte. Denn nach jenen Grundsätzen sind fremde Handelsschiffe, welche in den Häfen eines Staates sich befinden, der Staatshoheit, sonach auch der Gerichtsbarkeit des letzteren unterworfen.

Bluntschli, das moderne Völkerrecht, 3. Aufl. §§ 319, 321; Heffter, das europäische Völkerrecht, 6. Aufl. S. 162.

Hiervon abweichende Bestimmungen und insbesondere die von den Beschwerdeführern behaupteten Vorschriften sind in der von den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Grossherzogthum Baden, dem Kaiserthum Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbarten internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (bayerisches Regierungsblatt von 1868, S. 385 ff.) nicht enthalten.

Das erkennende Gericht hat festgestellt, dass das Dampfschiff »St. Gallen« als Handelsschiff zu betrachten sei. Da dasselbe zu der Zeit, in welcher auf ihm die abgeurtheilten Handlungen begangen wurden, sich im Hafen von Lindau, sonach im Gerichtssprengel des Landgerichts Kempten, befand, so hat sich das letztere auf Grund des § 3 St.G.B.'s, des § 73 Ziffer 1 G.V.G.'s und des § 7 St.P.O. mit Recht als zuständig erachtet.

Die Revisionsbeschwerde der Angeklagten behauptet sodann event.: der Thatbestand des § 113 St.G.B.'s liege hier nicht vor, weil der Polizeirottmeister M. nicht befugt gewesen sei, ohne Einwilligung des Schiffskapitäns F. das schweizerische Dampfschiff zu betreten; wenn sich derselbe gleichwohl gegen den Willen des

F. auf dem Schiffe aufgehalten, so habe er sich nicht in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes befunden, sich vielmehr eines Uebergriffes in die Rechte des Kapitäns schuldig gemacht, welch' letzterer nach seinen Dienstvorschriften ausschliesslich berechtigt gewesen sei, die Polizei auf dem Schiffe auszuüben.

Allein auch dieser Einwand ist ein irriger. Soweit derselbe aus der angeblichen Exterritorialität des Dampfschiffes »St. Gallen« hergeleitet werden will, ist derselbe schon durch das oben Ausgeführte widerlegt. Wenn auch, wie behauptet ist, dem Schiffscapitän F. nach seinen Dienstvorschriften die Ausübung polizeilicher Befugnisse auf dem Schiffe an sich zusteht, so ist dieser Umstand unerheblich, weil jene Befugnisse, solange das Schiff im Hafen von Lindau sich befand, sonach der bayerischen Staatshoheit unterworfen war, gegenüber der letzteren wirkungslos gewesen sind. Es lässt vielmehr die in den Urtheilsgründen enthaltene Feststellung, der Polizeirottmeister M. habe sich in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes befunden, einen Rechtsirrthum nicht erkennen.«

Die in der vorstehenden reichsgerichtlichen Entscheidung entwickelten rechtlichen Gesichtspunkte dürften auch für die beiden ausserdeutschen Uferstaaten bei Fällen derselben örtlichen Voraussetzung massgebend sein. Es bleibt dann nurmehr die Frage zu erörtern übrig, welcher Staat zuständig sein solle, wenn die

strafbare Handlung ausserhalb der Hafenmauern begangen worden ist?

In Ermangelung besonderer Vereinbarungen könnte auch in dieser Beziehung die Unterscheidung zwischen unmittelbarer und nicht unmittelbarer Umgebung des Seeufers zur Geltung kommen. Allein diese Unterscheidung würde auch hiebei dieselben Unzuträglichkeiten im Gefolge haben, wie bei der Civilstandsbeurkundung. Warum soll etwa der Taschendieb, der auf einem Friedrichshafen eben verlassenden, also in der unmittelbaren Umgebung des württembergischen Ufers befindlichen Schiffe, auf frischer That ertappt wird, erst nach Rorschach geführt und von da wieder nach Friedrichshafen zum Zwecke der Verurtheilung zurückgebracht werden? Möge man ihn ruhig derjenigen richterlichen Behörde überlassen, die in der Möglichkeit ist, zuerst die Untersuchung zu erheben, bezw. des Verbrechers habhaft zu werden, ob er nun sein Delikt auf einem schweizerischen oder württembergischen Schiffe, in der »unmittelbaren Umgebung« des Ufers, oder auf dem weiten See begangen hat; die öffentliche Ordnung sämmtlicher Uferstaaten bürgt für prompte und gerechte Justiz.

Das forum praeventionis ist die logische Folge der Condominalität des Sees und zugleich die einfachste Art der Competenzvertheilung für die richterliche Verwaltung desselben. Dagegen muss das forum facti commissi natürlicher Weise überall da als ein Unding

erscheinen, wo jede Grenzbestimmung zum Zwecke der Fixierung des Ortes der That fehlt.

Aus der Condominalität des Sees ergibt sich auch das Recht der Uferstaaten, jedem ihnen aus irgend einem Grunde verdächtig scheinenden Fahrzeug von ihren Polizeiorganen in allen Theilen des Sees nacheilen und dasselbe event. zum Zwecke der Durchsuchung oder Festnahme der verdächtigen Personen anhalten zu lassen. Dagegen erstreckt sich das Recht der Nacheile nicht in die fremden Häfen, welche zum Gebiete des betreffenden Uferstaates gehören, und ebenso nicht auf diejenigen Schiffe, deren Befehlshaber vermöge ihrer Dienstvorschriften als Polizeiorgane ihres Heimathsstaates erscheinen[1]) und denen kraft stillschweigenden Uebereinkommens der Uferstaaten die ausschliessliche Handhabung der Polizei auf ihrem Fahrzeuge, insofern es sich nicht in einem fremden Hafen befindet[2]), vorbehalten ist.

3. Fiskalische Rechte.

Der See, beziehungsweise das Seebecken, und zwar in derjenigen Ausdehnung, welche durch den ordentlichen, d. h. nicht durch ungewöhnliche[3]) Ereig-

1) Es sind dies die Kapitäne der den regelmässigen Schifffahrtsverkehr bewerkstelligenden Dampfer.

2) Vergleiche die angef. Entscheidung des Reichsgerichts oben S. 137.

1) Nicht als ungewöhnliches Ereignis ist das Schmelzen des

nisse herbeigeführten höchsten[1]) Wasserstand bedingt wird, ist ein öffentliches Gewässer (res publica) und als solches dem Privatrechtsverkehr entzogen[2]).

Sämmtliche Nutzungen aus dem See stehen daher den Finanzverwaltungen der einzelnen Uferstaaten zu.

Als solche Nutzungen sind insbesondere hervorzuheben:

1) Die Nutzung zu Zwecken der Schifffahrt. Die Ausübung der Schifffahrt ist vermöge Uebereinkommens der Uferstaaten freigegeben[3]); die finanzielle Nutzung für die einzelnen Verwaltungen, sofern letztere

---

Schnees und Eises in den Alpen anzusehen, welches regelmässig jeden Sommer den Wasserstand des Sees während einiger Monate je nach der jeweiligen Temperatur mehr oder weniger erhöht.

1) Nicht der sog. mittlere Wasserstand, welcher sich bei einer Durchschnittsberechnung aus dem verschiedenen Wasserstand während eines längeren Zeitraums ergibt, ebendeshalb mit dem jeweiligen wirklich vorhandenen Wasserstand nicht übereinstimmt und somit auch eine sichere Grenze für das Wasserbett gegenüber dem Ufer nicht bilden kann. — Die durch den ordentlichen höchsten Wasserstand bedingte Ausdehnung des Seebeckens entspricht auch dessen natürlicher Zweckbestimmung, welche dahin geht, das Wasser vollständig, folgeweise auch dann, wenn es seinen höchsten ordentlichen Stand erreicht, in sich aufzunehmen. Vergl. Endemann, Wasserrecht S. 12. Seuffert, Archiv IX. 258. XXII. 115, XXIII. 211, XXIV. 189.

2) Vergl. Entsch. des O.Trib. in Seufferts Archiv XXII. Nr. 212.

3) Das Bodenseeschifffahrtsrecht siehe unten.

nicht selbst als Unternehmer[1]) erscheinen, erfolgt somit nur im staatsrechtlichen Wege der Besteuerung bezw. sportelmässigen Concessionierung des Schifffahrtsgewerbes, dergestalt, dass die genannten Abgaben von jedem Bodenseeschiffer seitens desjenigen Staates erhoben werden, in dessen Gebiet er ansässig ist.

2) Die Fischerei-Nutzung. Diese beruht zufolge historischer Vorgänge durchaus auf ausschliessenden Rechtstiteln auf mehr oder weniger scharf abgegrenzte Bezirke[2]), deren Inhaber entweder die Staatsfinanzverwaltungen, oder Gemeinden, oder Private sind. Soweit erstere nicht selbst Eigenthümer sind, erzielen sie Einnahmen aus der Fischereinutzung des Sees durch die Besteuerung und sportelmässige Concessionierung der in ihrem Gebiete ansässigen Fischer.

3) Die Nutzung von Binsen und Röhricht etc. an den seichten Stellen des Sees, insbesondere dem Ufer entlang. Die einzelnen Staaten nehmen zufolge stillschweigenden Uebereinkommens an dieser Nutzung theil nach Massgabe der Ausdehnung ihres Uferbezirkes[3]).

---

1) Die Kgl. Württembergische Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung hat pro 1884/85 eine Einnahme von 266 728 M. vorgesehen, der eine Ausgabe von 236 728 M. gegenübersteht. Hauptfinanzetat für das Königreich Württemberg für 1. April 1883 bis 31. März 1885, S. 121.

2) Ueber das Bodensee-Fischereirecht siehe unten.

3) Interessant ist bezüglich der Grenze zwischen dem fiskalischen Nutzungsgebiet und dem an den See stossenden Eigenthum

4) Anfall von herrenlosen Gütern, Schätzen, Alterthümern etc. aus dem See. Die sondergesetz-

---

der privaten Adjacenten eine Entscheidung des Königl. Obertribunals in Stuttgart vom 14. Januar 1873 in der Berufungssache eines Bürgers in Friedrichshafen, Berufungsklägers, und der Kgl. Württ. Staatsfinanzverwaltung, Berufungsbeklagten, Anerkennung eines Eigenthumsrechts, eventuell eines Schilfnutzungsrechts im Bodensee betreffend.

Der Thatbestand war folgender: Der Kläger war Eigenthümer und Besitzer eines Grundstücks auf Friedrichshafener Markung zwischen der Strasse nach Eriskirch und dem Bodensee in der Nähe des Hafens gelegen.

Den Ufergrundstücken entlang wachsen nun in dortiger Gegend von dem Hafen an zahlreiche Schilfrohre, so auch am klägerischen Grundstück, welche Rohrplätze »Rohrschachen« genannt werden. Eine vermarkte Grenze zwischen dem Seebett und den Ufergrundstücken existiert nicht, auch sind die Rohrschachen weder im Primärkataster noch im Güterbuch eingetragen.

Als nun im Jahr 1862 das Hauptzollamt Friedrichshafen den dortigen Gemeinderath im Hinblick auf eine etwaige künftige Ausdehnung des Hafens darum angieng, zur Feststellung der Grenze zwischen dem See als Staatseigenthum und dem Eigenthum der an den Hafen angrenzenden Güterbesitzer die klägerischen Grundstücke neu vermessen und gegen den See mit Marken versehen zu lassen, verwahrte sich hiegegen der Kläger, welchen der Gemeinderath, »da nach den Akten für die Güter am Bodensee der steten Alluvion und Deluvion wegen keine festen Grenzen bestehen«, zur Bezeichnung der Grenzen aufgefordert hatte. Der Gemeinderath, nunmehr selbst zur begutachtenden Aeusserung aufgefordert, gab die Erklärung ab, »dass es eine Markungsgrenze zwischen See und Land nicht gebe, sowie dass auf Friedrichshafener Markung und in den Nachbargemeinden die Besitzer der Ufergrundstücke ihr Eigenthumsrecht so weit in

lichen Bestimmungen der Uferstaaten stimmen darin überein, dass sie einen grösseren oder kleineren Werths-

den See hinaus ausbeuten, als irgend ein Ertrag als Grundeigenthum zu haben sei. Die Rohrpflanzungen seien theils selbst entstanden, theils von den Besitzern künstlich angelegt und es sei von Seiten des Staates, von dessen Besitzthum im Bodenseebecken sich nirgends in öffentlichen Büchern etwas eingetragen finde, nie Reklamation dagegen erhoben worden. Da man den Staat als Grundbesitzer und Nebenlieger an den Ufergrundstücken nicht kenne, so könne auch keine Vermarkung zwischen denselben vorgenommen werden.«

Von Seiten der Finanzverwaltung wurde aber ein Anspruch des Klägers auf den am See liegenden Schilfplatz und den Bezug des Schilfes nicht anerkannt, demselben vielmehr ausdrücklich Widerspruch entgegengesetzt und sich hinsichtlich der Angelegenheit die weiteren Verfügungen vorbehalten. Hierauf erhob der Kläger im Juli 1870 Klage bei der Civilkammer des Kgl. Kreisgerichtshofs in Ravensburg gegen die Kgl. Staatsfinanzverwaltung auf Schutz im Besitz der an sein Grundstück anstossenden Rohrschachenfläche.

Es handelte sich nun darum, festzustellen, ob die streitige Fläche einen Theil des Seebetts bilde, oder aber als Ufer des Bodensees anzusehen sei. Im ersten Falle konnte von einem Eigenthumsrecht des Klägers an der fraglichen Fläche nicht die Rede sein, da ein solches an einer dem Privatrechtsverkehr entzogenen Sache rechtlich unmöglich ist, wogegen im zweiten Fall die erhobene Klage bei der Lage der streitigen Fläche, die an das im Eigenthum des Klägers stehende Grundstück angrenzt, als begründet sich darstellte.

Indem nun in Gemässheit der oben Seite 141 f. entwickelten Rechtsanschauung über die Grenze zwischen Ufer und Seebecken ermittelt wurde, dass die bestrittene Fläche zum Seegebiete gehöre, musste der Kläger wie in erster, so auch in der Berufungsinstanz abgewiesen werden.

antheil[1]) solcher Objekte, bei gewissen Voraussetzungen letztere selbst[2]), dem Fiskus vorbehalten, falls dieselben aus staatseigenthümlichem Grund und Boden eruiert worden sind.

Da nun der See öffentliches Gewässer ist, so ergibt sich zunächst, dass derartige Funde nicht volles Eigenthum des Finders werden, sondern dass derselbe einen Theil des Werthes dem Träger des Hoheitsrechtes über den See, d. h. der Gesammtheit der Condominanten auszufolgen hat.

Da aber eine Erwerbsgemeinschaft der Uferstaaten nicht existiert, so kann in jedem Falle auch nur der eine oder der andere von ihnen in Frage kommen, welcher zugleich auch den fiskalischen Antheil nach den eigenen gesetzlichen Vorschriften bestimmen wird. Für Funde im Bereiche der Hafenmauern ist dies ohne weiteres der Fiskus des betreffenden Staates, da der Hafen Bestandtheil des jeweiligen Staatsgebietes ist. Kein Uebereinkommen aber besteht darüber, wer Antheilseigner an Funden aus dem offenen See sein solle. Um dem condominalen Charakter des Sees gerecht zu werden und Conflikte möglichst zu vermeiden, müsste es der Fiskus desjenigen Staates sein, dessen zuständigen Behörden

---

1) In Württemberg z. B. die Hälfte.. Württ. Reg.Blatt 1820, S. 96.

2) Wenn die Funde in Münzen oder Alterthümern von kulturhistorischem Werthe bestehen. Ebendas.

zuerst zur amtlichen Kenntnis des Fundes gelangen. Die Möglichkeit dieser Kenntnisnahme steht aus natürlicher Ursache in erster Linie bei den Behörden des nächstgelegenen Ufers.

Dabei ist vorausgesetzt, dass auch diese Nutzung des Sees als eines Eigenthumsgewässers, wie jede andere, auf die Uferstaaten, bezw. deren Angehörige beschränkt ist, wenn sie im einzelnen Falle nicht als zufälliger Fund, sondern als Ergebnis systematischer Nachforschungen (etwa Baggerungen nach prähistorischen Alterthümern etc.) erscheint.

4. Das Schifffahrtswesen auf dem See.

Das Recht, auf dem Bodensee Schiffe zu halten und dieselben für die Zwecke des Personen- und Waarentransportes zu gebrauchen, war nicht nur nach natürlichem Rechte von Alters her allen Uferstaaten gemeinschaftlich[1]), dergestalt, dass ein Schifffahrtsmonopol der einen oder anderen Macht niemals auf dem See bestand, sondern auch fremde Schiffer, insbesondere

1) Quoad rationem vero maris *Sueuici*, vel Lacus *Bodamici* specialem, accolae quidem omnes ac singuli libertate naturali gaudent, quaquauersum et in singulis maris partibus nauignadi transfretandique, nisi quatenus per leges et conuentiones restrictum reperiatur ius illud nauigationis. Wegelin a. a. O. S. 39. Ebenso Seutter a. a. O. S. 20.

solche vom Untersee und Rhein mochten denselben auf Grund geschlossener Verträge zum Zwecke der Beifuhr ihrer Waaren ungehindert durchkreuzen [1]).

---

1) Hauptsächliuh solche aus Stein und Schaffhausen. Zwischen den Schiffern dieser beiden Städte und denen der Bodenseeplätze war es gegen Ende des 16. J. wegen der bisher üblichen Ausübung der Frachtfahrten zu ernsten Misshelligkeiten gekommen, welche durch einen Vertrag vom Jahre 1580 beseitigt wurden. Derselbe gibt eine authentische Schilderung von der Ordnung des damaligen Schifffahrtsverkehrs zwischen den einzelnen Städten am See und Rhein; der Eingang lautet: »*Nachdem sich anjetzo etliche Jar und zeithero zwüschent den benachbarten Erbaren Stetten, Als nemlich Costanz, Lindau, Buchhorn, Schaffhausen und Stein, Schiffleuthen Spenn und Irrung zugetragen; also dass sie sich von und aber ain andere erklagt, je ain Thail dem andern wider alt Herkommen an den gemeinen Schiffarten zu vil Irrung, Inntrag, Verhinderung und Abbruch zu thun fürgenommen, haben sich bemelte Stett einer nachbarlichen Zusammenkunfft verglichen und ire Raths-Potschafften gen Steckborn abgesandt. Welliche sich daselbst der Sachen Nachparlich und fründtlich mitt und gegen einander bespracht, underredet, und uff hinder sich bringen und Gfallen irer Herren und Obern volgendermassen verabschiedet:*

Antreffendt die Schiffarten beider Stetten Lindau und Schaffhusen, deren sie sich gegen einander gebrüchent, habent sich derselben beider Stätten Gesandte mitt ainandern nitt vereinen noch verglyhen khönden oder wöllen, besonders der Stadt Lindau Gesandte dieses Mittel und begehren fürgeschlagen: Wann zween Lindauer Schiffmann zu Schaffhusen zusammen ankhemen, solte nit nun allein dem ersten ankhommenden völlig zu laden, sonders auch dem andern alles, was noch übrig, das der erste nit laden mögen, vorhanden, dem Andern Lindauer Schiffmann zu laden zugelassen und vergonnt sin, damit derselbig ander Schiffmann von Lindau nit leer widerumb hinuff faren möchte. So aber

Diese Freiheit schloss indes keineswegs aus, dass die einzelnen Städte und Herren am See durch Stapelzwang[1]), Durchgangs- und Hafenzölle[2]) etc. die Schiff-

---

Waaren und Gütter zu Schaffhusen und kein Lindauer Schiffmann daselbst wären, solten Schaffhuser Schifflüth hinuff füren und sie die Schaffhuser zu Lindau auch vor den Lindauer Schifflüthen was daselbzt vorhanden, hinabzufüren geladen werden ...... Demnach der Stadt Stain Gesandte sich anhören und vernemmen lassen, dass uff sollichem Weg und Masse es zwüschent iren und der Stadt Lindaw. Schifflüthen auch gehalten, geübt und gebrucht werden solte.« ...... Dem sodann zu Stande gekommenen Vertrag zwischen Lindau und Schaffhausen entnehmen wir: *»Zwüschend beiden Stetten Lindaw und Schaffhusen solte es bi Schaffhusischen erpietten dergestalt verglyben: Was am Zinstag und Mittwochen alhie biss umb 10 Uhren vormittag erkaufft ist, und sonst für waren Im Hof liegen, und uff selbige Stund der 10 Uhren an der Mittwoch zu Schaffhusen sindt. Das der Lynndowisch wochen-Schiffmann mit seinem ussgeladnen leeren schiff anfahen Inladen khönnde und möchte. Sollte es uff denselben Lynndower Schiffmann und sonst kainen anderen Lynndower dienen. Was aber nach selbiger 10. stundt erkaufft und dem Salzhoff inkomen wurde, das sollint die Schaffhuser Schifflüth laden. Were aber an der Mittwoch und die 10. Uhr der Lynndowisch Schiffmann mit sinem ussgeladenen leren Schiff nitt vorhanden, Sölte und möchte es alsdann der Schaffhusisch Schiffmann alles laden, was vorhanden. Doch dass dagegen die Schaffhusisch Schifflüth droben zu Lynndaw, durch die ganze Wochen auch alles was vorhanden laden und herabfüeren sollint und mögint.*

1) Ueber die Stapelgerechtigkeit der Stadt Lindau vergl. oben S. 91 f. Wie die Stadt Konstanz, nachdem sie unter österreichische Hoheit gekommen, bemüht war, ihr Hafenprivileg zu erhalten vergl. oben S. 44.

2) Die Stadt Konstanz erhob Zoll von jedem Schiff, das unter

fahrt für ihre finanziellen Sonderinteressen nach Möglichkeit auszunützen suchten. Das entsprach jedoch durchaus der mittelalterlichen Verkehrsordnung und wurde von Niemanden als aussergewöhnliche Last oder gar als Unrecht empfunden[1]), zumal wenn es die Sanktion langjähriger Gewohnheit für sich hatte[2]).

---

der Rheinbrücke durchfuhr: Nullum aliud illis (sc. Lindauensibus) incumbebat onus, quam ut vectigalia *Constantiensibus* soluerent, cum ibi per pontem *Rheni* navigarent. Und weiter: Si vacui redirent, permissum ipsis erat, *Constantiae* mercibus *Lindauiam* destinatis naues suas onerare, ita tamen, ut portorii pars nautis *Constantiensibus* cederet. Seutter a. a. O. S. 85.

1) Wegelin z. B. findet die Schifffahrts-Abgaben ganz selbstverständlich: Non coguntur domini territoriales in suas terras quosuis, peregrinos et mercatores aut naves in sua flumina suscipere, sed id faciunt bona cum gratia vel ex indultu, commerciorum foedere, aut communi humanitatis lege, modo quae debent vectigalia exsoluant. A. a. O. S. 38.

2) Neue Abgaben und Belästigungen wurden allerdings mit Widerstreben aufgenommen, und man suchte ihnen unter Umständen durch Retorsionen zu begegnen: Addiderunt *Constantienses* vectigal novum, quod nomine restis, qua ad naues per pontem eo tutius ducendas utebantur exegerunt. Gubernatorem vero, qui eo usque ad naues ex superiori in inferiorem lacum ducendas a Constantiensibus constitutus fuerat, abrogarunt. Utrumque hoc factum eo aegrius tulerunt *Lindauenses*, quo et restis et gubernator ad periculum in transitu ex uno in alterum lacum euitandum requirebantur: acquievissent tamen, si *Constantienses* verisimilem quandam iuris speciem, cur ita agerent, praetendere valuissent. Quoniam vero hoc non poterant omnes potius circumstantiae contra illos pugnabant,

Die polizeiliche Ordnung des Schifffahrtswesens auf dem See war in den einzelnen Städten, immer im engsten Zusammenhang mit den damaligen zünftischen Institutionen, schon frühe zur Ausbildung gelangt. Insbesondere das Lindauer Schifferrecht[1]), welchem Seutter seine umfangreiche Abhandlung wiedmet, umfasste, ceteris paribus und abgesehen von den charakteristischen zünftischen Besonderheiten[2]), alle Details einer modernen Schifffahrts-Ordnung: Ausbildung der Schiffer[3])

---

iustas *Lindauensibus* conquerendi retorquendique dederant causas. Incumbebat enim ipsis obligatio restem seruandi et gubernatorem alendi, quam quoque sub initium facto ipso agnouerant. Ex post facto autem, ut nostrates vexandi occasionem haberent, illius obliti erant. Seutter a. a. O. S. 87.

1) Ueber den Geltungsbereich desselben vergl. oben S. 87.

2) Vor allem die Beschränkung des Rechts auf die Mitglieder der fest geschlossenen Schifferzunft: Jura omnibus nautarum ordinibus in genere competentia comprehenduntur sub iure navali, quippe quod est potestas cum exclusione omnium cuiuslibet generis civium, naues actu habendi, mercibus illa onerandi, et species ad loca destinata per lacum *Bodamicum* secundum normam in Statutis praescriptam transportandi. Seutter a. a. O. S. 40.

3) Lindauer Schifferordnung vom Jahr 1750. Art. 1: *Wird geordnet und festgesetzt, dass gleichwie von Alters hero, also auch inskünftig niemand mehr zu einiger Lädin-Gerechtigkeit* (i. e. das Recht, ein Schiff von bestimmter Grösse, »Lädin«, zu führen) *gelassen werden sölle, der nicht expresse darzu erzogen, und von denen andern Lädin-Schiffleuthen für tüchtig, seine Fahrt als Meister selber zu versehen, erkannt auch von E. E. Rath darzu bestätiget worden.*

(Schifferpatent), Grösse[1]), Tragfähigkeit (Messbrief)[2]) und Seetüchtigkeit[3]) der Schiffe, Verantwortlichkeit[4])

---

1) Lindauer Schiffschau-Ordnung vom Jahre 1746. 1. Absch. Art. 1: *Eine ganze Lädin soll seyn circa 110 Schuh lang und im Fundament 14 Schuh breit, im übrigen nach proportion etc. etc.*

2) Lindauer Schifferordnung vom Jahre 1683, Art. 10 u. 11: *Die weyl einem jeden Schiffmann von denen verordneten, ein ordentlicher Zettul zugestellt wird, wass und wie viel er in sein Schiff laden solle, welchem aber von etlichen Schiffleuthen bisher nicht nachkommen, sondern sie etwan ihres Gefallen den Leuten geladen, so ist eines Ehrs. Raths Befehl und Gebott, dass nun hinfüro kein Schiffman mehr, also seines aigenen Willens handeln, sondern des verordneten Zettuls gemäss laden solle, welcher aber hinwider handelt, der soll um 3 ℔ Pf. gestrafft werden.*

Und in Artikel 4 der Ordnung vom Jahre 1746: *Ist der Schiffladung halber geordnet, dass in ein Lädin bey grossem Wasser 140 Fass, bey kleinem Wasser 130 Fass und bey gar kleinstem Wasser 120 Fass inclusiue der Kaufmanns-Güter geladen werden solle.*

3) Lindauer Schifferordnung vom Jahre 1683, Art. 1: *Wie dann ein jeder zuegelassener Schiffmann, mit gutem Wehrhafften Schiff und Geschirr, Seegel, Sailern, Schalten und Rudern, sampt guthen wohlkundigen erfahrnen Schiffknechten verfast und wohlgeruht seyn und seiner Schifffarth treulich und fleissig abwartten sollen.*

4) Ordnung vom Jahre 1751, Art. 2: *Sollte nun eine Fahrt unglücklich sein und erwiesen werden können, dass ein Schiffmann oder Steuermeister in seiner Fahrt etwas verwahrloset, oder versäumet habe, und die Kaufleute durch seine Verwegenheit, Liederlich- oder Unvorsichtigkeit zu schaden gekommen seyen, so solle der Lädimeiser oder der Meisterknecht den Schaden zu vergüten zunächst soweit sein Vermögen reichet, principaliter gehalten seyn. etc. etc.* Und ebenda: *Jedoch sollen von solcher Schadloshaltung diejenige Fälle ausgenommen werden, wo ein Schiff durch Gottes Gewalt und Kriegs- oder anderer unvermeidliche Gefahr*

des Schiffsführers, Verhalten[1]) der Schiffer während der Fahrt und auf dem Lande, Strafbestimmungen etc. waren auf's Genaueste vorgesehen.

Noth leiden, und zu Schaden kommen sollte etc. etc. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der vollen Ersatzsumme war die ganze Zunft verhaftet: *Weilen die sämtliche Lädin Schiffleute in solidum und einer für alle, und alle für einen auf etwann aus Verwahrlosung entstehenden Schaden, so Gott verhüten wolle, um 3600 fl. Bürgschaft zu leisten haben* ...... Ebend. Art. 4.

1) Charakteristisch ist die Thatsache, dass sich die Fürsten von Konstanz und St. Gallen, sowie die Magistrate von Ueberlingen, Buchhorn, Lindau, Schaffhausen u. a. genöthigt fanden, auf einem Convente zu Steckborn im Jahre 1580 am 14. November ein gemeinsames Edikt »*betrefend die Abschaffung des unmässigen Weintrinkens der Schiffleuthe*« zu erlassen. Das interessante Schriftstück lautet an bezüglicher Stelle:

»*Dass nemlich alle Meister, die sich der Schiffarth auf dem Bodensee und Rhein von Schaffhausen bis gen Lindau iezig und künfftiger Zeiten gebrauchen und eines jeden Meister-Knechts oder gewachsener Söhne, so sie by der Schiffarth haben wurden, von iren ordentlichen Obrigkeiten, auf oberzelte gefunden und andere Mängel, die Sie an jeden Ort zutragen möcht, beaydigt, und ihnen mit höchstem Ernst eingebunden werden solle, dass sie für sich selber weder in den Schiffen noch auf dem Land, an dem aus- oder einladen, aus den Fassen, die ihnen zu füren aufgegeben, Keiner Wein weder wenig noch viel trinken noch lassen, noch ihren Knechten noch ander Leuthen solches zu thun gestatten, und ob das wider iren Willen von andern und frembden Persohnen beschehe und Inen in Wissen keme, den oder die der Obrigkeit selbiger Enden anzeigen, und nit verhalten, auch die Wein, wie Inen die aufgeben, getreulich versorgen, und an ihre gehörige Ort ungeschwecht und unvermindert, ordentlich führen, antwortten und sich*

Im Anfange unseres Jahrhunderts erfuhren jedoch die politischen Verhältnisse am See eine vollständige Umwälzung, welche nicht ohne Einfluss auf die alten socialen Institutionen der Uferbewohner bleiben konnte. Gleichzeitig war die öffentlich-rechtliche und sociale Machtstellung der Zünfte nach langem Zersetzungsprozesse bis auf ein Minimum verschwunden und damit die polizeiliche Organisation des Schiffergewerbes aus den Fugen gegangen. Dagegen nahm wenige Jahrzehnte nachher der Verkehr auf dem See, insbesondere in Folge Einführung der Dampfschifffahrt und der Zuleitung der Eisenbahnen an die Ufer, nicht nur einen stetig wachsenden Aufschwung, sondern er erhielt auch zugleich durch die Verwendung der Dampfkraft eine technisch wesentlich veränderte Form. Aus diesen Gründen mussten sich die alten Schifffahrts-Ordnungen, bezw. ihre Ueberreste, in jeder Beziehung als unzureichend erweisen, um

---

aller oberzelter fürgebrichener Sachen und Untreu gänzlich eusern und enthalten, ob aber ainiger hierwieder handlen und unrecht erfunden wurde, dass der oder dieselben alsdann darumben an Ehren, Leib und Leben, auch Hab und Gut oder mit Verweisung des Lands und Nachschickung Weib und Kinder, ie nach Gestalt des Uebertrettens und Erkanndtnuss seiner Obrigkeit gestraft und von allen Obrigkeiten mit Ernst darob gehalten werden solle, und wenn ainer oder mer vor einer Obrigkeit dahin erkennt, dass er des Landes verwiesen, so sollen der oder dieselben in der ganzen Bodenseeischen Landes-Art von keiner anderen Obrigkeit geduldet, sondern auf berichter Sachen, zugleich allenthalben veruefft, aufgebotten und vertrieben werden.« —

auch nur einigermassen die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Bodensee-Schifffahrt garantieren zu können.

Es lag nun in der Natur der Verhältnisse, dass eine dauernde Abhilfe nur durch ein gemeinsames Vorgehen der Uferstaaten erreicht werden konnte. Die Anregung zu einer solchen Vereinbarung gieng von schweizerischer Seite aus und führte im Jahre 1853 zu einem Vertrage[1]) dieses Uferstaates mit Bayern »über die Regelung der Dampfschifffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee und Rhein«. Gleichzeitig setzte sich die Schweiz mit den übrigen Uferstaaten in's Benehmen, um eine allgemeine Ordnung festzustellen, und es kam thatsächlich zu einem lebhaften Notenaustausch, welcher aber ohne Resultat blieb.

Inzwischen waren die Missstände immer dringender geworden und eine Reihe zum Theil schwerer Unfälle auf dem See verlangte gebieterisch übereinstimmende cautorische Massregeln. Endlich, im Jahre 1867 sandten die Regierungen sämmtlicher Uferstaaten ihre Vertreter zu einer Conferenz in Bregenz, aus deren Berathungen der »Vertrag zwischen den Bodensee-Uferstaaten, betreffend eine internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee« hervorgieng, welcher im Januar 1868 von

---

1) Gesetzsammlung für den Kanton Thurgau Bd. 1. 1865. S. 133 ff.

sämmtlichen Regierungen ratifiziert wurde und mit dem 1. März desselben Jahres in Kraft trat[1]).

Aus den detaillierten Bestimmungen des Vertrages ist zunächst Artikel 1, die »Rechtsverhältnisse« betreffend, hervorzuheben, wonach die Schifffahrt auf dem Bodensee unter Beachtung der im Vertrage festgesetzten Bestimmungen zum Transport von Personen, Waaren und anderen Gegenständen Jedermann[2]) gestattet

---

1) Im gleichen Jahre wurde von der Schweiz und dem Grossherzogthum Baden ein Vertrag geschlossen »betreffend die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen«.

2) Also auch Solchen, die nicht Angehörige eines der fünf Uferstaaten sind. Zwar könnte für das ausübende Schiffergewerbe die Bedingung der Staatsangehörigkeit zu einem Uferstaate aus Artikel 10 des Vertrages gefolgert werden, worin es heisst: »Die Befugnis zur Führung eines Segel- oder eines Dampfschiffes auf dem Bodensee steht nur denjenigen zu, welche von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie die Eigenschaft als Staatsangehörige besitzen, zur selbständigen Ausübung dieses Gewerbes zugelassen und hierüber mit einem Patente versehen worden sind.« Allein es ist nicht einzusehen, weshalb gerade für das Schiffergewerbe auf dem Bodensee die Staatsangehörigkeit vorausgesetzt sein sollte, während doch die heutigen Gewerbeordnungen sämmtlicher Uferstaaten das Recht des Gewerbebetriebs im Allgemeinen für Ausländer nicht an die Erwerbung dieser Eigenschaft knüpfen. Anderenfalls müsste die Erlaubnis schliesslich auch einem Preussen versagt werden, da Preussen im Sinn der vertragschliessenden Mächte von 1867 ebensowenig ein Bodensee-Uferstaat ist, wie etwa Frankreich oder Belgien. Dagegen kann selbstverständ-

sein soll und keine anderen als die in der vereinbarten Ordnung bestimmten Abgaben und Gebühren jeder Art erhoben werden dürfen[1]).

Die vertragenden Staaten verpflichten sich gegen-

---

lich die polizeiliche Concession, welche auch in den heutigen freiheitlichen Gewerbeordnungen Bedingung für die Ausübung des Schiffergewerbes ist, nur von einem der Condominanten ertheilt werden, da dieser polizeiliche Akt ein Ausfluss der Staatshoheit ist.

1) Und als Ergänzung dazu Art. 1 des S. 156 Note 1 genannten Vertrages, sowie dessen Schlussprotokoll 1 zu Art. 1, wonach namentlich auch keine Brückendurchlassgebühren, selbst dann nicht erhoben werden dürfen, wenn etwa Schiffbrücken sollten errichtet werden. Vergleiche dazu oben S. 150 Note 2.

Ferner letzter Abschnitt an derselben Stelle, welcher lautet: »An verschiedenen Ueberfahrten des Untersees und der dazu gehörigen Rheinstrecke besteht noch der Gebrauch, dass die schweizerischen Fährleute bei Transporten von dem badischen an das schweizerische Ufer an die betreffenden badischen Fährleute, und umgekehrt die letzteren bei Transporten von dem schweizerischen an das badische Ufer an die betreffenden schweizerischen Fährleute Abfuhrgebühren zu entrichten haben. Man erachtet eine möglichst baldige Abstellung dieser unzeitgemässen und den beiderseitigen Uferverkehr hemmenden Einrichtung für dringend wünschenswerth, weshalb zu diesem Behufe durch die beiderseitigen Bezirksbehörden bezügliche Verhandlungen gepflogen werden sollen. Dabei wird schweizerischerseits schon jetzt die Erklärung abgegeben, dass die von schweizerischen Schiffern bezogenen Abfuhrgebühren sollen alsbald beseitigt werden, sobald badischerseits an den betreffenden Uferplätzen volle Reziprozität geübt werden wird.« Vergleiche dazu oben S. 150 Note 2.

seitig, die zur Bodenseeschifffahrt gehörigen Schiffe und deren Ladungen ebenso zu behandeln, wie die eigenen Bodenseeschiffe und deren Ladungen.

Die Schiffe dürfen nirgends gezwungen werden, ihre Ladungen ganz oder theilweise zu löschen oder an Bord eines anderen Schiffes zu bringen.

Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind und bleiben aufgehoben.

Nach Art. 4 dürfen für die Benutzung der Hafenanstalten, sowie der sonstigen Landungsstellen, ausser Magazin- und Lagergebühren, deren Feststellung jeder Regierung überlassen bleibt, keinerlei Gebühren entrichtet werden. Die hiernach zugelassenen Gebühren sollen für Inländer und Ausländer gleich sein.

Die Sicherheit des Verkehrs im Allgemeinen und insbesondere die Vermeidung von Zusammenstössen etc. wurde durch eine Reihe ausführlicher Bestimmungen über Hafenanstalten (Art. 2), Beseitigung von Schifffahrtshindernissen (Art. 3), Bodenseeschiffe und deren Erfordernisse (Art. 5—9), Befähigung zur Ausübung des Schiffergewerbes[1]) (Art. 10), Befugnisse der Hafenbe-

---

1) Siehe oben S. 156 Note 2. Die Form des Schifferpatentes wurde im besonderen vereinbart und den Vertragsprotokollen allegiert als »Muster eines internationalen Schifferpatentes.«

Vorzeiger dieses . . . . aus . . . . hat nach Nachweisung seiner Befähigung die Erlaubnis zur Führung jedes auf dem Bodensee fahrenden Segel- oder Ruderschiffes jeder Grösse oder von X. Centnern Ladungsfähigkeit erhalten.

hörden (Art. 11), allgemeine Verpflichtungen des Schiffsführers (Art. 12), Verpflichtungen bezüglich des Personentransportes (Art. 13), besondere Vorschriften hinsichtlich des Transportes gewisser Waarenartikel, Pulver, Petroleum etc. (Art. 14), Haftbarkeit des Schifffahrtsunternehmers (Art. 15), Verhalten des Schiffsführers insbesondere während der Fahrt (Art. 16), Verhaltungsmassregeln bei drohenden Gefahren (Art. 17), Vorschriften beim Einlaufen in die Häfen (Art. 18, 19), Ausladung (Art. 20), Nachenfahrten (Art. 21), aussergewöhnliche Landungsplätze (Art. 22) etc. etc. — in umfassender Weise vorgesehen.

Welche Behörden und Organe mit der Handhabung der Schifffahrts- und Hafenordnung, mit der Ueberwachung der Häfen und der Schiffe, mit der Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Ordnung beauftragt werden sollen, ist nach Art. 26 den einzelnen

---

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es mit den darauf befindlichen Personen und Waaren gerathen könnte, nach allen Kräften und bestem Fleisse, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der allgemeinen Schifffahrts- und Hafenordnung, sowie die in jedem Uferstaate noch besonders geltenden Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schifferpatent ausgestellt worden.

. . . . . . den . . . . 18 . .

(L. S.) Namen der Behörde. Unterschrift.

Uferstaaten anheimgestellt [1]), welche sämmtlich innerhalb des Rahmens der internationalen Ordnung für ihre Staatsangehörigen noch spezielle Hafen- und Schifffahrtsordnungen erlassen haben [2]).

---

1) Die Hafenverwaltung, sowie die Handhabung der Ordnung im Hafengebiet ist z. B. in Konstanz dem Hauptsteueramt, in Ueberlingen, Mersburg und Ludwigshafen, Immenstaad und Unteruhldingen den Nebenzollämtern unter Leitung des Hauptsteueramts Konstanz übertragen. Uebertretungen der Bestimmungen der Hafenordnungen werden nach § 155 des badischen Polizeistrafgesetzbuches durch die ordentlichen Polizei- und Gerichtsbehörden bestraft. Die Schifferpatente werden auf Grund der ertheilten Genehmigung des Bezirksraths durch das Bezirksamt ausgestellt. — Die behördliche Organisation und Competenzierung der übrigen Uferstaaten für die Zwecke der Bodensee-Schifffahrt ist der badischen entsprechend getroffen.

2) Als Muster einer solchen Spezial-Schifffahrtsordnung folgen nachstehend die von der Kgl. bayerischen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern unter dem 4. Juni 1869 erlassenen Oberpolizeil. Vorschriften für die Segel- und Ruderschifffahrt auf dem Bodensee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Artikel 18 des Gewerbegesetzes vom 30. Jan. v. Js. und der Artikel 5, 6 und 10 der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee werden hiemit auf Grund des Art. 164 d. P.St.G.B. und der Art. 1 und 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers nachstehende oberpolizeil. Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Befugniss eines bayer. Staatsangehörigen zur selbständigen Führung eines Segel- oder Ruderschiffes auf dem Bodensee ist

Art. 24 endlich, über Contraventionsfälle, bestimmt, dass die Nichtbefolgung der in gegenwärtiger

---

durch den Besitz eines Schifferpatentes nach dem in Beil. I vorgeschriebenen Formulare bedingt, gleichviel, ob der Führer zugleich Schiffseigner ist, oder in dessen Diensten steht.

Der Schiffer hat sein Patent auf jeder Fahrt mit sich zu führen, und muss solches den zur Handhabung der Hafenordnung aufgestellten Organen auf Verlangen vorweisen.

§ 2. Die Ausstellung dieser Patente steht dem K. Bezirksamte und dem Stadtmagistrate Lindau für die in deren Verwaltungsbezirken domizilierenden Bewerber zu.

Den auswärts domizilierenden Staatsangehörigen steht die Wahl unter den beiden genannten Behörden frei. Vor Aushändigung des Patentes hat die ausstellende Behörde das Handgelöbnis des Schiffers nach der im Patente vorgeschriebenen Formel entgegenzunehmen.

§ 3. Jeder Bewerber um ein Schifferpatent hat sich

1) über guten Leumund und

2) über die Befähigung zum Schiffergewerbe auszuweisen und zwar

a) durch den Nachweis einer mindestens zweijährigen befriedigenden Dienstleistung als Gehilfe auf einem Bodenseeschiffe und

b) durch ein Zeugniss über bestandene Fähigkeitsprüfung.

§ 4. Diese Prüfung ist von der hiezu in Lindau bestellten Commission vorzunehmen und hat sich über den Besitz der nöthigen Kenntnisse und Uebung in Behandlung und Leitung der Schiffe und in Behandlung der Ladung, dann entsprechender Kenntniss vom Fahrwasser und von den am Bodensee und dessen Häfen geltenden Schifffahrts- und hafenpolizeilichen Vorschriften zu erstrecken.

§ 5. Bevor ein Schiff eines bayerischen Staatsangehörigen seine erste Fahrt auf dem Bodensee antritt, hat der Eigenthümer oder Führer

Schifffahrts- und Hafenordnung gegebenen Vorschriften und die Uebertretung der darin ausgesprochenen Ver-

---

eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und genügende Ausrüstung und Bemannung desselben zu erwirken.

Die Prüfung des Normalzustandes eines Schiffes steht der obenerwähnten Prüfungskommission zu.

Dieselbe ist nach einer jeden wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes zu wiederholen und das Ergebniss auf der Prüfungsurkunde zu verzeichnen. Diese Urkunde muss sich während der Fahrt jederzeit an Bord des Schiffes befinden, und ist dem Befrachter, sowie den Hafen- und Polizeibehörden zu Lindau auf Verlangen vorzuzeigen.

Die über die Prüfung der Schiffe und Schiffsführer vorstehend getroffenen Bestimmungen finden auf die zur K. Bodensee-Dampfschifffahrt gehörigen Dampf- und Schleppschiffe keine Anwendung.

§ 6. Jedes Fahrzeug muss mit einer von Weitem lesbaren Schrift zur Bezeichnung des Schiffes den Namen oder die Nummer desselben enthalten; auch soll seine Tragfähigkeit in Zentnern an der Aussenseite angegeben sein.

Der Name oder die sonstige Bezeichnung des Schiffes, sowie seine Tragfähigkeit sind in die Prüfungsurkunde aufzunehmen.

Zur Bezeichnung des Freibords muss jedes Segelschiff auf beiden Seiten mit einer wohlbefestigten Leiste oder einem auf einer festen Platte (dem sogen. Thaler) deutlich angebrachten Striche versehen sein.

Die zur gehörigen Ausrüstung der Schiffe erforderlichen Gegenstände sind in Beilage II vorgeschrieben.

Im Uebrigen bleibt die Bemessung und Beurtheilung der dem Umfange des Schiffes entsprechenden Anforderungen an dessen Normalzustand der Prüfungskommission überlassen, welche hiebei auf die entsprechende Solidität und Zweckmässigkeit der Construk-

bote ausser dem von dem Schuldtragenden zu leistenden vollen Schadenersatze mit einer nach der grösseren

---

tion und die gute Qualität des gesammten Schiffs- und Ausrüstungsmaterials strenges Augenmerk zu richten hat.

§ 7. Die unter § 4 und 5 bezeichnete Prüfungskommission wird gebildet aus dem jeweiligen K. Hafenkommissär zu Lindau und zwei Sachverständigen als Beisitzern, wovon einen das K. Bezirksamt, den andern der Stadtmagistrat Lindau abzuordnen und für den Dienst in Pflicht zu nehmen hat.

Die von der Kommission gefertigten Befähigungszeugnisse sind von sämmtlichen Mitgliedern derselben zu unterzeichnen und mit der Fertigung und dem Siegel des K. Hafenkommissariats zu versehen.

Im Falle eines ungenügenden Befundes ist sofort mündlicher Bescheid darüber zu ertheilen.

Die technischen Mitglieder der Kommission haben für jede Prüfung eines Schiffers oder eines Schiffes eine Gebühr von je 2 fl. 30 kr. anzusprechen, welche im Gesammtbetrage von 5 fl. von dem Betheiligten beim K. Hafenkommissariate zu erlegen ist.

Die Prüfungszeugnisse sind taxfrei, die Schifferpatente aber unterliegen der einfachen Zeugnisstaxe.

§ 8. Die Wiedereinziehung eines Schifferpatentes durch die ausstellende Behörde soll erfolgen, wenn ein Schiffer wegen mehrfacher grober Verletzung der die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt betr. Vorschriften gestraft worden ist.

Die Berufung an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg bleibt vorbehalten.

§ 9. Die Führung

a) eines Schiffes ohne den Erwerb eines gültigen Patentes,
b) eines nicht vorschriftsmässig vor der ersten Fahrt approbierten Schiffes,

oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit des Vergehens zu bemessenden Strafe ge-

---

c) eines nach einer wesentlichen Aenderung oder Reparatur nicht wiederholt approbierten und

d) eines zwar approbierten, aber dem hierauf bezüglichen Zeugnisse in Ausrüstung und Bemannung nicht entsprechenden Schiffes, endlich

e) die Unterlassung des vorgeschriebenen Mitführens von Patent und Schiffszeugnis auf der Fahrt

ist nach Art. 164 des Pol.Str.G.B. und § 100 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 mit Geld bis zu 100 fl. und mit Arrest bis zu einem Monate strafbar.

Im Uebrigen bleibt die Segel- und Ruderschifffahrt auf dem Bodensee den Vorschriften der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung, soweit solche weder in vorstehenden oberpolizeil. Vorschriften, noch in der Hafenordnung für Lindau Aufnahme gefunden haben, unterworfen und deren Uebertretung auf Grund höchster ministerieller Bekanntmachung im Regierungsblatte (pag. 385) vom 4. März v. J. strafbar.

Beilage I

enthält das »Muster eines internationalen Schifferpatentes«. Siehe oben S. 158, Note 1.

Beilage II.

Verzeichniss der vorgeschriebenen Schiffsrequisiten.

Bei einem mit ganzem Verdeck versehenen Getreideschiffe.

1) Ein Mast mit vollständigem Tau- und Tackelwerk, 2) ein Anker mit Tau, 3) vier Wurf- und Anbindseile, 4) eine Nothpumpe sammt Zugehör, 5) sechs Schalter, 6) sechs Ruder, 7) ein Hacken, 8) eine Laterne nebst Feuerzeug, 9) ein Kompass sammt Zugehör, 10) ein Wassereimer, 11) ein Beil, eine Zange, ein Hammer, eine

ahndet werden solle, und zwar von den Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes, »auf dessen

---

Säge und ein Bohrer nebst den erforderlichen Nägeln, 12) Werg zum Kalfatern nebst Schoppeisen, 13) eine Steuerflasche, 14) eine starke Flasche zum Flottmachen des Schiffes beim Auffahren, 15) eine Nothflagge, 16) eine aufgesteckte Laterne am Schiffsvordertheil, 17) ein Signalhorn, 18) einige Rettungsringe.

Bei Segelschiffen erster Klasse von mehr als 1200 Centnern Ladungsfähigkeit.

1) Ein Mast mit vollständigem Tau- und Tackelwerk, 2) ein Kompass, 3) sechs Lichte, 4) zwei Laternen nebst Feuerzeug, 5) Zange, Beil und Säge, 6) ein Anker, 7) Zwei Ankerseile, 8) zwei starke und vier kleinere Anbindstricke, 9) neun Ruder, 10) acht Schalter, 11) ein Hacken, 12) vierundzwanzig Stück Wieden zum Einlegen der Ruder, 13) 15 Stück Helmnägel, 14) 4 Drillerbengel, 15) 6 Wasserschapfen, 16) eine Nothflagge, 17) eine aufgesteckte Laterne am Schiffsvordertheil, 18) ein Signalhorn, 19) einige Rettungsringe.

B. Bei Segelschiffen zweiter Klasse von 800 bis 1200 Centnern Ladungsfähigkeit.

1) Ein Mast mit vollständigem Tau- und Tackelwerk, 2) ein Kompass mit Zugehör, 3) 4 Lichte, 4) 2 Laternen nebst Feuerzeug, 5) ein Anker, 6) 2 Ankerseile, 7) ein starker und 2 kleinere Anbindstricke, 8) 7 Ruder, 9) 5 Schalter, 10) ein Hacken, 11) 20 Stück Wieden zum Einlegen der Ruder, 12) 15 Helmnägel, 13) 3 Drillerbengel, 14) 5 Wasserschapfen, 15) eine Nothflagge, 16) eine aufgesteckte Laterne am Schiffsvordertheil, 17) ein Signalhorn.

Bei Segelschiffen dritter Klasse von 300 bis 800 Centnern Ladungsfähigkeit.

1) Ein Mast mit vollständigem Tau- und Tackelwerk, 2) ein Kompass, 3) 2 Lichte, 4) 2 Laternen mit Feuerzeug, 5) ein Anker

Gebiete die strafbare Handlung begangen ist«.

Es ist einleuchtend, dass mit dieser Bestimmung die Möglichkeit von Competenzconflikten zwischen den einzelnen Staaten mit jedem Augenblicke gegeben ist. In den Häfen freilich ist das forum facti genau markiert, aber die folgenschwersten Unfälle in Folge Nichtbeachtung der vereinbarten Vorschriften werden sich wohl auf dem offenen See ereignen, und hier gibt es eben keine Sondergebiete, abgesehen davon, dass selbst eine Theilung des Sees vorausgesetzt der Thatort, insbesondere bei Nacht und Nebel, gleichwohl unmöglich genau zu bestimmen wäre, da die Grenzlinien doch immer nur ideale, unsichtbare sein könnten.

Der Mangel an einer klaren, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bestimmung darüber, welcher Uferstaat für die Untersuchung von Schiffsunfällen

---

mit Ankerseil, 6) ein starker und 2 kleinere Anbindstricke, 7) 5 Ruder, 8) 5 Schalter, 9) 12 Stück Wieden zum Einlegen der Ruder, 10) 10 Helmnägel, 11) 2 Drillerbengel, 12) 3 Wasserschapfen, 13) eine Nothflagge, 14) eine aufgesteckte Laterne am Schiffsvordertheil, 15) ein Signalhorn.

Bei Segelschiffen vierter Klasse (Kähne).

1) Ein Kompass, 2) 2 Laternen nebst Feuerzeug, 3) Zange, Beil, Säge, 4) ein Anbindstrick, 5) 3 Ruder, 6) 4 Stück Wieden zum Einlagen der Ruder, 7) 6 Helmnägel, 8) eine Wasserschapfe, 9) eine Nothflagge, 10) eine aufgesteckte Laterne am Schiffsvordertheil, 11) ein Signalhorn.

zuständig sein solle, hatte schon früher, vor dem Zustandekommen des internationalen Vertrages, mehrmals zu ärgerlichen Verwickelungen Anlass gegeben. Als im Jahr 1861[1]) nächtlicher Weile der Zusammenstoss eines thurgauischen und eines bayerischen Dampfbootes auf der Höhe der Rheinmündung stattgefunden hatte, sahen sich die St. Gallische Regierung, wie die bayerische zur Anhandnahme einer Untersuchung veranlasst. Die Regierung von Thurgau anerkannte die Competenz des St. Gallischen Gerichtsstandes, nicht aber diejenige von Bayern. Letzteres verzichtete schliesslich auf die Untersuchung. Als einige Jahre später (1866) ein ähnlicher, wenn auch ohne ernstere Folgen gebliebener Zusammenstoss zwischen dem Rorschacher und einem badischen Dampfboot in der Nähe von Horn stattgefunden hatte, bemächtigte sich die St. Gallische Regierung abermals der Untersuchung; die grossherzogl. badische Regierung hievon in Kenntniss gesetzt, lieferte schliesslich, nachdem sie gleichfalls eine Untersuchung erhoben hatte, die von ihr bereits über den Vorfall erhobenen Akten der schweizerischen Stelle aus.

Dass durch die Bestimmung des Artikel 24 derartigen Conflikten für die Zukunft nicht vorgebeugt wird, ist klar. Nehmen wir an, dass etwa im sog. Bregenzer See, zwischen Bregenz und Lindau, der Zu-

1) Vergl. Aepli, a. a. O. S. 154.

sammenstoss eines württembergischen mit einem badischen Schiffe erfolgte. Nach der Meinung des Art. 24, dessen Redaktoren die Theilung des Sees vorschwebte, würde entweder die österreichische oder die bayerische Behörde für die Untersuchung zuständig sein, aus keinem anderen Grunde als wegen des Ortes des Unfalls. Würde sich nun Mangels jeglicher Grenze zunächst ein Conflikt zwischen der österreichischen und bayerischen Behörde kaum vermeiden lassen, so läge es zugleich doch wohl sehr nahe, dass auch von Seiten der württembergischen und badischen Regierung bezügliche Schritte gethan werden wollten. Denn letztere beiden hätten doch vor allem Interesse an der Feststellung der Thatsachen.

Am angemessensten und zweckmässigsten würden darum für den speciellen Fall der Untersuchung von Schiffsunfällen auf dem See zunächst nur diejenigen Staaten als zuständig vorauszusetzen sein, in deren Staatsangehörigkeit die Eigenthümer der Schiffe sich befinden, dann würde es sich nurmehr fragen, welcher von den hiernach zuständigen Staaten die Untersuchung zu führen hätte. Und hier dürfte am einfachsten wiederum lediglich die Prävention entscheiden, welche auf Grund sofortiger gegenseitiger Anzeige von der Uebernahme der Untersuchung sich unzweifelhaft sicher stellen liesse.

Eine Abweichung von dieser Regel würde bei

etwaigem Zutreffen von besonderen Zweckmässigkeitsgründen, die in Anbetracht der eigenthümlichen Eventualitäten bei solchen Vorfällen mehr oder minder beachtenswerth erscheinen, zuolge freundlichen Entgegenkommens der einzelnen Regierungen keineswegs ausgeschlossen sein. Es kann sich hier nur um die Aufstellung eines in jedem Falle durchführbaren Princips handeln, das die Möglichkeit bietet, ärgerlichen Streitigkeiten im Voraus die Spitze abzubrechen.

5. Das Bodensee-Fischereirecht.

Wie die Ernte eine Frucht des Eigenthums an Grund und Boden, so ist die Fischerei eine natürliche Folge derjenigen Art von Grundeigenthum, die geologisch als Gewässer bezeichnet wird. Mit Rücksicht auf seine Nutzung als Fischwasser erscheint darum der Bodensee zunächst nicht als naturale Bedingung eines Objektes des öffentlichen Rechts, sondern als eines solchen des Privatrechts. Die Fischerei ist Ausfluss der Eigenschaft des Sees als eines dominium der Uferbewohner, bezw. deren Interessen-Verbände, im rein privatrechtlichen Sinne [1]), ein integrierender und ausgezeichneter [2]) Bestandtheil dieses dominium.

---

1) Vergl. oben S. 103. Ebenso die wirthschaftlich übrigens unbedeutende Wasserjagd, insofern die Objekte derselben gleichfalls durch den See bedingt sind. Siehe unten S. 176, Note 2.

2) Schon Seutter a. a. O. S. 11: Lacum propter commoda

Der See ist nun als schiffbares Gewässer dem Einzelbesitze entzogen, er ist ein öffentliches Gewässer, eine res publica. Seine Eigenthümer waren in früherer Zeit die feudalen Herren der einzelnen Sonderterritorien am See, bezw. die reichsstädtischen Gemeinwesen als solche. Ihre politischen Nachfolger, die heutigen Uferstaaten, succedierten auch im Genusse der fiskalischen Rechte ihrer Vorgänger. Ihnen steht daher auch die Nutzung des Eigenthums zu, welche durch die Ausübung der Fischerei realisiert wird. Die etwaige Belassung der früheren Inhaber [1]) im Genusse des Rechts aus Gründen der Billigkeit ist dadurch nicht ausgeschlossen, ebensowenig eine Entschädigung der vormals Berechtigten für die Abtretung [2]) [3]).

piscationis et navigationis praecipue magnificiunt. Ut enim varii generis pisces suppeditat etc. etc.

1) Insbesondere vormals berechtigter Gemeinden. Siehe dazu unten Note 3. Auch die Stadt Friedrichshafen erhielt keine Entschädigung für die Abnahme ihres früheren Fischereirechtes.

2) Vergl. badisches Gesetz, betreffend das Recht zur Fischerei, die Ausübung derselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten, vom 29. März 1852, §§ 4, 6—13 (Regierungsblatt 1852, Nr. XV, S. 111 ff.).

3) In einen interessanten Streit bezüglich dieser Rechtsnachfolge waren die Staatsfinanzverwaltungen der beiden Uferstaaten Baden und Württemberg verwickelt worden. Gegen dieselben war nämlich im Anfang der siebenziger Jahre ein Fischer aus Unteruhldingen mit der Behauptung aufgetreten, dass ihm Kraft eines Lehensbriefes der fürstlich Fürstenbergischen Herrschaft das Fischereirecht im ganzen Seegebiete von Konstanz bis zur Mündung der Schussen

Bezüglich der Frage über die Art und Weise der thatsächlichen Nutzung, d. h. über ihre quantitative Vertheilung zwischen den einzelnen Uferstaaten ist zunächst

---

zustehe. Für die behauptete Ausdehnung dieses Fischereirechtes berief sich der Betreffende auf einen Lehenbrief des Kaisers Franz II. über die Grafschaft Heiligenberg vom 8. April 1805, worin unter Bezugnahme auf eine frühere Belehnung durch Kaiser Karl V. (siehe oben S. 33) dem Grafen zugeschrieben wurde:

»*Die Grafschaft und Schloss Heiligenberg mit Leuten und Gütern und dessen nachbeschriebenen Gezirken und Kreisen vom Schloss Heiligenberg . . . in die Schussen und die Schussen ab in den Bodensee und durch den Bodensee ab gen Petershausen . . . mit sammt all ihren Ehren, Würden, Rechten Dörfern . . . Nutzen, Zinsen, Gilten Landstrassen, freien Leuten, Vogtrechten, Vogtleuten, hoch und niederen Gerichten und dem Bann — Landgerichten, Forsten, Wildbahnen, Vogelweiden, Fischenzen, Wasser und Wasserläufen, Gelaiten, Zöllen, Märkten und allen Herrlichkeiten.*«

Während nun die badische Finanzverwaltung für ihren Antheil den Rechtsanspruch des Unteruhldinger Fischers anerkannte und denselben auf gütlichem Wege mit einer Entschädigung abfand, erhob die württembergische Finanzverwaltung mit Erfolg Klage gegen ihn wegen Störung im Besitze. Ohne die angebliche Ausdehnung des Rechtes zu bestreiten, machte sie geltend, dass dasselbe dem Fürsten von Fürstenberg seinerzeit lediglich als ein landesherrliches Hoheitsrecht zugekommen sei, das als solches mit der Mediatisierung des fürstlichen Hauses an Württemberg bezw. Baden übergegangen sei. In zweiter Linie berief sich die Finanzverwaltung auf Erlöschung durch non usus, indem sie nachwies, dass seit der Adjacierung Württembergs an den Bodensee der Staat das Fischereirecht durch Verpachtung ausgeübt habe, ohne bis heute einem Einspruch seitens des Beklagten begegnet zu sein. — Aus amtlichen Quellen.

zu bemerken, dass hier wie überall, wo es sich um werthvolle Einzelnutzungen handelt, eine condominale Ausübung des Rechts, wonach jeder in jedem Theile des Sees die Nutzung zu percipieren befugt wäre, zwar nicht unmöglich erschiene, jedoch offenbar von den manigfaltigsten Unzuträglichkeiten gefolgt wäre. Nur in vorurkundlichen Zeiten, bei dünner Bevölkerung der Uferbezirke einerseits und bei Ueberfluss des Fischreichthums andererseits mochte jeder wo und wie viel ihm beliebte, der animalischen Darbietung des Sees entnommen haben; ein feindlicher Zusammenstoss mit Gleichbegehrenden war ohne Schädigung der Einzelinteressen leicht zu vermeiden[1]).

Die zunehmende Verdichtung der Uferbevölkerung hatte jedoch zur Folge, dass die Fischer in der Ausübung ihres gemeinschaftlichen Rechts sich gegenseitig zu stören anfiengen. Dadurch entstand das Bedürfnis nach einer räumlichen Theilung des gemeinsamen Rechtes auf Grund vertragsmässiger Uebereinkommen, welche

1) Ohne Zweifel bestand in frühester Zeit auch kein Interessen-Gegensatz zwischen Uferbewohnern und Fremden. Erst als mit der Zunahme der Bevölkerung und der entsprechenden Abnahme des Fischreichthums die Nutzung werthvoller wurde, mochte sich zunächst eine defensorische Allianz der Uferbewohner gegen die Zureisenden, die Fremden bilden und damit der naturrechtliche Begriff des ausschliessenden Anrechts an die Nutzungen des Sees als eines Eigenthums der ersteren sich entwickeln.

die Gesammtheit von der Duldung der unzuträglichen condominalen Ausübung des Rechtes entband, und dafür den Einzelnen das ausschliessende Recht in ihren zugeschiedenen Bezirken sicherte[1]).

Die ältesten solcher Bodensee-Fischerverträge von denen urkundlich berichtet wird, stammen aus dem 14. Jahrhundert[2]); ihnen folgten bis in die neuere Zeit eine

---

1) Vergl. Seutter a. a. O. S. 12: Quod si porro ad experientiam quotidianam attendimus, aut historiam in consilium vocamus, utraque docet, quod ne singulae quidem societates aut collegia uno impetu oriantur, nec de certis negotiis consilia communia statim ab initio ineant, sed singula membra potius usu et exercitio suo ansam praebeant, ut illa successive nasci queant. Hinc maxime probabile est, quod singuli accolarum nostri lacus piscationem pariter ac promiscue tentauerint, utilitas autem inde proueniens plures invitauerit ad negotium illud exercendum. Crescente hoc modo utilitate creuit quoque numerus piscantium ita, ut tandem integrae inde ortae sint societates, quae quoniam promiscuus usus non semper facit ad bonum publicum prommouendum, de statutis singularibus pangendis consilium ceperunt. Ne vero vicinae ciuitates sese in exercitio piscationis turbarent, ortae demum sunt conventiones plurium societatum, quibus libertas naturalis et arbitrarius usus restrictus est, ut salus communis eo melius obtineretur, partim vero rixae et lites ex indefinito exercitio facile oriundae evitarentur, et quies publica conseruaretur.

2) Wegelin a. a. O. S. 50 erwähnt: tabulae antiquissimae de anno 1393. quae continent conuentionem inter *Lindauenses* tribunos pro se et nomine omnium ac singulorum circumcirca Lacum habitantium piscatorum et inter *Brigantinos* eorumque dominos *Hugonem* et *Wilhelmum* Comites *Montfortenses* initam.

Anzahl anderer[1]), meist zugleich in Verbindung mit Fischerordnungen[2]).

In allen diesen Verträgen zeigt sich nun die grundlegende, aus der natürlichen Ursache der Nähe und Bequemlichkeit entsprungene Bestimmung, dass jede Gemeinheit an ihrem Ufer, und zwar insbesondere an den fischreichen »Gründen und Haldinen«, d. h. an den seichteren, das Ufer begleitenden Theilen des Sees, ausschliessliesslich befugt sein solle, das Fischereirecht auszuüben[3]) oder doch wenigstens die Art und Weise der

1) Ebenders. erwähnt an verschiedenen Stellen Verträge aus den Jahren 1536, 1537, 1554, 1592, 1596, 1624, 1714 etc. etc.

2) Der Fischervertrag vom J. 1393, Art. 1, traf bezüglich des Gangfisch-Fanges folgende Anordnung: *Dass man alle Jahr zeitlich vor der Fasten von Lindau aus den genachbarten zu Bregentz, Feldtkirch oder Fussach, auch Argen und Wasserburg wegen Anfahrens an die Gangfisch schreiben, und jedes Orth einen Mann ordnen soll, welche zu Lindau zu der Fischer Obmann auf einen bestimmten Tag zusammen kommen und mit einander abreden, wie dann das Anfahren vermehret, und von E. E. Rath zu Lindau, bei dessen Ratifikation es bewenden solle, gutgegeben wird, dabey solls verbleiben, und nach demselben an die Clauss- oder Gangfisch miteinander angefahren und wieder geendet werden.* Vergl. auch oben S. 91, Note 1 und 2.

3) So im Fischervertrag vom Jahre 1554 und 1596: »*Wie es hinfüro unter den Vischern zu Lindau, Bregenz, in der Au, Hardt, Fussach, Wasserburg, Nonnenhorn und Argen des Fischens halber ob dem Rhein und Argenhorn gehalten werden soll: Mag ein jeder Vischer in diesen Herrschafften, doch allein an den Orthen, da er gesessen, und jeden Orthes Grund ist, wohl treiben, bei Straff 1 Pfund Pf.*«

Ausübung in Gemässheit der eigenen Ordnung polizeilich zu controlieren[1]).

War somit das Fischereirecht den Ufern entlang getheilt und abgegrenzt, so erschien es auf »der weitten und freien See« allen Uferbewohnern gemein und nicht an sonderpolizeiliche Vorschriften gebunden, so dass daselbst die Fischer sowohl von der einen wie von der anderen Seite des Sees ungehindert ihrem Geschäfte obliegen mochten[2]).

Die Grundbestimmungen, soweit sie die örtliche

---

1) So im Fischervertrag vom Jahre 1536: »*Welche Vischer ob ihren Gründen auf andere Gründt fahren, die sollen sich alsdann derselben Gebreuch, Ordnung und Satzung halten und gebrauchen, wie dieselben, denen solcher Grund zugehöret.*« Und in der »*Vischer Ordnung und Satzung*« vom gleichen Jahr: *Die Fischer sollen an den Feyrtagen und Nächten derselben nit auf frembde Gründt fahren, da man feyert.*

Art. 4 des Fischervertrags vom Jahre 1614 bestimmt: »*Dass die Lindauische Fischer sich hinfüro auf der Hardter-, Fussacher- und anderen benachbarten Gründen ihre Seeginen* (eine bestimmte Art Fischernetze) *von frühe Morgens an allein biss umb 12 Uhr zu Mittag und länger nicht zu gebrauchen schuldig bei Straff 2 Pfund Pf. jedoch dass sie auf ihren Gründen an solche Zeit nicht gebunden seyn sollen.*«

2) Vergl. dazu oben S. 103. Wegelin fährt dann fort: Hinc etiam factum est, ut piscatores illi *Lindauenses*, qui anno 1598. iuxta pagum *Immenstadiensem* die quodam Catholicorum festo piscati erant, et in quos eius loci magistratus animadvertere volebat, animadversionem intentatam effugerint, eo, quod non in *Immenstadiensi* districtu maritimo sed in pleno ac libero mari, *in dem gefreitten Weitt-See,* piscati essent.

Begrenzung des Rechts im allgemeinen beschlagen, haben sich im Wesentlichen bis auf heute erhalten. Während auch heute noch für eine ausschliessende Befugnis auf dem hohen See schon wegen der Intensivität der völkerrechtlichen Beziehungen irgendwelche geschriebene Rechtstitel nicht beizubringen sind und auch eine bisherige Uebung mit Sicherheit sich nicht ermitteln lässt[1]), sind am Ufer mehr oder weniger scharf abgegrenzte Sonder-Gerechtigkeiten überall rechtlich nachweisbar[2]).

So stellten sich z. B. die näheren Verhältnisse der von den Stadt Lindauer Fischermeistern heute in Anspruch genommenen Fischereirechte folgendermassen dar[3]):

---

1) Nur im sog. Ueberlinger See, insbesondere längs der Konstanzer und Allmannsdorfer Gemarkung ist das Recht zwischen den (badischen) Domänenverwaltungen Konstanz und Meersburg derart getheilt, dass jede Verwaltung ihr Recht vom Ufer bis in die Mitte des Sees ausdehnt und in Pacht gibt. Aus Akten des Stadtarchivs in Konstanz. — Indessen handelte es sich hiebei nicht um eine Theilung der Interessen, sondern lediglich der Verwaltung, während in den übrigen Theilen des Sees verschiedene Interessen sich gegenüber stehen.

2) Dasselbe gilt auch von der Wasserjagd auf dem See.

3) Nach einer Mittheilung des Bürgermeisteramts der Stadt Lindau.

I. Faktischer Besitzstand und Darstellung der einschlägigen Rechtsverhältnisse.	II. Geographisches Gebiet des von den Stadt Lindauer Fischermeistern in Anspruch genommenen Fischereirechtes.	III. Urkunden bezw. Rechtstitel.
»Das Fischrecht im Bodensee des Fischerconsortiums (früher der Fischerzunft) in Lindau, d. h. die ausschliessliche privative Berechtigung der Fischermeister in Lindau, im Bodensee gewerbsmässig mittelst Netzen, Körben, Reisern, Legen von Angeln u. dgl. zu fischen, als Koppelfischereirecht und jus in re aliena auf dem internationalen und neutralen Bodensee haftend[1]). Früher war daneben nur die gewöhnliche Angelfischerei mit der Wurfangel freigelassen, selbst die Fischerei mittelst Schwebschnur oder Legangel und ähnlicher Fangarten Dritten untersagt. Seit ungefähr 20 Jahren aber hat die Uebung Platz gegriffen, dass nicht blos das Auswerfen der Angelruthe, sondern sogar die Legangel- und Turbinenfischerei als frei betrachtet wird, längs des bayer. Seeufers, aber auch dies nur für Uferbewohner, nicht etwa für zugereiste Fischer von überall her. Die gewerbsmässige Netzfischerei dagegen gilt nach wie vor als ausschliessliche Befugniss der real berechtigten und darauf besteuerten Fischermeister von Lindau.«	»Der Bodensee (Obersee) von seiner Ostseite bis zur bayerisch-württemb. Grenze bei Nonnenhorn und von da hinüber gegen die Rheinmündung. Längs des ganzen bayer. Seeufers und von da eine Viertelstunde seeeinwärts bis zu den sog. Halden oder Haldinen, wo die grosse weite Seetiefe beginnt, haben die Lindauer Fischermeister ein exclusives Fischrecht mit Ausschluss der vorarlberger und ebenso der württemb. Fischermeister. Auf der Breite des tiefen und weiten Sees üben sie das Fischrecht mit den Fischermeistern und fischereiberechtigten Gemeinden Vorarlbergs gemeinsam aus, welche letzteren wiederum längs des ganzen österreich. Ufers und von da eine Viertelstunde seeeinwärts bis zu den Halden, wo die weite Seetiefe beginnt, ein exclusives Recht beanspruchen, mit Ausschluss bayer. und schweizer. Fischermeister.«	»1) Auszug aus d. alten Fischwasser-Kataster des K. Rentamtes Lindau vom Febr. 1837. 2) Desgl. aus dem neuen vom Sept. 1857. 3) Fischerordnung der Stadt Lindau vom 1. Mai 1855 § 1 und 6. 4) Magistr. Ausschr. v. 22. Oktbr. 1859. 5) Desgl. v. 19. Mai 1860. 6) Bericht d. Magistrats Lindau v. 5. Juli 1861, Nr. 3539. 7) Reg.-Entschliessung v. 3. August 1861, Nr. 34192. 8) Mag.Ausschreiben vom 13. Mai 1863. Die Nummern 4—8, 10, 26, 28 u. 31 d. magistr. Akten über die Ausübung der Fischerei im Bodensee von 1859—1875.«

1) Interessant als Anschauung einer bayerischen Behörde über die völkerrechtliche Natur des Bodensees.

Diese Angaben, soweit sie das österreichische Fischereigebiet betreffen, finden Bestätigung durch eine Mittheilung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bregenz[1]), wonach als ausschliessendes österreichisches Fischereigebiet im Bodensee jener Bezirk gilt, der zwischen dem österreichischen Territorium und jener geraden Linie liegt, welche die sog. Rheinspitze und die Ausmündung der Laiblach verbindend gedacht wird.

Bezüglich des württembergischen Fischereirechtes im Bodensee ist Folgendes feststehend[2]):

Die württembergische Finanzverwaltung besitzt das Fischereirecht im Bodensee längs des ganzen württembergischen Ufers, d. h. vom Einfluss der Lippach an der württembergisch-badischen Landesgrenze oberhalb Kressbronn bis zur bayerischen Landesgrenze bei Nonnenhorn, und zwar als Rechtsnachfolgerin der früheren Landesherrschaften, nämlich des früheren Priorats Hofen, der vormaligen Reichsstadt Buchhorn und der Gräfl. Montfort'schen Herrschaft Langenargen. Der ehemals Kloster Hofen'sche Fischereibezirk erstreckte sich von der Lippach an der Grenze gegen Baden bis zum Kohlbach, welcher zwischen dem Schloss und der eigentlichen Stadt Friedrichshafen sich in den Bodensee ergiesst; von da an bis zur Schussenmündung reichte das Fischereirecht der ehemaligen Reichsstadt Buchhorn;

---

1) Schreiben an den Verfasser vom 7. August 1884.

2) Nach amtlichen Quellen.

das weitere bis an die bayerische Grenze sich erstreckende Fischereirecht endlich rührt von der früher Montfort'schen und mehrmals unter Oesterreich und später unter Bayern gestandenen Herrschaft Langenargen her.

Während nun für das württembergische Fischereirecht im Bodensee, sowohl im Ganzen als auch nach den drei Haupttheilen desselben genau feststeht, wie weit sich dasselbe dem Ufer entlang erstreckt, lässt sich über die Ausdehnung des Fischwassers seeeinwärts mit Sicherheit nichts sagen. Nur von dem Fischereirecht, welches von dem Priorat Hofen herrührt, heisst es in älteren Pachtverträgen:

»es solle sich erstrecken vom Kohlbach bis an den Lippbach und von da an seeeinwärts bis an die Schweizergrenze.«

Die Finanzverwaltung hat jedoch den Pächtern gegenüber hinsichtlich der Ausdehnung des Fischereibezirkes seeeinwärts »bis zur Schweizergrenze« keine Haftung übernommen [1]).

1) Wohl im Hinblick auf die fürstl. Fürstenbergischen Ansprüche. Vergl. oben S. 170 Note 3. Ohne Zweifel erstreckte sich das Recht der Uferterritorien Hofen, Buchhorn und Langenargen nur auf die »Gründe und Haldinen« und wurde jenseits dieser, seeeinwärts, durch den von Fürstenberg prätendierten Bezirk begrenzt, der seinerseits wieder auf der Karte bis zur Mitte des Sees reichen mochte, thatsächlich aber wohl kaum zur Nutzung kam. Vergl. dazu Seite 171 am Ende der Note.

Sie hat aber auch nicht erklärt, für wie weit sie überhaupt eine Haftung übernehmen wolle. Es folgt somit auch aus dieser Darstellung der württembergischen Fischereirechte auf dem Bodensee, dass sich die Ausscheidung von Sonderbezirken zum Zwecke der Fischerei-Nutzung nur auf einen an den Ufern sich hinziehenden Gürtel erstreckt, über dessen Breite das geschriebene Recht uns ohne Aufklärung lässt. Dagegen herrscht sowohl auf der deutschen wie auf der schweizerischen Seite des Sees die volksthümliche Anschauung, dass die Grenze der beiderseitigen Fischereigebiete jeweils durch die Mittellinie gegeben sei. Diese Meinung entbehrt allerdings jeder thatsächlichen Unterlage; sie ist vielmehr lediglich jenem natürlichen Gefühle entsprungen, welches ein gemeinsames Gut für den Fall der Theilung bei gleichen Voraussetzungen hälftig geschieden haben will. Behufs Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Fischern wäre sie jedoch der einzige rechtliche Anhaltspunkt.

Indes ist ein solcher Conflikt, wenigstens in den breiteren Theilen des Sees kaum zu gewärtigen. Die Mittellinie des Sees als Grenze der beiderseitigen Fischerei-Gebiete wird thatsächlich überhaupt nicht zur Geltung kommen, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil die gewöhnliche Ausdehnung einer Fischerausfahrt seeeinwärts die Mitte des Sees nicht erreicht, sei es der räumlichen Entfernung oder der Unausgiebigkeit des

tiefgründigen Wassers wegen. Dort ein ausschliessendes Recht in Anspruch zu nehmen, wohin er, es zu nutzen, niemals kommen wird, läge ebensowenig im Interesse des einzelnen Fischers, als es zu wahren in seinem Vermögen. Thatsächlich ist somit die Fischerei auf dem See insoweit frei, bezw. gemeinsam, als sie ausserhalb der durch die regelmässige Ausübung des Fischergewerbes gebildeten Zone betrieben wird. Dass diese Grenzbestimmung eine ungenaue ist, liegt in der Natur der Sache, ebenso wie es in der Natur der Sache liegt, dass sie gleichwohl ihren Zwecken genügt. In dieser Begrenzung der ausschliessenden Fischereirechte zeigt das »schwäbische Meer« die einzige Analogie zum Meere [1]).

Freilich, bis vor Kurzem und zum Theil noch heute eine zweite, nämlich die der gänzlichen Freiheit und Willkür in den Mitteln und Zielen der ausübenden Fischerei selbst. Eine fürsorgende Fischereipolizei mit dem Zwecke, den Fortbestand dieser für die Uferbewohner so eminent wichtigen Nutzung zu sichern, fehlte gänzlich. Die einzelnen Uferstaaten vermochten nicht, es über sich zu bringen, sich in dieser Nutzung des Sees eine Beschränkung aufzuerlegen, die nicht auch zugleich die übrigen verpflichtete. Während sie für ihre

1) Insofern nach heutigem Völkerrecht die Küstengewässer der nationalen Fischerei vorbehalten sind.

Eigengewässer schon längst zweckmässige Fischereigesetze geschaffen hatten, war der See der schonungslosesten Raubfischerei preisgegeben[1]). Freilich blieben die schlimmen Folgen nicht aus; die Bodenseefischerei gieng von Jahr zu Jahr zurück und sie befindet sich heute auf einem Stande, der nicht im entferntesten den erreicht, zu welchem das gewaltige Becken voll gesunden krystallklaren Wassers die natürliche Bedingung darzubieten scheint[2]).

Erst vor wenigen Jahren besannen sich die Uferstaaten auf ihre staatsrechtliche Pflicht als Condominanten des Sees. In lobenswerthester Weise giengen Baden und die Schweiz voran. Mit dem Zwecke, »um die werthvollen Fischarten im Rhein und seinen Zuflüssen, sowie im Bodensee zu erhalten und zu vermehren«, verständigten sich die Regierungen von Baden und der Bundesrath der schweiztrischen Eidgenossenschaft zu einer am 25. März 1875 zu Basel unterzeichneten Vereinbarung[3]), deren Bestimmungen in den Gesetzen

1) Wohl auch ein Beweis dafür, dass die Uferstaaten den See als ein ausserhalb ihres Staatsgebietes liegendes Gewässer betrachteten.

2) Die württembergische Finanzverwaltung bezieht aus der Fischerei längs des ganzen württembergischen Ufers noch nicht 200 M. jährlichen Pachtzins, eine ganz minimale Summe im Hinblick auf den Umfang des Nutzungsbezirkes.

3) Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1877, Nr. XXII, S. 165 ff.

und Verordnungen über Ausübung der Fischerei in den bezeichneten Gewässern zu Grunde gelegt wurden[1]).

Abgesehen von den nur für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen in Betracht kommenden Bestimmungen, ist zunächst Art. 2 dieser Vereinbarung hervorzuheben, wonach Fanggeräthe jeder Art und Benennung nicht angewendet werden dürfen, wenn die Oeffnungen im nassen Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

a. beim Salmenfange, Geflechte (Körbe, Reusen) und Treibnetze 6 cm, das Innere der Reusen: 4 cm, b. beim Fange anderer grosser Fischarten: 3 cm, c. beim Fange kleinerer Fischarten: 1½ cm. Geräthe zum Fangen der Köderfische unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Artikel 3 verbietet die Anwendung festliegender Treibnetze, Artikel 4 alle Mittel zur Betäubung der Fische, sowie die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Gabeln, Stangen, Garnen, Schiesswaffen, Sprengpatronen und anderen Mitteln zur Verwundung der Fische. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet, verboten dagegen die Anlegung von Selbstfängen.

Nach Artikel 5 dürfen die nachbenannten Fischarten weder feilgeboten noch verkauft werden, wenn die Fische vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflossen gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben:

Salmen (Lachse) 35 cm; Seeforellen (Lachsforellen)

1) Vollzugsverordnung ebendas. S. 171 f.

20 cm; Bachforellen, Ritter (Seiblinge oder Rötheli) und Eschen 15 cm.

Werden Fische, welche diesss Maass nicht besitzen, gefangen, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Nach Artikel 7 ist vom 20. Oktober bis 20. Jan. der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen (Lachsforellen), der Ritter (Seiblinge oder Rötheli) und der Bachforellen verboten.

Werden in dieser Zeit Fische solcher Art zufällig gefangen, so sind sie sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zum Zwecke künstlicher Fischzucht darf für den Fang dieser Fischarten während der Schonzeit von der zuständigen Behörde Erlaubniss ertheilt, auch das Feilbieten und der Verkauf der gefangenen Fische, nach deren Benützung zur Befruchtung, unter den geeigneten Kontrolmassregeln gestattet werden.

Vom 15. April bis Ende Mai ist nach Artikel 8 der Fang aller Fischarten, ausgenommen der Salmen (Lachse) und Seeforellen (Lachsforellen) mit Netzen und Reusen (Fachen) jeder Art verboten. Das Fischen mit Angeln wird von diesem Verbot nicht betroffen.

Artikel 9 endlich bestimmt, dass der Fang von Fischen zur künstlichen Zucht und der Fang kleinerer Fische zur Ernährung von Fischen in Zuchtanstalten, ferner der Fang von sog. Hürlingen (Heuerlingen) auch

während der in Artikel 8 bezeichneten Schonzeit von den Staatsregierungen gestattet werden könne.

Mit ähnlichen Schutzvorschriften folgte im Jahre 1880 bezw. 1882 die österreichische Regierung nach und zwar durch Landesgesetz[1]) vom 27. Oct. 1880 und durch eine Statthaltereiverordnung[2]) vom 8. Mai 1882.

Eine mustergiltige Bodenseefischereiordnung endlich erliess unterm 26. Juni 1883 die K. bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg für die bayerischen Staatsangehörigen, unter dem Titel: Oberpolizeiliche Vorschriften über Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee[3]).

---

1) Nr. 11 des Land-Verordnungsblattes von 1880.

2) Nr. 12 des Land-Verordnungsblattes von 1882.

3) Die Verordnung lautet:

Auf Grund des Art. 126 Z. 1, bezw. Art. 7 des Pol.Str.G.B. für das Königreich Bayern erlässt die unterfertigte Stelle für die Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee und in dessen auf k. bayer. Territorium befindlichen Zuflüssen nachstehende oberpolizeil. Vorschriften, welche für alle bayer. Staatsangehörigen, sowie für alle Nichtbayern, welche im Gebiete des Königreiches wohnen oder sich vorübergehend aufhalten, als bindend erklärt werden.

§ 1. In dem Theile des Bodensees, welcher zwischen dem Eisenbahndamm und der Landthorbrücke in der Stadt Lindau gelegen ist, wird das Fischen mit Netzen aller Art überhaupt verboten.

§ 2. In den übrigen Theilen des Bodensees dürfen Fanggeräthe jeder Art und Benennung nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen im nassen Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

Nur **Württemberg** gestattet bedauerlicher Weise noch bis auf den heutigen Tag die Raubfischerei im

---

a) beim Fangen grosser Fischarten fünf cm,

b) beim Fangen kleiner Fischarten zwei cm.

Geräthe zum Fange von Köderfischen und zu dem nur mit besonderer Erlaubniss der Distrikspolizeibehörde des Wohnortes zulässigen Fange von Futterfischen für Züchter unterliegen dieser Beschränkung nicht; jedoch dürfen Stehnetze, welche hiefür verwendet werden, lediglich eine Länge und Tiefe von je 2 Meter haben. Bei der Kontrolle der Geflechte und Netze ist eine Abweichung von einem Zehntheil nicht zu beanstanden. Bereits vorhandene Geräthe und Vorrichtungen mit engeren Oeffnungen und anderen Maschen dürfen nur noch bis zum Ende des Jahres 1884 in Verwendung kommen.

§ 3. Treibnetze dürfen nicht derart ausgesetzt oder befestigt werden, dass sie festliegen oder hängen bleiben.

§ 4. Verboten ist beim Fischen:

1) die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe, insbesondere von giftigen Ködern oder von Mitteln zum Betäuben oder Vernichten der Fische, von Sprengpatronen und anderen Sprengmitteln u. dergl.,

2) die Anwendung grober Werkzeuge oder von Mitteln zur Verwundung der Fische, namentlich von Fallen mit Schlagfedern, Lege- und Schlageisen, Schlaghamen, Schiesswaffen, Speeren Stangen und Fischgabeln (Harpunen, Geeren).

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Bereits bestehende Selbstfänge für Fische müssen mit Oeffnungen versehen werden, deren Dimensionen den für die Maschenweite der Fanggeräthe vorgeschriebenen entsprechen. Die Anlegung neuer derartiger Selbstfänge ist verboten.

Während der Zeit vom 20. Oktbr. bis 24. Dezbr. ist die Anwendung eiserner Reussen untersagt.

See. Artikel 14 des Fischerei-Gesetzes vom 27. Nov. 1865[1]) besagt: Auf den Fischfang im Bodensee finden

§ 5. Die nachbenannten Fischarten dürfen weder im Bodensee gefangen, noch im Amtsgerichtsbezirke Lindau feilgeboten oder verkauft werden, wenn die Fische vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflossen gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben: Seeforellen (Lachsforellen, Rheinlanken, Illanken) 25 cm, Bachforellen 15 cm, Saiblinge (Ritter oder Röteli) und Eschen 20 cm. Werden Fische, welche dieses Mass nicht besitzen, gefangen, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Für das Feilbieten und den Verkauf obenbezeichneter Fischarten in Bayern ausserhalb des Amtsgerichtsbezirkes Lindau bleiben die jeweiligen allgem. oberpolizeil. Vorschriften, z. Z. die vom 27. Juli 1872, in Kraft.

§ 6. Vom 1. Oktbr. bis 31. Dezbr. ist der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen (Lachsforellen, Rheinlanken, Illanken), der Saiblinge (Ritter oder Röteli) und der Bachforellen verboten. Werden zu dieser Zeit Fische der bezeichneten Arten zufällig gefangen, so sind sie sofort wieder in das Wasser zu setzen. Die sogen. Silber- oder Schwebforellen sind von obigem Verbote ausgenommen.

Zum Zwecke künstlicher Fischzucht darf für den Fang der in Abs. 1 bezeichneten Fischarten während der Schonzeit von der Distriktspolizeibehörde des Wohnorts ausnahmsweise Erlaubniss ertheilt, auch das Feilbieten und der Verkauf der gefangenen Fische nach deren Benützung zur Befruchtung unter den geeigneten Kontrolmassregeln, jedoch ausschliesslich nur im Umfange des Amtsgerichtsbezirkes Lindau gestattet werden. Diese obrigkeitliche Erlaubniss ist stets wiederruflich und sofort zurückzuziehen, sobald der Fischende der Verpflichtung zur Verwendung der Fische zur Fischzucht nicht genauestens nachkommt oder die für das Feilhalten und den Verkauf gesetzten Bedingungen ausser Acht lässt.

die Bestimmungen hinsichtlich der Schonzeit der Fische, sowie die Vorschriften der Art. 6, 8—13 (gleichfalls

---

§ 7. Vom 15. Novbr. bis 15. Dezbr. darf der Fang, das Feilbieten und der Verkauf von Felchen (Blaufelchen, Weiss- oder Sandfelchen, Kropffelchen und Gangfischen) nur mit besonderer Erlaubniss der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes stattfinden und diese nur dann ertheilt werden, wenn die wirkliche Verwendung der Fortpflanzungselemente der laichreifen Fische (Sperma und Rogen) für die Fischzucht genügend gesichert ist, und der Fischer, der die Erlaubniss nachsucht, entweder selbst die nöthigen Einrichtungen für künstliche Zucht trifft und in gehörigem Betriebe hält, oder die regelmässige Ablieferung der Fortpflanzungselemente an eine zweckmässig betriebene Anstalt für künstliche Zucht nachweist.

Die Abs. 2, 4 und 5 des § 6 finden bei den Felchen gleichmässige Anwendung.

§ 8. Vom 15. April bis Ende Mai ist der Fang aller Fischarten, ausgenommen die Seeforellen, Saiblinge und Felchen, mit Netzen und Reussen aller Art verboten. Das Fischen mit Angeln ist von diesem Verbote nicht betroffen.

Felchen dürfen während dieser Zeit nur mit schwebenden Netzen an den tiefen Stellen des Sees und mit sorgfältiger Vermeidung jeder Berührung der Halden (abfallenden Seeufer), der Reiser (Fache) und der Wasserflora (Kräbs, Moos, Mies, Seetang) gefangen werden.

Die Absätze 2, 4 und 5 des § 6 finden auch auf die unter die Frühjahrsschonzeit fallenden Fische Anwendung.

§ 9. Während der in § 8 bemerkten Schonzeit kann der Fang kleinerer Fische zur Ernährung von Fischen in Zuchtanstalten von der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes, jedoch nur mit Einhaltung der in § 2 und 5 gegebenen Vorschriften, ausnahmsweise gestattet werden.

Schutzbestimmungen enthaltend) keine Anwendung. Dementsprechend bestimmt die Ministerial-Verfügung betref-

---

§ 10. Der Fang von Heuerlingen (Hürlingen) ist unbedingt verboten.

§ 11. Die Nachtfischerei im Bodensee wird im Sinne des § 296 d. R.Str.G.B. im Allgemeinen verboten; doch kann die Berechtigung hiezu durch die besondere Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes erlangt werden, wenn spezielle Verhältnisse die Ertheilung einer solchen Bewilligung rechtfertigen.

Das Belassen von Stehnetzen und Legangeln im See während der Nacht wird als Nachtfischerei nicht betrachtet, soferne dieselben vor Eintritt der Nacht in den See gebracht und erst nach Ablauf der Nacht aus demselben herausgenommen werden.

§ 12. Für die auf dem bayer. Gebiete befindlichen Zuflüsse des Bodensees gelten die jeweiligen allgemeinen oberpolizeil. Vorschriften, z. Zt. die vom 27. Juli 1872. Ausserdem wird daselbst jede ständige Vorrichtung (Fischwehr, Fach), und jede Anwendung feststehender Netze (Sperrnetze) verboten, welche auf mehr als die Hälfte des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Fischfange bestimmten und zulässigen Fischwehren, Fache, bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Prähle müssen mindestens 10 cm im Lichte betragen.

Mehrere ständige Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf demselben oder auf verschiedenen Ufern nur in einer Entfernung angebracht werden, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der grösseren Vorrichtung beträgt.

Auch das Trockenlegen des Wasserlaufes zum Zwecke des Fischfanges ist in den Zuflüssen verboten.

Die daselbst bereits bestehenden Selbstfänge für Fische müssen mit Oeffnungen versehen werden, deren Dimensionen den in § 2

fend den Vollzug des genannten Gesetzes über die Fischerei in § 6: Der Fischfang im Bodensee ist in Gemässheit des Art. 14 des Fischerei-Gesetzes den Vorschriften der §§ 1—5 nicht unterworfen. Ebenso endlich die Ministerial-Verfügung vom 9. Juli 1877 § 6.

Uebrigens hatte auf Betreiben des deutschen Fischerei-Vereins das K. Ministerium des Innern schon im Jahre 1880 eingehende Erhebungen über die Fischerei-Verhältnisse des Bodensees anstellen lassen und es ist zu hoffen, dass dem ohne Zweifel wenig erfreulichen Befunde früher oder später geeignete Massregeln nachfolgen werden. Erst wenn auf solche Weise auch Württemberg der uneigennützigen und edlen Politik der übrigen Uferstaaten sich angeschlossen haben wird, kann

---

für die Maschenweite der Netze im Bodensee vorgeschriebenen entsprechen. Neue Selbstfänge dürfen nicht angelegt werden.

§ 13. Die in § 2, 6, 7, 8, 9 und 11 vorbehaltenen Bewilligungen der Distriktsverwaltungsbehörden erfolgen gebührenfrei.

Gegen die Versagung solcher Bewilligungen ist binnen 14 Tagen unerstrecklicher Frist Berufung an die unterfertigte Stelle zulässig. Bei unbegründet erachteten Berufungen tritt die gesetzliche Gebührenpflicht ein.

Wer eine ertheilte Bewilligung missbraucht oder die hiebei festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt, kann von der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnortes auf kürzere oder längere Zeit des Anspruches hierauf als gänzlich verlustig erklärt werden.

1) Württ. Reg.Blatt 1865, S. 499.

2) Württ. Reg.Blatt 1865, S. 504.

3) Württ. Reg.Blatt 1877, S. 194.

es möglich sein, nicht nur den Fortbestand dieser wichtigen Nutzung des gemeinsamen Gebietes zu sichern, sondern auch durch eine rationelle Förderung, wie sie seitens der übrigen Uferstaaten und insbesondere des deutschen Fischerei-Vereins schon seit Jahren angestrebt wird, auf eine den natürlichen Verhältnissen entsprechende Höhe zu bringen. Der unzweifelhafte Erfolg eines solchen gemeinsamen produktiven Vorgehens der Condominanten wäre eine würdige und schöne Frucht des freundlichen Einvernehmens, dessen sie sich alle zur Zeit und hoffentlich für immer erfreuen.


VE
RI
CHRISTO



